



Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses am Donnerstag, 23.05.2024 um 17:00 Uhr, im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Kreistagssitzungssaal statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung und Anträge zur Tagesordnung
2. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
3. Anfragen nach § 26 Geschäftsordnung des Kreistages
4. Niederschrift über die Sitzung vom 14.03.2024
5. Bericht über die Umsetzung von öffentlich gefassten Beschlüssen
6. AWR
- 6.1. Konzept der AWR für ein kreisweites Angebot zur Wiederverwertung von entsorgten Gegenständen
- 6.2. Abschlussbericht thermische Abfallverwertungsanlage (TAV/TEV) VO/2024/170
7. Teilnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Netzwerkpartner am Interreg-Projekt Climate Blue; Veränderungen der Küstenlinien der Ostsee und deren mögliche Auswirkungen auf den Kreis Rendsburg-Eckernförde VO/2024/146-01
8. Machbarkeitsstudie: Hochwasserschutz an der Schlei VO/2024/156
9. Sachstandsbericht Straßen- und Brückensanierungsmaßnahmen 2024- Bauen ohne GVFG- Förderung VO/2024/168
10. Erweiterungsbau an der Schule Hochfeld, Rendsburg
11. Mobiler Erweiterungsbau an der Fachschule für Sozialpädagogik, Rendsburg
12. Klimaschutzfonds

- | | | |
|-------|---|----------------|
| 12.1. | Erweiterung des Klimaschutzfonds um Maßnahmen der Klimaanpassung | VO/2024/077 |
| 12.2. | Antrag der CDU- Kreistagsfraktion auf Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz | VO/2024/163 |
| 12.3. | Antrag der CDU-Kreistagsfraktion auf Förderung eines Neubaus einer klimafreundlichen Kindertagesstätte in Holzbunge | VO/2024/148-01 |
| 12.4. | Klimaschutzmanagement: Antrag Klimaschutzfonds - Gemeinde Holzbunge - Neubau Kindertagesstätte | VO/2024/148 |
| 12.5. | Klimaschutzmanagement: Antrag Klimaschutzfonds - Sportverein Holtsee - Umrüstung LED-Flutlichtanlage Sportplatz Holtsee | VO/2024/097 |
| 12.6. | Klimaschutzmanagement: Antrag Klimaschutzfonds - Gemeinde Noer Neubau Jugendheim | VO/2024/137 |
| 12.7. | Klimaschutzmanagement: Antrag Klimaschutzfonds - Amt Achterwehr - PV-Anlage auf dem Wasserwerk in Felde. | VO/2024/139 |
| 12.8. | Klimaschutzmanagement: Antrag Klimaschutzfonds - Gemeinde Bovenau - PV-Anlage Feuewehrgerätehaus | VO/2024/151 |
| 13. | Verwaltungsangelegenheiten | |

Die folgenden Tagesordnungspunkte werden vorraussichtlich nicht öffentlich beraten:

- | | | |
|-----|---|-------------|
| 14. | Grundstücksangelegenheiten Aschberg- Eintragung einer Grundschuld | VO/2024/169 |
|-----|---|-------------|



Bericht über die Umsetzung von öffentlich gefassten Beschlüssen

VO/2024/017-02 öffentlich <i>FB 2 Umwelt und Ordnung</i>	Mitteilungsvorlage öffentlich Datum: 16.05.2024 Ansprechpartner/in: Barbara Rennekamp Bearbeiter/in: Jennifer Hentzschel

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
23.05.2024	Umwelt- und Bauausschuss (Kenntnisnahme)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Sachverhalt

Sachverhalt siehe Anlage

Relevanz für den Klimaschutz

Entfällt

Finanzielle Auswirkungen

entfällt

Anlage/n:

1	Umsetzungskontrolle_2023_2024
---	-------------------------------



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Fachdienst Umwelt

Stand 16.05.2024

Umsetzungskontrolle für Beschlüsse des Umwelt- und Bauausschusses in öffentlicher Sitzung 2023

Lfd. Nr.	Datum der Sitzung	Stichwort bzw. Text des Beschlusses	Zuständig für die Umsetzung	Erledigt am	Bemerkungen/ Hinweise
1	12.01.2023	Sachstand Insektenschutzprojekte	FB 2 VO/2022/181		181: läuft bis 2026; Projekt liegt weiterhin im Plan; Sachstand wurde im UBA am 12.01.2023 berichtet. Am 23.05.2024 wird erneut über den Sachstand berichtet.
2	30.03.2023	Sachstand Neubau Bauhalle BBZ am NOK	FB 4 VO/2023/045		Beauftragung der Fachplaner mit den weiteren Leistungsphasen 4 – 8 ist erfolgt. Als Terminalschiene wurden folgende Termine mit den Fachplanern abgestimmt: - Baubeginn ab April / Mai 2024 Stand Mai 2024: Baubeginn Juni 2024

Lfd. Nr.	Datum der Sitzung	Stichwort bzw. Text des Beschlusses	Zuständig für die Umsetzung	Erledigt am	Bemerkungen/ Hinweise
- 2 -					
4	04.05.2023	Errichtung & Betrieb Solar-Freiflächenanlage Deponie Alt Duvenstedt	FB 5 VO/2023/161		Der Umwelt- und Bauausschuss beauftragt die Verwaltung, eine Vollkostenrechnung für die Realisierung eines Energieberges bis zur nächsten Sitzung vorzulegen. Stand 14.05.2024 Die Wirtschaftlichkeitsberechnung über einen externen Planer befindet sich in der Umsetzung. Die Fertigstellung verzögert sich, angestrebter Fertigstellungstermin nunmehr Ende August.
5	13.03.2024	Katastrophenschutzrichtlinie	FB 2		Land hat Sondervermögen bereitgestellt und 3 eigene Richtlinien bekannt gegeben. Doppelförderungen werden vom Land ausgeschlossen – der Kreis würde folglich das Land fördern. Ggf. kann der Kreis Maßnahmen fördern, die von Landesrichtlinien nicht erfasst sind.
6	13.03.2024	Sperrmüllabrechnung	FB 2	06.03.2024	Bescheide sind verschickt; Auszahlungen freigegeben; Gesamtsumme ca. 90.000€

Im Auftrag

Jennifer Hentzschel



Konzept der AWR für ein kreisweites Angebot zur Wiederverwertung von entsorgten Gegenständen

VO/2024/175 öffentlich <i>FD 2.2 Umwelt</i>	Mitteilungsvorlage öffentlich Datum: 16.05.2024 Ansprechpartner/in: Michael Wittl Bearbeiter/in: Emma Hennings

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
23.05.2024	Umwelt- und Bauausschuss (Kenntnisnahme)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Sachverhalt

Herr Hohenschurz- Schmidt wird zu dem Sachverhalt aus der Anlage berichten.

Relevanz für den Klimaschutz

entfällt

Finanzielle Auswirkungen

entfällt

Anlage/n:

1	KonzeptErweiterung der WiederverwendungHS u JK - formatiert
---	---

Konzept zur Weiterentwicklung von Maßnahmen der (Vorbereitung zur) Wiederverwendung im Kreis Rendsburg-Eckernförde



14. Mai 2024

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Mit der Einführung von Tauschcontainern auf AWR-Recyclinghöfen hatte die AWR bereits im Jahr 2011 erste Maßnahmen der Wiederverwendung und Weiternutzung von brauchbaren Gegenständen aus dem Abfallstrom eingeführt. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) mit seiner auf fünf Stufen erweiterten Abfallhierarchie und der expliziten Erwähnung der (Vorbereitung zur) Wiederverwendung trat erst ein Jahr danach in Kraft.

In 2013 erfuhr das Konzept mit der Durchführung der ersten Flohmärkte, zunächst auf dem AWR-Gelände in Borgstedt und wenig später auf dem seit 2005 nicht mehr genutzten Gelände der ehemaligen Kreismülldeponie in Alt Duvenstedt, eine erfolgreiche Erweiterung. So organisierte die AWR bis heute 61 Flohmärkte mit einstmals als Abfall auf den Recyclinghöfen abgegebenen Gegenständen, deren Erlöse ausschließlich gemeinnützigen Organisationen aus unserem Kreisgebiet zugutekommen. Anfang 2020 öffnete die KaufBar – das etwas andere Gebrauchtwarenkaufhaus – unter dem Motte „Gebrauchtes neu entdecken“ ihre Tore.

Die Flohmärkte wurden, in reduziertem Umfang, auch nach der Eröffnung der KaufBar weitergeführt.

Trotz der Corona-Jahre erwies sich das Konzept als so erfolgreich, dass nach dreimaliger Erweiterung zu Beginn des Jahres 2023 ein ehemaliges Autohaus in Büdelsdorf komplett angemietet und umgebaut wurde. Flohmärkten und KaufBar wurden ergänzt durch eine Reparatereinheit, zunächst die „Flohmarktwerkstatt“ auf der ehemaligen Deponie, und heute die „Reparierbar“ ebenfalls in Büdelsdorf als Teil des Gesamtkonzepts Wiederverwendung.

Das AWR-Konzept der Wiederverwendung, das in seiner erfolgreichen Entwicklung nur durch die große Unterstützung der Politik im Kreis Rendsburg-Eckernförde ermöglicht werden konnte, erfuhr weit über die Kreisgrenzen hinaus Aufmerksamkeit und Anerkennung. Zahlreiche Besucher*innen aus Kreisen und Städten in Deutschland, mehrere Beiträge der AWR bei Vortragsveranstaltungen sowie Veröffentlichungen in Fachmedien belegen den Erfolg.

Mit dem Beschluss des Kreistags zum Festpreisangebot der AWR am 13.11.2023 beauftragte dieser seine Gesellschaft, „ein Konzept für ein kreisweites Angebot zur Wiederverwendung gut erhaltener, brauchbarer Dinge zu entwickeln, das neben der bestehenden „Kaufbar“ die Angebote anderer Träger einbezieht, sich hieran möglichst beteiligt und mit dem Ziel, möglichst ein weiteres eigenes Angebot im laufenden Jahr aufzubauen.“

Die bestehenden Repair-Cafés im Kreis sollen unterstützt und die Einrichtung weiterer mit- einbezogen werden“. In den nachfolgenden Ausführungen werden auf der Grundlage dieses Beschlusses aus Sicht der AWR realistische Handlungsoptionen aufgezeigt und bewertet so- wie konkrete Vorschläge für eine Weiterentwicklung des Bereichs Wiederverwendung auf mittlere Sicht gemacht.

2 Rechtsrahmen

Wiederverwenden statt recyceln oder gar wegwerfen. 2008 hatten Europäisches Parlament und Europäischer Rat die EU- Abfallrahmenrichtlinie beschlossen, die den Rechtsrahmen für den Umgang mit Abfällen in der EU festlegt. Eine der wesentlichen Änderungen war die Ab- kehr von einer dreistufigen hin zu einer fünfstufigen Abfallhierarchie. 2012 wurde das Kreis- laufwirtschafts und- Abfallgesetz hauptsächlich durch die Umsetzung der EU- Abfallrahmen- richtlinie novelliert. Das neue KrWG schrieb nun diese nach EU-Recht differenzierte Betrach- tung der Abfälle vor. Aus der neuen Abfallhierarchie ergaben sich für die praktische Umset- zung des Rechts zusätzliche Anforderungen für Abfallerzeuger und Abfallentsorger. Auf der ersten Stufe steht die Abfallvermeidung. Die besten Abfälle sind somit diese, die erst gar nicht entstehen. Die zweite Stufe ist die Vorbereitung zur Wiederverwendung. Dabei werden Abfälle geprüft, gereinigt oder repariert, um ihren Lebens- bzw. Nutzungszyklus zu verlän- gern. Die dritte Stufe der Abfallhierarchie ist das Recycling. Dabei werden die stofflichen Ei- genschaften der Abfälle genutzt. Abfälle, die stofflich nicht recyclebar sind oder wo Schad- stoffe aus dem Nutzungskreislauf ausgeschleust werden sollen, sollen i.W. thermisch ver- wertet werden (4. Stufe). Die letzte Stufe der Abfallhierarchie ist die so genannte Beseitigung (Deponierung). Diese soll erst zum Tragen kommen, wenn Maßnahmen aller vorangestellten Stufen der Abfallhierarchie nicht machbar oder wirtschaftlich nicht zumutbar sind.

2.1 Richtlinie Recht auf Reparatur

Das Europäische Parlament hat am 23.04.2024 eine Vorschrift zur Förderung der Reparatur von Waren beschlossen. Neben der Produktverantwortung und dem Öko-Design werden die Hersteller der Waren auch bei der Reparatur in die Pflicht genommen. So verlängert sich die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Und auch während dieser Zeit muss das Gerät oder der Gegenstand bei Defekten zunächst repariert werden. Auch nach der Gewährleistungszeit müssen defekte Geräte reparierbar und Ersatzteile für einen deutlich längeren Zeitraum als bisher verfügbar sein. Dabei wird es den Herstellern untersagt, Reparaturen vertraglich, technisch oder durch Softwareeinstellungen zu erschweren. Darüber hinaus werden die Her- steller verpflichtet, öffentlich zugängliche Angaben über ihre Reparaturleistungen zu machen und die dadurch entstehenden Kosten in einer realistischen Höhe anzugeben. In der

Umsetzung der EU Richtlinie in nationales Recht sind die Mitgliedsstaaten aufgefordert, Reparaturen durch praktische Maßnahmen wie z.B. Reparaturgutscheine, Reparaturfonds oder der Unterstützung lokaler Reparaturinitiativen zu fördern. Außerdem soll eine europäische Reparaturplattform entstehen, welche den Verbraucher*innen helfen soll, passende Reparierangebote zu finden. Auf die Umsetzung der EU-Regelung in deutsches Recht darf man gespannt sein.

3 Sachstandsanalyse Wiederverwendung im Kreisgebiet¹

Die bei der Wiederverwendung genutzten Gegenstände stammen im Wesentlichen aus den Abfallkategorien Sperrmüll (SM) und Altholz. Weitere wiederverwendbare Gegenstände, die derzeit Verwendung finden, fallen in den Abfallkategorien E-Geräte, Alttextilien oder Kleinteile wie Geschirr, Bücher oder Spielzeug an.

Im Jahr 2022 fielen in Deutschland 2,6 Mio. t SM an. In Schleswig-Holstein waren es gut 100.000 t. Für das Im Kreisgebiet Rendsburg-Eckernförde liegen aktuellere und differenzierte Mengenangaben vor: 8.410 t SM, 8.335 t unbelastetes Altholz, 913 t Alttextilien und 2.139 t Elektronikschrott wurden in 2023 der AWR überlassen.

Welche Gegenstände in Art und Qualität den beiden der AWR bekannten Sozialkaufhäusern, die von der Diakonie Altholstein in Bordesholm und Hohenwestedt betrieben werden, zuflossen, ist AWR nicht bekannt.

3.1 AWR Flohmärkte und Gesamtkonzept KaufBar – Zahlen und Fakten

Die AWR Flohmärkte und die KaufBar sind Secondhandverkaufsmärkte für die „geretteten“ Waren, die i.W. von den Recyclinghöfen stammen. Aktuell werden die *Waren* in 15 verschiedene Warengruppen unterteilt und verkauft:

Geschirr, Elektrogeräte, Spielzeug, Möbel, Sportgeräte, Werkzeug, Fahrräder, Tonträger, Bilder, Deko, Pflanzen/Töpfe, Bücher, Musikinstrumente, Kleidung und Verschiedenes.

Laut einer nicht repräsentativen Umfrage bei unseren Kund*innen kommen:

- 40 % aus dem direkten Umfeld (Büdelndorf/Rendsburg)
- 41 % haben einen Anfahrtsweg von bis zu 20 km /Region Rendsburg)
- 14 % nehmen einen Anfahrtsweg von über 20 km in Kauf
- 5 % auch Strecken von über 50 km.

¹ Im nachfolgenden Text wird formal nicht mehr zwischen den Begriffen *Vorbereitung zur Wiederverwendung* und *Wiederverwendung* unterschieden, da die Übergänge fließend sind.

Aus dieser Umfrage wird erkennbar, dass die KaufBar in der Zwischenzeit sehr gut im Kreis, aber auch über die Kreisgrenzen hinaus bekannt ist. Für die AWR-Flohmärkte gilt diese Feststellung ebenso.

Wie in einem herkömmlichen Kaufhaus oder Handelsmarkt gliedern sich die Aufgaben im Verkauf wie folgt:

- Warenbeschaffung
- Preisfindung
- Kassieren
- Kassenabschluss
- Dekorieren
- Kundenberatung
- Warenverräumung

Entsprechende Arbeitszeit und Personalkapazitäten sind allein für diese klassischen Handelstätigkeiten zu veranschlagen.

3.2 Reparierbar

Bevor die Gegenstände in der KaufBar oder bei den Flohmärkten verkauft werden können, werden sie in der Reparierbar auf Vollständigkeit geprüft, gereinigt und bei Bedarf repariert. Neben alten Fahrrädern, Rollern und Bobbycars sind es vor allem beschädigte Möbelstücke, die wieder auf Vordermann gebracht werden.



3.3 Flohmärkte

Ein Teilbereich im Konzept der Wiederverwendung ist die Organisation der Flohmärkte. Aktuell finden jährlich noch drei Flohmärkte statt. Während die AWR für die Warenbeschaffung zuständig ist, führen gemeinnützige Einrichtung oder Organisationen aus dem Kreis Rendsburg-Eckernförde die Veranstaltungen durch und erhalten den gesamten Nettoerlös.

Die Durchführung zusätzlicher Flohmärkte scheitert nicht an der Warenmenge, sondern ist uns aufgrund der vorhandenen Personalkapazität nicht möglich.

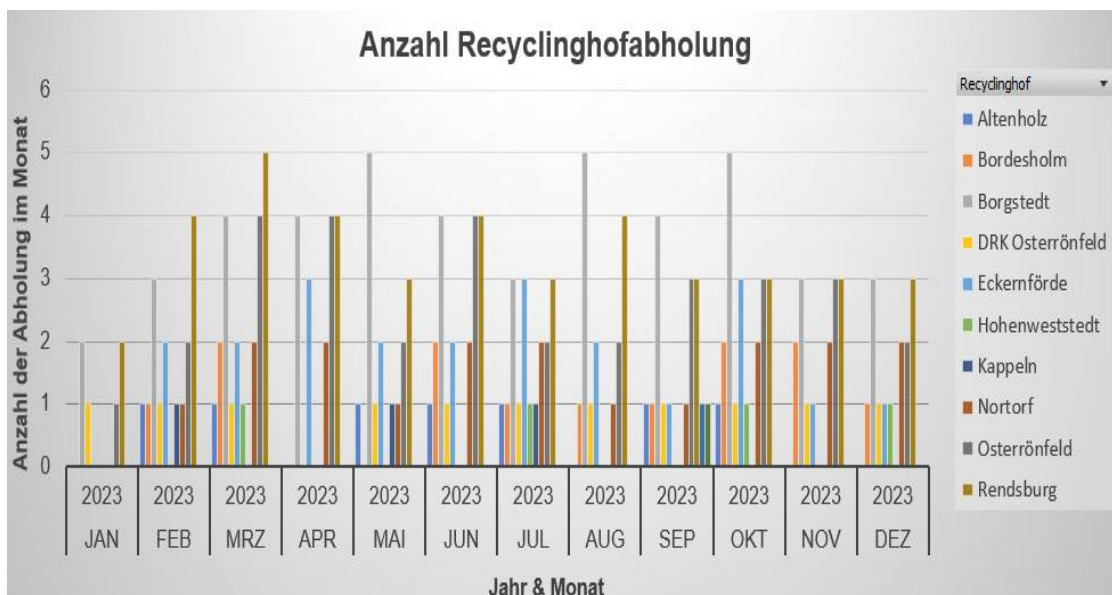
3.4 Warenbeschaffung

Die Warenbeschaffung läuft aktuell über drei verschiedene Wege:

- a. Abgabe auf den Recyclinghöfen. Auf aktuell acht AWR-Recyclinghöfen steht jeweils ein separater Container, in dem wiederverwendbare Gegenstände für KaufBar und Flohmärkte gesammelt werden. Im Einzelnen sind dies die Höfe in Altenholz, Bordesholm, Borgstedt, Eckernförde, Hohenwestedt, Nortorf, Osterrönfeld und Rendsburg.

Auch unsere Schwestergesellschaft im Kreis Schleswig-Flensburg, ASF, beteiligt sich an der Sammlung. Derzeit holen wir Gebrauchtes auf den Höfen in Eggebek, Kappeln und Schleswig ab.

Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Abholungen im Kreisgebiet.



Insgesamt waren die Mitarbeiter*innen der AWR in 2023 196 Mal auf den genannten Recyclinghöfen und haben die Sammelcontainer geleert.

- b. Abgabe in der KaufBar bzw. in der Reparierbar. Die Abgabe vor Ort hat deutlich zugenommen. Bis zu 30 Personen geben am Tag Gegenstände für die Wiederverwendung direkt am Standort Büdelsdorf ab.
- c. Abholung durch den Tonnenservice. Bürger*innen können Möbelstücke oder andere größere Gegenstände oft nicht selber transportieren. Daher bieten wir an, dass z.B. gut erhaltene Möbel von unserem Tonnenservice von Zuhause abgeholt werden. Diese Möbelstücke werden vorab anhand von Fotos bewertet. Am Tag der Abholung müssen die Möbelstücke auseinandgebaut sein und an der Bordsteinkante stehen. Im letzten Jahr war der Tonnenservice 54 Mal im Auftrag der Wiederverwendung unterwegs. Dieser Service wird bisher aufgrund der vorhandenen Personalkapazität nicht öffentlich beworben.

3.5 Kosten

Für das Jahr 2024 werden folgende Werte angesetzt:

	Kaufbar	Reparierbar	Flohmarkthalle	Summe
Miete KaufBar	73.000 €	26.000 €	12.000 €	111.000 €
Miete Lagerhalle u. Parkplatz	29.000 €	29.000 €	0 €	58.000 €
Personalkosten	196.000 €	287.000 €	7.500 €	490.500 €
Summe	298.000 €	342.000 €	19.500 €	659.500 €
Warenlogistik				59.000 €
Summe				718.500 €
./. Umsatzerlöse				-350.000 €
Ergebnis (Unterdeckung)				368.500 €

3.6 Herausforderungen

3.6.1 Platzbedarf

Die KaufBar kann keine neuen Warengruppen aufnehmen, da der Platz bereits jetzt sehr begrenzt ist.

Die Reparierbar besitzt zurzeit nur einen freien Arbeitsplatz für Kunden*innen, die ihre Gegenstände selbst reparieren wollen. Die verbleibenden Arbeitsplätze werden durch die eigenen Mitarbeiter permanent genutzt. Durch die täglich angelieferten Waren ist die Werkstatt oft vollgestellt. Zusätzlich wird die Arbeit dadurch erschwert, dass bereits saubere und fertige Ware bis zur Verbringung in die Verkaufsräume in der Werkstatt zwischengelagert wird.

Das seit Anfang 2023 separat angemietete Lager ist gut gefüllt, jedoch reicht auch hier der Platzbedarf teilweise nicht aus. Dafür benötigte, zusätzliche Schwerlastregale würden den Weg für den Warentransport verstellen.

Es fehlt an Platz für Veranstaltungen/Workshops.

3.6.2 Gebäude und Mietsituation

AWR hat seit 2020 ein ehemaliges Autohaus als Einzelhandelsimmobilie angemietet. Der bauliche Zustand war schlecht und hat sich bis dato nicht entscheidend verbessert. Durch eigene Umbauarbeiten und Aktivitäten der Vermieter, ist das Gebäude heute zumindest in einem nutzbaren Zustand. Wesentliche Probleme sind jedoch das Eindringen von Regenwasser in einigen Dachbereichen, eine final noch nicht geklärte Frage zum Thema Durchführung einer Anzeige zur Nutzungsänderung beim zuständigen Bauamt und ein generell wenig kooperatives Verhalten der Vermieter.

Der aktuelle Mietvertrag für die KaufBar/Reparierbar datiert bis Ende 2030. Der Mietvertrag für das Lager noch bis Ende 2025. Die zu zahlenden Mieten sind im oberen Preissegment anzusiedeln.

3.6.3 Personal

Das derzeit verfügbar Personal ist maximal ausgelastet. Krankheits- und urlaubsbedingte Ausfälle können selten vollwertig ersetzt werden. Das mindert den Umsatz, da weniger Ware beschafft, hergerichtet und damit verkauft werden kann. Auch können wir den Abholservice nicht ausbauen, obwohl der Bedarf dafür groß ist. Auch zusätzliche Arbeiten und Maßnahmen wie z.B. die Durchführung von Workshops, das Upcycling von Gegenständen oder die Durchführung von „Repair“-Aktionen sind derzeit aufgrund von Personal- und Raumengpässen nur in Ausnahmefällen möglich.

3.6.4 Gebäude auf der Deponie Alt Duvenstedt

Auch in den Räumen der ehemaligen Deponie könnten mehr Aktionen durchgeführt werden als es derzeit der Fall ist, stünde dafür ausreichend Personal zur Verfügung. Die Größe oder der Zustand der Gebäude sind hier aktuell keine limitierenden Faktoren. Aber der Umstand, dass in ein paar Jahren nicht mehr ausreichend Deponiegas zur Verfügung stehen wird, um die Räume zu beheizen, ist auf mittlere Sicht zu bedenken.

4 Mögliche Maßnahmen zur Intensivierung der Wiederverwendung

Eine Ausweitung und Intensivierung von Maßnahmen der Wiederverwendung ist in qualitativer wie in quantitativer Weise möglich. In der Sache sinnvolle Maßnahmen gibt es hier in Hülle und Fülle. Im Folgenden sind in loser Reihung und ohne Anspruch auf Vollständigkeit Beispiele aufgeführt.

4.1 Erweiterungspotenzial Warenangebot/Abgabe/Verkauf

4.1.1 Wertstoffbox

Für eine „Wertstoffbox“ können diverse, nicht mehr genutzte Kleinteile wie Korke, Spielfiguren, Deckel, Gummibänder etc. von unseren Kund*innen abgegeben werden, die dann kostenlos Schulen oder Kitas als Bastelutensilien zur Verfügung gestellt werden können (Vgl. <https://wertstoffbox-kiel.de/>).

4.1.2 Poltergeschirr

Verkauf von Poltergeschirrkisten mit Geschirr, das leicht beschädigt ist. Im Moment wird hiervon einiges auch auf dem Flohmarkt verkauft.

4.1.3 Tauschbar

Eine „Tauschbar“ ist eine wiederkehrende Aktion und keine feste Einrichtung. Hier werden Gegenstände in einer limitierten Zeit und an einem vorgegebenen Ort ausgestellt, getauscht und nicht verkauft. Üblicherweise konzentriert man das Angebot auf eine oder wenige Warengruppen wie z.B. gebrauchte Textilien.

4.1.4 Leihbar

Viele Alltagsgegenstände werden nur kurzzeitig genutzt oder gebraucht. Anstatt sich Produkte selbst zu kaufen, könnten diese in einer „Leihbar“ ausgeliehen werden (vgl. „Bibliothek der Dinge“ in den Räumen der VHS in Rendsburg). Das Ziel einer Leihe ist, dass ein Neukauf von Gegenständen durch deren gemeinsame Nutzung vermieden wird („Sharing Economy“). Gängige Beispiele für Gegenstände, die für eine Leihe interessant sind, sind

Heimwerker-, Garten- oder Sportgeräte. Und wenn dann noch ein Teil des Warenbestands aus der Wiederverwendung von Abfällen beschafft werden kann, ist den Zielen des Ressourcen- und Klimaschutzes in doppelter Weise Rechnung getragen.

4.1.5 Onlineshop

Die Second-Hand-Waren würden nicht nur auf den Flohmärkten und in der KaufBar angeboten, sondern zusätzlich auch in einem digitalen Verkaufsraum. Onlineshops sind seit vielen Jahren gängige Alternativen zum stationären Handel und mittlerweile bei der gesamten Bevölkerung bekannt und eingeführt.

4.2 Erweiterungspotenzial der Reparatur

4.2.1 (Fahrrad-)Workshops an den Schulen

Workshops, i.W. zur Ertüchtigung von Fahrrädern, werden vom Team Wiederverwendung bereits regelmäßig durchgeführt.

4.2.2 Auf- und Abbauservice

Viele Kunden*innen wollen gut erhaltene Möbelstücke abgeben oder in der KaufBar erwerben, meist fehlt jedoch ein großes Fahrzeug zum Transport der Möbel. Unterstützende Serviceangebote würden den Kunden*innen helfen, mehr Möbel für die Wiederverwendung bereitzustellen. Entsprechende Angebote würden ebenso unschlüssige Kund*innen ermutigen, ein Möbelstück trotz Transportschwierigkeiten zu erwerben

Bedarf für einen Auf- und Abbauservice sehen wir vor allem vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung. Denn insbesondere ältere Menschen schaffen es oft nicht, Möbelstück oder andere schwere und große Gegenstände selbst zu transportieren.

4.2.3 Reparatur- und Restaurierungskurse

Hilfe zur Selbsthilfe und fachliche Fortbildung durch bspw. Fahrradreparaturkurse, Nähkurse, Möbelrestaurationskurse oder Ähnliches.

4.2.4 Workshops zum Upcycling

Aus Altem entsteht etwas Neues. So kann aus einem alten Gegenstand mit Kreativität, entsprechenden Materialien und dem passenden Werkzeug etwas gänzlich anderes werden.

4.2.5 Herstellung von Upcyclinggegenständen

Das Team Wiederverwendung könnte selbst Upcyclinggegenstände herstellen und zum Verkauf für die KaufBar bzw. die Flohmärkte bereitstellen. Eine Umwandlung von

Abfallprodukten oder nutzlosen Gegenständen in neue Produkte wertet die Abfallstoffe auf und führt zu deren Wiederverwendung in anderer Form.

4.2.6 Sperrmüllabholung

Die AWR bietet über ihre beauftragten Unternehmen neben dem jährlichen Straßensperrmüll auch einen individuellen Sperrmüllservice an. Beim Straßensperrmüll findet eine Wiederverwendung von gebrauchsfähigen Gegenständen durch informelle Sperrmüllsammler statt. AWR könnte in Konkurrenz dazu mit einem eigenen Fahrdienst ebenfalls gebrauchsfähige oder gut zu reparierende Gegenstände sammeln.

4.3 Erweiterung des Warenfokus

Der auf die Masse bezogen mit Abstand größte Abfallstrom bei den Siedlungsabfällen sind Bauabfälle. Mineralische Baustoffe wie Pflastersteine, Dachziegel, Klinker oder Kalksandsteine fallen bei Neu- und Umbauarbeiten meist in Restposten an. Diese finden oft keine weitere Verwendung mehr und werden daher lange gelagert oder entsorgt. Aber auch gebrauchte Fenster, Türen/Tore, Holzbalken oder Einrichtungsgegenstände wie Spülbecken sind grundsätzlich für eine Wiederverwendung geeignet.

4.4 Mediale Maßnahmen

Um das Thema Abfallvermeidung durch Wiederverwendung in die Fläche zu tragen, wäre auch die Intensivierung unserer medialen Aktivitäten sinnvoll. Die bereits praktizierten Werbeaktionen mittels der klassischen Printmedien, der AWR-Homepage und der App „AWR-Appfall“ könnten durch ein mobiles Angebot erweitert werden. Ein attraktiv gestaltetes Fahrzeug könnte ähnlich der Angebote der mobilen Schadstoffsammlung zu festen Terminen festgelegte Orte im Kreisgebiet ansteuern oder zu Veranstaltungen wie Schul- oder Stadtfesten, Märkten und Messen wie dem Herbstmarkt in Molfsee, dem Rendsburger Herbst oder den Eckernförder Strandfesten gebucht werden. Das Fahrzeug könnte dort zielgruppengerecht ausgewählte Kaufbar- und Reparierbar-Angebote machen wie z.B. Versteigerungen von „Schnäppchen“ oder Upcycling-Workshops durchführen.

4.5 Kooperationen mit Einrichtungen im Kreisgebiet

4.5.1 BBZ am Nord-Ostsee-Kanal

Das BBZ am Nord-Ostsee-Kanal bietet in Rendsburg ein so genanntes FabLab an. Ein FabLab (engl. fabrication laboratory - Fabrikationslabor) ist eine offene, freie High-Tech-Werkstatt mit dem Ziel, Privatpersonen industrielle Produktionsverfahren für Einzelstücke zur Verfügung zu stellen. Vgl. <https://www.bbz-nok.de/projekte/fablab/>

In der Kooperation könnten benötigte und ggf. im Handel nicht mehr verfügbare Ersatzteile oder individualisierte Einzelstücke entstehen.

Typische Ausstattung eines FabLabs sind 3D-Drucker, Laser Cutter, CNC Maschinen, Fräsen und Montageplätze

4.5.2 Diakonie Altholstein

Erste Kontakte bezüglich des neuen Sozialkaufhauses in Rendsburg laufen gerade an.

In Umsetzung sind Beratungsangebote der Abfallberater*innen in den Sozialkaufhäusern in Hohenwestedt und Bordesholm sowie die Durchführung von Tauschbasaren (s. „Tauschbar“).

4.5.3 Brücke Rendsburg- Eckernförde e.V.

Seit August 2023 gibt es einen ausgelagerten Arbeitsplatz der Brücke in der Reparierbar. Dies ermöglicht dem Bereich Wiederverwendung eine kostengünstige, zusätzliche Arbeitskraft. Die Erfahrungen mit dem Mitarbeiter sind sehr gut. Im Gegenzug unterstützt die Brücke die Reparierbar bei Holzarbeiten, die komplex oder zeitaufwendig sind. Die Brücke übernimmt ebenso den Bau der Verkaufsträger für die Außenverkaufsstellen der Handelswaren der AWR.

4.5.4 Kulturschlachterei Rendsburg

Diese Einrichtung verfügt über ein breites Arsenal an mobilem Gerät und ist erfahren in der Durchführung dezentraler Aktivitäten inner- und außerhalb des Kreisgebiets. Für das mobile Angebot der Wiederverwendung im medialen Kontext hätte diese Einrichtung einiges zu bieten.

4.5.5 Kooperation mit Repair-Cafés im Kreisgebiet

Entsprechende Aktivitäten gibt es in Bordesholm. In Groß Wittensee ist jüngst eine Repair-Café-Initiative gestartet. Die Erstkontakte zu den Akteuren stehen noch aus. Die AWR Reparierbar könnte mit Ersatzteilen unterstützen.

4.6 Eröffnung einer weiteren KaufBar (ggf. mit kleinerem Sortiment)

Eine über unsere Social Media Kanäle durchgeführte Umfrage zu einem möglichen neuen Standort ergab folgendes Bild: 32% der Antworten favorisieren hierbei einen weiteren Standort Eckernförde, 26% in Rendsburg, 11% in Gettorf und 11% in Fockbek, 20% nannten andere Standorte. Die Umfrage ist nicht repräsentativ und hat aufgrund der Standorte der KaufBar und der Flohmärkte einen klaren Bezug zur erweiterten Region Rendsburg.

Als sinnvolle Standorte für ein weiteres stationäres Verkaufsangebot erscheinen uns Eckernförde, Nortorf, Altenholz oder Kronshagen. Geeignete Standorte mit Blick auf Objektgröße (ca. 500 m²) und -lage sind konkret aber schwer zu finden.

Dazu kämen drei zusätzliche Mitarbeiter*innen für den Verkauf mit einem Teilzeitfaktor von 80 % und zwei zusätzliche Mitarbeiter*innen für die Werkstatt (da erhöhter Material- und Transportbedarf) sowie eine zusätzliche Kraft in der Aufarbeitung.

Insgesamt ergibt sich damit folgende *Kostenschätzung*:

	Kosten p.a
Miete Gebäude	60.000 €
Miete Parkplatz	10.000 €
Personalkosten	276.000 €
Summe	346.000 €
Warenlogistik	30.000 €
Summe	376.000 €
<u>./. Umsatzerlöse</u>	<u>-250.000 €</u>
Ergebnis (Unterdeckung)	126.000 €

5 Bewertung der Maßnahmen und Vorschläge zur Umsetzung

5.1 Erweiterungspotenzial Warenangebot/Abgabe/Verkauf

5.1.1 Wertstoffbox

Diese Maßnahme wird bereits im kleinen Rahmen umgesetzt. Für größere Sammelmöglichkeiten fehlt derzeit der Platz. Allerdings sind wir mit dem Initiator der „Wertstoffbox“ in Kiel im Austausch. Hier ist zu entscheiden, ob wir eine große Anlaufstelle etablieren oder mehrere kleinere dezentral einrichten, z.B. in Zusammenarbeit mit den Sozialkaufhäusern im Kreis.

Bewertung und Vorschlag: Etablierung mehrerer dezentraler Sammeleinrichtungen in Zusammenarbeit mit den Sozialkaufhäusern im Kreisgebiet: Umsetzung erfolgt

Umsetzungszeitraum: bis Ende 2024

Zusätzliche Kosten: keine

Zur Umsetzung notwendige Partner: Diakonie Altholstein

5.1.2 Poltergeschirr

Verkauf von Poltergeschirrkisten mit Geschirr, das leicht beschädigt ist.

Bewertung und Vorschlag: Umsetzung erfolgt

Umsetzungszeitraum: bis Mitte 2024

Zusätzliche Kosten: keine

Zur Umsetzung notwendige Partner: keine

5.1.3 Tauschbar

Derzeit prüfen wir eine Kooperation mit der Diakonie Altholstein. Angedacht sind „Tauschbare“ nicht in der KaufBar, sondern in der Zentrale der AWR und zeitgleich in einem Sozialkaufhaus der Diakonie.

Starten wollen wir in diesem Sommer mit dem Warenssegment Kleidung. Die Warengruppen sind zukünftig beliebig erweiterbar wie z.B. um Dekoartikel, Medien oder Sportgeräte.

Die nicht eingetauschten Waren gehen danach in die KaufBar.

Bewertung und Vorschlag: Umsetzung erfolgt

Umsetzungszeitraum: bereits begonnen

Zusätzliche Kosten: keine

Zur Umsetzung notwendige Partner: Diakonie Altholstein

5.1.4 Leihbar

Die Ausstattung eines Verleihbereichs mit Gegenständen aus der Wiederverwendung ist möglich. Eine Ergänzung des Geräteangebots zur Schaffung eines attraktiven Angebots durch zugekaufte Neuware wäre mit begrenztem finanziellen Aufwand machbar. In den derzeit verfügbaren Räumen ist die Schaffung einer „Leihbar“ aus Platzgründen aber nicht möglich. Auch Personal zum Aufbau und zur Betreuung eines solchen Angebots steht aktuell nicht zur Verfügung.

Bewertung und Vorschlag: aufwändig und am bestehenden Standort aus Platz- und Personalgründen nicht machbar: keine Umsetzung

Umsetzungszeitraum: entfällt

Zusätzliche Kosten: entfällt

Zur Umsetzung notwendige Partner: entfällt

5.1.5 Onlineshop

Ein Onlineshop steht bei der KaufBar schon seit geraumer Zeit zur Diskussion. Eine Umsetzung ist jedoch kritisch zu betrachten, da wir jeden Artikel in der Regel nur einmal oder nur in eng begrenzter Stückzahl zur Verfügung haben. Auch können Artikel nicht gleichzeitig im Onlineshop und in der KaufBar angeboten werden. Somit müsste ein Extragelager geschaffen und eine getrennte Lagerverwaltung aufgebaut werden. Das ist ein großes Unterscheidungsmerkmal zum „normalem“ Handel. Dort werden Artikel in aller Regel in großer Stückzahl und parallel online und in den Märkten selbst verkauft.

Bewertung und Vorschlag: aufwändig und am bestehenden Standort aus Platz- und Personalgründen nicht machbar: keine Umsetzung

Umsetzungszeitraum: entfällt

Zusätzliche Kosten: entfällt

Zur Umsetzung notwendige Partner: entfällt

5.2 Erweiterungspotenzial der Reparatur

5.2.1 (Fahrrad-)Workshops an den Schulen

Workshops, i.W. zur Ertüchtigung von Fahrrädern, werden vom Team Wiederverwendung bereits regelmäßig durchgeführt. Das Team Wiederverwendung fährt in Kooperation mit der AW-ERLE an Schulen und führt mit Kindern (meist der 4. Klasse vor der Fahrradprüfung) Workshops durch. Hier geht es darum, Kindern zu zeigen, was am Fahrrad alles selbst gerichtet werden kann, und wie wichtig es ist, dass ein Fahrrad verkehrssicher ist. Dabei handelt es sich um keine Reparaturdienstleistung, sondern um Hilfe zur Selbsthilfe. Wichtig ist hier der Lerngedanke, daher wäre es nicht sinnvoll, wenn die AWR Mitarbeiter*innen alleine die Fahrräder instandsetzen würden.

Trotz der großen Nachfrage, können wir nur einzelne Anfragen annehmen, da das Angebot Personal sehr stark bindet.

Bewertung und Vorschlag: Eine Umsetzung ist mit einem erhöhtem Personalaufwand verbunden. Aufgrund der großen Nachfrage und der Sinnhaftigkeit der Maßnahme wird die Erweiterung des Angebots empfohlen.

Umsetzungszeitraum: ab IV/2024

Zusätzliche Kosten: eine halbe Stelle mit Kosten von ca. 25.000 €/a

Zur Umsetzung notwendige Partner: entfällt

5.2.2 Auf- und Abbauservice

Trotz des gegebenen Bedarfs stehen die Kosten eines solchen Angebots (i.W. Personalkosten) und mögliche Erlöse daraus (i.W. Verkaufserlöse) in einem Missverhältnis. Auch würden Haftungsaspekte bei Arbeiten in Privatwohnungen und beim Transport einen Versicherungsschutz erfordern und damit ebenfalls Kosten verursachen.

Bewertung und Vorschlag: hohe zu erwartenden Kosten: keine Umsetzung

Umsetzungszeitraum: entfällt

Zusätzliche Kosten: entfällt

Zur Umsetzung notwendige Partner: entfällt

5.2.3 Reparatur- und Restaurierungskurse

Hilfe zur Selbsthilfe und fachliche Fortbildung durch bspw. Fahrradreparaturkurse, Nähkurse, Möbelrestaurationskurse

Bewertung und Vorschlag: Eine Umsetzung ist mit einem erhöhtem Personalaufwand verbunden. Aufgrund der gegebenen Nachfrage und der Sinnhaftigkeit der Maßnahme wird die Erweiterung des Angebots empfohlen.

Umsetzungszeitraum: ab IV/2024

Zusätzliche Kosten: eine 30h-Stelle mit Kosten von ca. 30.000 €/a

Zur Umsetzung notwendige Partner: AWR Wissens- und Erlebniszentrum (AW-Erle)

5.2.4 Workshops zum Upcycling

Das AWR Team hat hierzu viele gute Ideen. Auch das Internet bietet eine Fülle von kreativen Upcyclingideen, die mit den geeigneten Gebrauchtgegenständen, handwerklicher Unterstützung und entsprechendem Werkzeug leichter umzusetzen sind. Zu bestimmten Veranstaltungen werden Upcyclingaktivitäten von AWR bereits angeboten.

Bewertung und Vorschlag: Im Falle der Personalbewilligung für den Pkt. 5.2.3 ist eine Umsetzung mit keinem zusätzlichen Personalaufwand verbunden. Auch weitere nennenswerte Kosten sind nicht zu erwarten. Aufgrund der gegebenen Nachfrage und der Sinnhaftigkeit der Maßnahme wird die Erweiterung des Angebots empfohlen.

Umsetzungszeitraum: ab IV/2024

Zusätzliche Kosten: keine, falls Pkt. 5.2.3 umgesetzt wird

Zur Umsetzung notwendige Partner: AW-Erle

5.2.5 Herstellung von Upcyclinggegenständen

Als es die KaufBar noch nicht gab, war die Herstellung von Upcycling Projekte im Arbeitsablauf der Flohmarktwerkstatt integriert. Auch unsere FöJler*innen waren und sind, je nach individueller Interessenslage, in Upcycling-Projekte integriert.

Bewertung und Vorschlag: Im Falle der Personalbewilligung für den Pkt. 5.2.3 ist eine Umsetzung mit keinem zusätzlichen Personalaufwand verbunden. Auch weitere nennenswerte Kosten sind nicht zu erwarten. Aufgrund der gegebenen Nachfrage und der Sinnhaftigkeit der Maßnahme wird die Erweiterung des Angebots empfohlen.

Umsetzungszeitraum: ab IV/2024

Zusätzliche Kosten: keine, falls Pkt. 5.2.3 umgesetzt wird

Zur Umsetzung notwendige Partner: AW-Erle; AWR FöJ

5.2.6 Sperrmüllabholung

Eine Sichtung von verkaufsfähigen Gegenständen beim Straßensperrmüll ist zeit- und personalaufwändig. Jedoch könnte bei der Anmeldung zu *individuellen* Sperrmüllterminen durch eine gezielte Nachfrage bei den Kund*innen die Qualität der zu entsorgenden Gegenstände in Erfahrung gebracht und gut erhaltene Gegenstände durch AWR separat abgeholt werden.

Eine vergleichbare Vorgehensweise erfolgt bereits bei direkten Kund*innenanfragen bei der KaufBar.

Bewertung und Vorschlag: Da sich der zusätzliche Personal- und Transportaufwand in Grenzen halten dürfte, wird die Maßnahme zur Umsetzung empfohlen.

Umsetzungszeitraum: sofort

Zusätzliche Kosten: keine

Zur Umsetzung notwendige Partner: AWR Kundenservice und der AWR Tonnenservice

5.3 Erweiterung des Warenfokus

AWR könnte auf den neu zu gestaltenden Höfen in Borgstedt und/oder Eckernförde einfach zu handhabende Tausch- und/oder Ankaufmöglichkeiten für Baumaterialien entwickeln. Im Erfolgsfall könnte dieses Angebot sukzessive auf weitere Stoffgruppen und ggf. auch Standorte erweitert werden.

Bewertung und Vorschlag: Eine Umsetzung ist mit einem erhöhtem Personalaufwand zur Vorbereitung und Koordinierung des neuen Angebots verbunden. Auch werden zusätzliche Sachmittel benötigt, deren Kosten aber überschaubar sein dürften. Aufgrund der zu erwartenden Nachfrage und der Sinnhaftigkeit der Maßnahme wird die testweise Einführung des Angebots empfohlen.

Umsetzungszeitraum: sukzessive ab IV/2025 (erwarteter Fertigstellungstermin des neuen Wertstoffhofs in Borgstedt)

Zusätzliche Kosten: eine 30h-Stelle mit Kosten von ca. 30.000 €/a

Zur Umsetzung notwendige Partner: AWR Team Recyclinghöfe

5.4 Mediale Maßnahmen

Ein „Wiederverwendungsmobil“ mit attraktiv gestalteten Angeboten wäre ein echter Hingucker und eine Attraktion immer dort, wo es erscheinen würde.

Bewertung und Vorschlag: Eine Umsetzung ist mit einem erhöhtem Personalaufwand und Sachaufwand verbunden. Aufgrund der zu erwartenden Nachfrage und der Sinnhaftigkeit der Maßnahme wird die Umsetzung des Angebots empfohlen. Die Maßnahme könnte zum Test des Angebots auf zunächst zwei Jahre befristet sein

Umsetzungszeitraum: ab III/2025

Zusätzliche Kosten: eine 30h-Stelle mit Kosten von ca. 38.000 €/a; Sachausstattung in Höhe von geschätzt 40.000 € (einmalig) sowie laufende Kosten wie Treibstoff und weitere Fahrzeugkosten

Zur Umsetzung notwendige Partner: AWR Öffentlichkeitsarbeit/Abfallberatung, AW-Erle, AWR-Team KaufBar und Team Reparierbar sowie externe Partner wie z.B. die Kulturschlachtere

5.5 Kooperationen mit Einrichtungen im Kreisgebiet

5.5.1 BBZ am Nord-Ostsee-Kanal

Die bestehenden Kontakte sollten unbedingt ausgebaut werden. Wir schöpfen derzeit die uns angebotenen Möglichkeiten nicht aus. Der Grund hierfür ist Personalmangel.

5.5.2 Diakonie Altholstein

Die Kooperation mit der Diakonie Altholstein soll vertieft werden.

5.5.3 Brücke Rendsburg- Eckernförde e.V.

Die produktive Zusammenarbeit wird fortgesetzt und bei Bedarf auf weitere Bereiche ausgedehnt.

5.5.4 Kulturschlachtereier Rendsburg

Im Falle der Zustimmung des Kreises zur Finanzierung eines „Wiederverwendungsmobils“ wäre die Kulturschlachtereier für die Konzeption und Umsetzung der Idee eine ideale Partnerorganisation - auch aufgrund bestehender Kontakte der AWR zu der Einrichtung über die AktivRegion Eider- und Kanalregion Rendsburg e.V..

5.5.5 Kooperation mit Repair-Cafés im Kreisgebiet

Die Kontaktaufnahme zu beiden uns bekannten Initiativen soll noch in II/24 erfolgen. Darüber hinaus besteht ein Kontakt zu einem sehr aktiven Projekt in Wernigerode. Am 24. und 25. Mai findet in Kiel die Konferenz „Die Reparaturstadt“ statt. Die Ziele der Veranstaltung sind der Wissensaustausch und die Vernetzung der Akteure im Bereich der ehrenamtlichen Reparaturinitiativen. AWR wird bei dieser Veranstaltung ebenfalls vertreten sein. Auch die Akteur*innen aus Wernigerode wollen in Kiel anwesend sein und in diesem Zeitraum auch unsere KaufBar/Reparierbar besuchen.

5.6 Eröffnung einer weiteren KaufBar (ggf. mit kleinerem Sortiment)

Bewertung und Vorschlag: Die zu erwartenden hohen, zusätzlichen Kosten bei Etablierung eines weiteren Verkaufsstandorts und die großen Schwierigkeiten, im Kreisgebiet hierfür geeignete Standorte bzw. Immobilien zu finden, führen zu der Empfehlung: keine Umsetzung
Umsetzungszeitraum: entfällt

Zusätzliche Kosten: entfällt

Zur Umsetzung notwendige Partner: entfällt

6 Ausblick und Empfehlungen

Da der Standort von KaufBar/Reparierbar in Büdelsdorf an der Kapazitätsgrenze angekommen ist, können dort die Angebote der Wiederverwendung weder qualitativ noch quantitativ in größerem Umfang ausgebaut werden. Daher empfehlen wir, den Status Quo der Angebote und die damit verbundenen Abläufe bis zum Auslaufen des Mietvertrags Ende 2030 durch eine (rechnerisch) zusätzliche Stelle (ca. 48.000 €/a) zu stabilisieren.

Eine Ausweitung der Aktivitäten durch Maßnahmen in der Fläche sowie dem Ausbau der Kooperationen mit Dritten wie in Kapitel 5 empfohlen ist unter der Voraussetzung der Bereitstellung der dafür notwendigen Personalkapazitäten und Sachmittel sinnvoll und zielführend. Von der Etablierung eines zweiten Gebrauchtgüterkaufhauses im Kreisgebiet wird aufgrund der genannten Gründe derzeit abgeraten.

Mit Blick auf das Auslaufen des Hauptmietvertrags von KaufBar und Reparierbar in Büdelsdorf Ende 2030, aufgrund des Zustands der dortigen Gebäude sowie des wenig kooperativen Verhaltens der aktuellen Vermieter empfehlen wir, die verbleibende Zeit zu nutzen, und auf mittlere Sicht über eine Verlagerung von KaufBar/Reparierbar auf einen Standort mit dauerhafte Bleibeperspektive zu beraten und zu entscheiden. Hier hätte aus unserer Sicht ein Neubau erhebliche Vorteile im Vergleich zu der Anmietung einer bestehenden Immobilie. Denn Bestandsimmobilien sind nur mit erheblichem Aufwand an die speziellen Anforderungen anzupassen, die ein durchdachtes Gesamtkonzept Wiederverwendung an die Ausgestaltung einer Immobilie stellt. Hingegen wäre ein durchdacht geplanter Neubau der ideale Neustart für ein Konzept der Wiederverwendung 3.0 inkl. der Einbeziehung externer Partner.



Abschlussbericht thermische Abfallverwertungsanlage Nord (TAV/TEV)

VO/2024/170 öffentlich <i>FD 2.2 Umwelt</i>	Mitteilungsvorlage öffentlich Datum: 07.05.2024 Ansprechpartner/in: Michael Wittl Bearbeiter/in: Emma Hennings

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
23.05.2024	Umwelt- und Bauausschuss (Kenntnisnahme)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Sachverhalt

Ralph Hohenschurz-Schmidt berichtet zu dem Sachverhalt aus der Anlage.

Relevanz für den Klimaschutz

entfällt

Finanzielle Auswirkungen

entfällt

Anlage/n:

1	Abschlussbericht TAV Nord-TEV Nord
---	------------------------------------

Vermerk: Projektverlauf TAV/TEV Nord

Unter dem Projekttitel TAV Nord (Thermische Abfallverwertungsanlage Nord) kooperierten die Abfallwirtschaftsunternehmen ASF, AWR, AWF und das TBZ Flensburg erstmalig im Jahr 2020. Ziel der Zusammenarbeit war eine gemeinsame Vorgehensweise für die Behandlung der in den Gebietskörperschaften auftretenden Restabfallmengen. Im Fokus lag der Neubau einer thermischen Verwertungsanlage, um langfristig die Entsorgungssicherheit zu gewährleisten und in diesem systemrelevanten Bereich der Entsorgung regionale Autarkie zu schaffen. Im Jahr 2021 gaben die Partner eine Standortstudie mit dem Titel „Standortermittlung für eine energetische Verwertungsanlage in Auftrag. Im Ergebnis stellte sich heraus, dass besonders ein Standort im Kreisgebiet Dithmarschen für die Errichtung der Behandlungsanlage geeignet sei. Aus dieser Erkenntnis heraus konnten die Projektpartner mit der AWD ein weiteres kommunales Abfallwirtschaftsunternehmen für ihr Projekt gewinnen. Die nun fünf Partner gaben 2022 eine erweiterte Standortstudie mit dem Titel „Fortschreibung der Standortermittlungsstudie für eine thermische Abfallbehandlungsanlage, Machbarkeit der Realisierung an einem konkreten Industriestandort“ in Auftrag. Das Ziel war die Darstellung der Machbarkeit des Projektvorhabens am Standort eines Industrieunternehmens im Kreis Dithmarschen. Zudem wurde in 2022 eine Rechtsanwaltskanzlei für die juristische Begleitung des Projektvorhabens eingeschaltet. Für die ökonomischen Details wurde frühzeitig ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen eingebunden.

Der politische Prozess startete mit der Projektvorstellung am 02. November 2022 im Kreishaus in Heide. Politischen Entscheidungsträgern aus den fünf Gebietskörperschaften wurden hierbei die Rahmenbedingungen vorgestellt. Die beauftragten Berater präsentierten ihre jeweiligen Beurteilungen zur technischen, juristischen und wirtschaftlichen Machbarkeit des Projektvorhabens. Die vorgestellten Kernziele des Projektes waren der Neubau einer Behandlungsanlage in kommunaler Verantwortung mit Inbetriebnahme im Jahr 2030. Diese Anlage sollte Entsorgungssicherheit für jährlich 180.000 Mg Restabfall/Restsperrmüll, die langfristige Kostensicherheit sowie die geplante, frühzeitige Klimaneutralität der Behandlungsanlage sicherstellen. Die anwesenden Vertreter*innen der Kommunalparlamente begrüßten die nachhaltige und zukunftsrichtige Ausrichtung des Projektes.

Zu Beginn des Jahres 2023 erregte das Projektvorhaben Aufmerksamkeit auf Seiten der Betreiber der bestehenden thermischen Verwertungsanlagen. Die Stadtwerke Neumünster betreiben in

Neumünster die thermische Ersatzbrennstoff-Verwertungsanlage (TEV), in welcher aufbereitete Restabfälle behandelt werden. Die erzeugte Energie wird größtenteils im Nah-/Fernwärmenetz der Stadt Neumünster verwandt. Eine durch die Stadtwerke Neumünster in Auftrag gegebene Studie kam zum Ergebnis, dass der langfristige Weiterbetrieb der TEV essentiell für den Energiebedarf der Stadt Neumünster sei. Das Projekt TAV Nord würde langfristig große Mengen kommunaler Restabfälle vom Markt nehmen und könnte damit die Anlagenauslastung TEV gefährden. Die SWN zeigte sich daher gesprächsbereit für den Einstieg der Projektpartner in die TEV Neumünster. Ab diesem Zeitpunkt entwickelte sich das Projekt zweigleisig: Der angestrebte Neubau der Projektpartner (TAV Nord) und die Beteiligung an einer Bestandsanlage (TEV Nord).

Die beauftragte Rechtsanwaltskanzlei erstellte im März 2023 eine rechtliche Beurteilung mit dem Titel „TAV Nord: Stand rechtlicher Empfehlungen zur Kooperation thermische Behandlung“. Der Fokus der Ausarbeitung lag in der Darlegung und Bewertung verschiedener Organisationsstrukturen des TAV-Nord-Projektes, den Rahmenbedingungen der interkommunalen Kooperation beim Neubau einer Behandlungsanlage sowie ersten Überlegungen zur Vergabe benötigter Leistungen.

Der Neubau der Verwertungsanlage war ursprünglich auf ein Investitionsvolumen von etwa 200 Millionen Euro geschätzt worden. Im Laufe des Projektes haben sich die ökonomischen Rahmenbedingungen eines Neubaus jedoch stark verändert. Die Corona-Krise und der Angriffskrieg auf die Ukraine hatten wesentlichen Einfluss auf die Bauzinsen und die Baukosten. Das Projekt TAV Nord wurde daher v.a aufgrund unkalkulierbarer Investitionen und den damit verbundenen Risiken nicht weiterverfolgt.

Währenddessen wurden die Verhandlungen im Projekt TEV Nord weiter intensiviert. Im Fokus stand die Beteiligung der Projektpartner an der Behandlungsanlage TEV Neumünster. Dafür sollte die TEV NMS aus den Stadtwerken Neumünster in eine neue Gesellschaft ausgegliedert und im weiteren Schritt bis zu 49 Prozent dieser an die Projektpartner veräußert werden. Es war geplant, den Erwerb der Anteile sowie die Mengeneinbringung in die neue Gesellschaft in einer interkommunalen Kooperation über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu realisieren.

Der politische Prozess im TEV Nord-Projekt wurde im November 2023 intensiviert. Wesentlichen politischen Entscheidungsträgern aus den Gebietskörperschaften wurden in einem gemeinsamen Termin bei den Stadtwerken Neumünster der Projekthintergrund und die Projektvision vorgestellt. Ziel war es, bis Mitte des Jahres 2024 eine Entscheidung in den politischen Gremien aller sechs Projektpartner herbeizuführen.

Ende Februar 2024 wurde auch die juristische Prüfung intensiviert. Den Projektpartnern wurde beim Austausch mit der beratenden Kanzlei die Grenzen der Interkommunalen Kooperation aufgezeigt. So

sei zwar die Beteiligung der Kreise an der TEV NMS grundsätzlich möglich, die Mengeneinbringung wäre aber vergabepflichtig. Auch hätten die Stadtwerke NMS Entsorgung in einem langwierigen Beteiligungsprozess nicht auf in 2024 und 2025 ausgeschriebene, kommunale Restabfallmengen Angebote abgeben können, was ein erhebliches Risiko in der Anlagenauslastung im Falle des Scheiterns des Verfahrens bedeutet hätte. Im März 2024 beschlossen daher die Projektpartner, das Projekt TEV Nord aus den genannten Gründen nicht weiter zu verfolgen. Anschließend wurden die politischen Gremien über die Einstellung des Projektes informiert.

Projektverantwortliche:

ASF: Lutz Döring

AWR: Ralph Hohenschurz-Schmidt / Jochen Kybelka (seit 07/2023)

AWNF: Michael Stürmann

TBZ: Heiko Ewen

AWD: Dirk Sopha / Matthis Hillgruber (Koordination)



Teilnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Netzwerkpartner am Interreg-Projekt Climate Blue; Veränderungen der Küstenlinien der Ostsee und deren mögliche Auswirkungen auf den Kreis Rendsburg- Eckernförde

VO/2024/146-01	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 29.04.2024
<i>FB 1 Zentrale Dienste</i>	Ansprechpartner/in: Nina Fiedler
	Bearbeiter/in: Nils Förster

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
23.05.2024	Umwelt- und Bauausschuss (Entscheidung)	Ö
13.06.2024	Hauptausschuss (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss die Teilnahme an dem Interreg-Projekt Climate Blue zu beschließen.

Der Hauptausschuss beschließt auf Empfehlung des Umwelt- und Bauausschusses, die Teilnahme an dem Interreg-Projekt Climate Blue.

Sachverhalt

Climate Blue ist ein für das Förderprogramm Interreg Deutschland-Dänemark geplantes Projekt, das zusammen mit den Bürgerinnen und Bürgern die Sturmflut im Oktober 2023 als extremes klimatisches Ereignis aufnimmt und das Erarbeiten von Langzeitstrategien zur Anpassung an den Klimawandel an der Küstenlinie unterstützt. Das Projekt möchte gemeinschaftsbasierte Strategien zur Anpassung an die Küstenlinie in 20, 50 und 100 Jahren erarbeiten.

Das Projekt wird von der Universität Süddänemark (University of Southern Denmark, SDU) in enger Zusammenarbeit mit Partnern aus Schleswig-Holstein und Süddänemark geleitet.

Climate Blue ist ein innovatives Projekt, das die Anpassung an den Klimawandel in der Küstenregion der Ostsee (in Dänemark und Deutschland) vorantreibt und damit einen Beitrag zum globalen Problem des Klimawandels leistet.

Die Christian-Albrechts-Universität sucht hierfür kommunale Partner, die gemeinsam mit Climate Blue in den nächsten drei Jahren Lösungen erarbeiten möchten.

Am 25.04.2024 hat der Hauptausschuss beschlossen, eine Interessenbekundung für die Teilnahme am Projekt Climate Blue als Netzwerkpartner abzugeben. Dies ist durch die Verwaltung am 26.04.2024 erfolgt.

Für eine effiziente Durchführung des Projektes sind u.a. Mitarbeiterstunden der Projektpartner erforderlich.

Die Begleitung des Projekts seitens der Verwaltung wird über den Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität sichergestellt.

Darüber hinaus fallen für die potentiellen Projektpartner keine Kosten an, da hierfür Interreg-EU-Fördermitteln genutzt werden.

Weitere Informationen können den Anlagen zum Fraktionsantrag (VO/2024/146) entnommen werden.

Relevanz für den Klimaschutz

keine

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n:

Keine



Machbarkeitsstudie: Hochwasserschutz an der Schlei

VO/2024/156 öffentlich <i>FB 2 Umwelt und Ordnung</i>	Mitteilungsvorlage öffentlich Datum: 26.04.2024 Ansprechpartner/in: Bearbeiter/in: Liesa Brasch

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
23.05.2024	Umwelt- und Bauausschuss (Beratung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Sachverhalt

Die Politik wird gebeten, über folgenden Sachverhalt zu beraten und ggf. zu beschließen:

Am 19.04.2024 hat die „Arbeitsgruppe Hochwasserschutz Schlei“, bestehend aus Vertretern der betroffenen Schleikommunen und den zuständigen Wasser- und Bodenverbänden, unter fachlicher Begleitung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (MEKUN) erstmalig getagt.

Arbeitsergebnis ist die Feststellung des Erfordernisses einer Machbarkeitsstudie für den zukünftigen Hochwasserschutz der Schlei. Zielstellung der Machbarkeitsstudie ist die Schaffung einer Entscheidungsgrundlage für Hochwasserschutzmaßnahmen, die über die Wiederherstellung des Status quo hinausgehen und auch dem durch Klimawandel zu erwartenden Meeresspiegelanstieg begegnen soll. Dies erfolgt durch die Entwicklung und Bewertung von Lösungsvarianten. Als Bearbeitungsgebiet der Machbarkeitsstudie wurde die Ostsee-Küstenlinie zwischen Kronsgaard - Schleimünde - Brodersby und die Schlei bis Schleswig festgelegt. Die Vergabe der Machbarkeitsstudie erfolgt im erforderlichen Verfahren an ein universitäres Forschungsinstitut; Bieteranschläge erarbeitet das MEKUN. Die Vergabesumme beträgt nach Aufwandsschätzung des MEKUN 300.000,- €.

Die Finanzierung der Machbarkeitsstudie erfolgt nach Auskunft des MEKUN aus GAK-Mitteln mit einer Förderquote von 95% durch das Land Schleswig-Holstein. Für

den Eigenanteil von 5% (10.000,- €) wird um eine Kostenübernahme durch die Kreise Schleswig-Flensburg (10.000,- €) und Rendsburg-Eckernförde (5.000,- €) gebeten. Diese Bitte ist insbesondere damit begründet, dass in der heterogenen Zusammensetzung zahlreiche zuständige Gemeinden, Städte sowie Wasser- und Bodenverbände unterschiedlich betroffen sind (Schäden, Schadenswahrscheinlichkeiten, Küstenlänge, betroffene Menschen und Güter im gefährdeten Bereich, Finanzkraft usw.) und eine abgestimmte Gremienbeteiligung und einheitliche Beschlussfassung einen besonderen administrativen und zeitintensiven Aufwand mit sich bringen würde, welcher die Beauftragung der Machbarkeitsstudie deutlich verzögern würde. Der Kreis Schleswig-Flensburg wurde daher auch um Bereitschaft gebeten, als „einheitlicher“ Auftraggeber zur Verfügung zu stehen.

Damit sollen sich die zuständigen Körperschaften selbstverständlich nicht ihrer Verantwortung entziehen. Die Arbeitsgruppe möchte die Machbarkeitsstudie inhaltlich begleiten und sich parallel (ggf. in Abhängigkeit erster Ergebnisse) auch mit organisatorischen Fragestellungen eines späteren Maßnahmenumsetzungserfordernisses auseinandersetzen.

Relevanz für den Klimaschutz
entfällt

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für den Kreis bestünden in Höhe von 5.000,- €.

Eine Finanzierung ist über das jährliche Ausschussbudget in Höhe von 20.000 € nach § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung möglich. Die Mittel für das Jahr 2024 wurden bisher nicht angebrochen.

Anlage/n:

Keine



Sachstand Straßen- und Brückensanierungsmaßnahmen 2024 - Bauen ohne GVFG Förderung

VO/2024/168 öffentlich <i>FD 4.5 Infrastruktur</i>	Mitteilungsvorlage öffentlich Datum: 07.05.2024 Ansprechpartner/in: Stephan Ott Bearbeiter/in: Jessica Thode

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
23.05.2024	Umwelt- und Bauausschuss (Kenntnisnahme)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit
entfällt

Sachverhalt

Die GVFG-Mittel wurden nicht wie für das Haushaltsjahr 2024 eingeplant auch tatsächlich vom Land zur Verfügung gestellt. Dies hat sowohl Auswirkungen auf den Ergebnis- als auch auf den Finanzhaushalt. Unter Punkt A betrachten wir den Ergebnishaushalt, unter Punkt B den Finanzhaushalt:

A) Ergebnishaushalt

Für sechs von sieben im Ergebnishaushalt 2024 geplante Maßnahmen hat der Kreis Fördermittel in Höhe von 3.090.200,00 € erwartet. Keine der sechs Maßnahmen wurde in das Förderprogramm aufgenommen, womit dieses Jahr 0,00 € aus Fördermitteln zur Verfügung stehen.

Von den sechs geplanten Maßnahmen wird die K99 OD Owschlag mit einer Summe i. H. v. 2.199.500 € aufgrund von Arbeiten an den Entwässerungseinrichtungen und dem Umbau des Bahnüberganges auf 2026 verschoben. Die fünf übrigen Maßnahmen werden wie geplant, allerdings ohne Fördermittel, in 2024 umgesetzt (siehe Tabelle)

Aus Altmaßnahmen werden Fördermittel in Höhe von 2.122.500,00 € erwartet. In dieser Fördersumme sind folgende Maßnahmen enthalten: K 36 Warder-Blocksdorf, K 27 OD Jevenstedt, K 26 Tappendorf - K 26, K 75 OD Schülldorf, K 58 OD Loose – L 27, K 75 OD Osterrönfeld, K 34 OD Ehndorf, K 27 Jevenstedt – Rendsburg, K 53 OD Ascheffel, K 49 Osdorf – Felm, K 92 Revensdorf – Groß Königsförde, K 82 Seefeld – Todenbüttel und K 15 OD Flintbek.

Die Anpassung im Haushalt wurde bereits vorgenommen und dem Hauptausschuss präsentiert.

B) Finanzhaushalt

Für die vier im Finanzhaushalt 2024 geplanten Maßnahmen hat der Kreis Fördermittel in Höhe von 2.235.700 € erwartet. Eine Förderzusage wurde lediglich für die K29 OD Ellerdorf mit einer Summe i. H. v. 798.200,00 € gegeben.

Aus bereits abgeschlossenen Altmaßnahmen werden noch Fördermittel in Höhe von 370.100,00 € erwartet. In dieser Fördersumme sind folgende Maßnahmen enthalten: K 26 Mörel – K81 und K82 Seefeld – Todenbüttel.

Um den Haushalt nicht außerordentlich zu belasten und um möglichst viele Maßnahmen ausführen zu können, wird die Maßnahme K 8 OD Negenharrie mit Kosten i. H. v. 1.232.600 € auf 2025 geschoben. Zusätzlich wird die K 99 OD Owschlag auf Grund der o. g. Umstände verschoben. Die zwei übrigen Maßnahmen werden wie geplant, allerdings ohne Fördermittel, in 2024 umgesetzt (siehe Tabelle)

Übersicht geplanter Straßenbau- sowie Brückenbaumaßnahmen 2024

A) Ergebnishaushalt

Straßenbaumaßnahmen in 2024			
Maßnahme	Umsetzung	Haushalt	Bemerkung
K 43 Schülpe - Jevenstedt	im Bau	Ergebnishaushalt	Bau ohne Fördermittel
K 27 B202-Schülpe	2024	Ergebnishaushalt	Bau ohne Fördermittel
K 27 Schülpe - Jevenau	2024	Ergebnishaushalt	Bau ohne Fördermittel
K 8 OD Wattenbek	2024	Aufteilung auf Ergebnishaushalt & Finanzhaushalt	Bau ohne Fördermittel
K 99 OD Owschlag	verschoben auf 2026	Aufteilung auf Ergebnishaushalt & Finanzhaushalt	Aufgrund von Kanal- sanierungsarbeiten und Arbeiten am Bahn- übergang verschoben
Brückenbaumaßnahmen in 2024			
Maßnahme	Umsetzung	Haushalt	Bemerkung
K 81 Brücke Bargstedter Au	2024	Ergebnishaushalt	Bau ohne Fördermittel
K 37 Brücke Bullenbek	2024	Ergebnishaushalt	Bau; nicht förderfähig

Altmaßnahmen-Straßen Umsetzung in 2024			
Maßnahme	Umsetzung	Haushalt	Bemerkung
K 36 Blockdorfs - Warder	im Bau	Ergebnishaushalt	Bau mit Förderung aus 2023
K 92 1. BA Groß Königsförde - Revensdorf	2024	Ergebnishaushalt	Bau mit Förderung aus 2023

B) Finanzhaushalt

Maßnahme	Umsetzung	Haushalt	Bemerkung
K 29 OD Ellerdorf	2024	Finanzhaushalt	Bau mit Fördermitteln
K 8 OD Wattenbek	2024	Aufteilung auf Ergebnishaushalt & Finanzhaushalt	Bau ohne Fördermittel
K 8 OD Negenharrie	Verschoben auf 2025	Finanzhaushalt	Aufgrund fehlender Fördermittel verschoben
K 99 OD Owschlag	verschoben auf 2026	Aufteilung auf Ergebnishaushalt & Finanzhaushalt	Aufgrund von Kanal-sanierungsarbeiten und Arbeiten am Bahn-übergang verschoben

Insgesamt werden in 2024 sieben Straßenbau- sowie zwei Brückenbaumaßnahmen ausgeführt und zwei Straßenbaumaßnahmen werden verschoben.

Relevanz für den Klimaschutz

entfällt

Finanzielle Auswirkungen

entfällt

Anlage/n:

Keine



Planungskosten für die Leistungsphase 1 - 3 für Erweiterungsbau Schule Hochfeld inkl. Abriss Trainingswohnung (ehemalige Hausmeisterwohnung)

VO/2024/179	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 21.05.2024
<i>FD 4.5 Infrastruktur</i>	Ansprechpartner/in: Marx, Andreas
	Bearbeiter/in: Talita Kühl-Claußen

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
10.06.2024	Umwelt- und Bauausschuss (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss, in den Haushalt 2024 Kosten in Höhe von 300.000,- € als Nachtrag einzustellen.

Der Hauptausschuss schlägt dem Kreistag vor, in den Haushalt 2024 einen Nachtrag in Höhe von 300.000,- € einzubringen.

Der Kreistag beschließt, in den Nachtragshaushalt 2024 einen Nachtrag in Höhe von 300.000,- € einzustellen.

Sachverhalt

Aufgrund kontinuierlich steigender Schülerzahlen ist die Schule Hochfeld, Standort Rendsburg, Aalborgstraße 76-84, auf räumliche Grenzen gestoßen. Ursprünglich wurde die Schule auf 70 SchülerInnen ausgerichtet. Mittlerweile hat sich die Anzahl der SchülerInnen verdoppelt. Daher besteht eine Raumknappheit in Form von Klassenräumen und Nebenräumen. Auf Grund der Raumnot wurden bereits einige Fachräume wie der Musikraum, der Metallraum und der Textilraum zu Klassenräumen umgebaut und die Klassenstärken ausgeweitet. Darüber hinaus wurden bereits zum Schuljahr 23/24 drei Klassenräume inkl. Küche/Sozialraum und Sanitärräume an der Waldorfschule in Rendsburg angemietet. Die Mietdauer läuft bis zum 31.07.2025.

Folgende zusätzliche Raumbedarfe wurden im ersten Schritt ermittelt:

- 4 Klassenräume mit einer Größe von und angrenzendem Nebenraum
- 1 Lagerraum
- Sanitärräumlichkeiten
- 1 Musikfachraum
- 1 Material-/Lehrmittelraum

Als möglicher Standort für die Erweiterung der Schule Hochfeld kommt der Bereich der Trainingswohnung (ehemalige Hausmeisterwohnung) in Frage. Hierfür muss die Trainingswohnung zurückgebaut bzw. abgerissen werden.

Der auf dieser Basis erstellte Kostenrahmen ergab eine Bausumme in Höhe von 2.870.172,- EUR brutto.

Für die weitere Planung und Durchführung der Maßnahme sollen ein externes Architekturbüro und die notwendigen Fachplaner für die Leistungsphasen 1- 3 beauftragt werden. Diese erstellen den erforderlichen Planungsstand inkl. Kosten, auf dessen Grundlage über den Bau, Kosten und das weitere Vorgehen entschieden werden kann.

Relevanz für den Klimaschutz

Nachhaltige und energetische Maßnahmen:

- Einbau von Akustikdecken aus Gipskarton statt Mineralfasern für langlebigere Decken, die bei späterem Ausbau sortenrein recycelt werden können
- Einbau von Kautschukbodenbelag
- Einbau von Holz-Alufenstern mit 3-Scheiben-Verglasung
- Einbau von außenliegendem Sonnenschutz, so dass die Wärme bereits vor dem Gebäude
- abgefangen wird und die Räume sich nicht so aufheizen
- Einbau von Kalkzementputz statt Gipsputz für ein besseres Raumklima, da Kalkzement die Feuchtigkeit speichern und wieder an den Raum abgeben kann
- LED-Beleuchtung mit tageslichtabhängiger Steuerung für eine längere Lebensdauer der Leuchten
- Ausführung des Daches als Gründach zur Speicherung und verzögerter Abgabe von Regenwasser, Staubbinding, sommerlicher Wärmeschutz, Schutz des Daches vor äußerlichen Einflüssen (Sonne, Schnee, Hagel)
- Einbau von Dämmung mit besserer Wärmeleitgruppe
- Versickerung des Regenwassers über Rigolen und Rasengittersteinen

Finanzielle Auswirkungen

Die Gesamtkosten für den Abriss der Trainingswohnung (ehemalige Hausmeisterwohnung) belaufen sich auf 100.000,- EUR brutto und für die Planungskosten der Leistungsphasen 1- 3 auf 200.000,- EUR brutto.

Für die weitere Planung / Ausführung müsste dann in einen eventuellen Nachtragshaushalt 2024 Mittel für insgesamt 300.000,- EUR Haushalt 2024 vorgesehen werden.

Anlage/n:

1	Lageplan
---	----------



Gemeinde Rendsburg
Gemarkung: Rendsburg
Flur 9

LEGENDE

-  BESTAND ABBRUCH
-  VARIANTE 1 NEUBAU

	Kreis Rendsburg - Eckernförde Der Landrat Fachdienst Infrastruktur	
	SCHULE HOCHFELD NEUBAU GEBÄUDE VARIANTE 1	
	Datum: 19.03.2024	Planerstellung: Kraja Rendsburg Eckernförde Kalensterstraße 6, 24106 Rendsburg



Errichtung eines flexiblen Modulbaus, Fachschule für Sozialpädagogik

VO/2024/178	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 17.05.2024
<i>FD 4.5 Infrastruktur</i>	Ansprechpartner/in: Marx, Andreas
	Bearbeiter/in: Cuber Eckhard

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
10.06.2024	Umwelt- und Bauausschuss (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss, in den Haushalt 2024 Kosten in Höhe von 850.000,- € als Nachtrag einzustellen.

Der Hauptausschuss schlägt dem Kreistag vor, in den Haushalt 2024 einen Nachtrag in Höhe von 850.000,- € einzubringen.

Der Kreistag beschließt, in den Nachtragshaushalt 2024 einen Nachtrag in Höhe von 850.000,- € einzustellen.

Sachverhalt

Aufgrund des Fachkräftemangels im sozialen Bereich und des zu erwartenden personellen Mehrbedarfes mit Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in 2026 sind die beruflichen Schulen seitens des Schleswig-Holsteinisches Institut für berufliche Bildung (SHIBB) und auf landespolitischen Willen aus dem Sozialministerium angehalten diesen Ausbildungsbereich auszubauen.

Die Fachschule für Sozialpädagogik weist kontinuierlich steigende Schüler- und Schülerinnenzahlen auf, so dass der Bedarf an Klassenräumen steigt. Ab dem Schuljahr 2024/2025 werden 17 Klassenräume plus Differenzierungsräume für Arbeitsfeldschwerpunkte und Wahlpflichtkurse benötigt. Aktuell werden die fehlenden Raumressourcen über Wechselmodelle mit digitalem Unterricht aufgefangen.

Aufgrund der angespannten Haushaltslage des Landes ist nicht abzusehen, ob künftig an der politischen Ausrichtung festgehalten wird. Deshalb schlägt der Fachdienst Schul- und Kulturwesen im Einvernehmen mit der Schulleitung die Errichtung eines flexiblen Modulbaues mit vier Räumen für Klassenstärken bis 25 Personen in direkter Standortnähe als mittelfristige Interimslösung vor. Die Sanitäreinrichtungen werden über das Hauptgebäude mitgenutzt.

Als möglicher Standort für die Aufstellung des Modulbaus kommt die Freifläche neben der Sporthalle in Frage. Dies ermöglicht eine eingeschossige Aufstellung. Die Anlage besteht aus 20 Stück Einzelmodulen, jeweils 4 Module bilden einen Klassenraum und die 4 letzten Module bilden den Erschließungsbereich. Die Beheizung der Module erfolgt über Heizkörper und Infrarotplatten über Strom.

Relevanz für den Klimaschutz

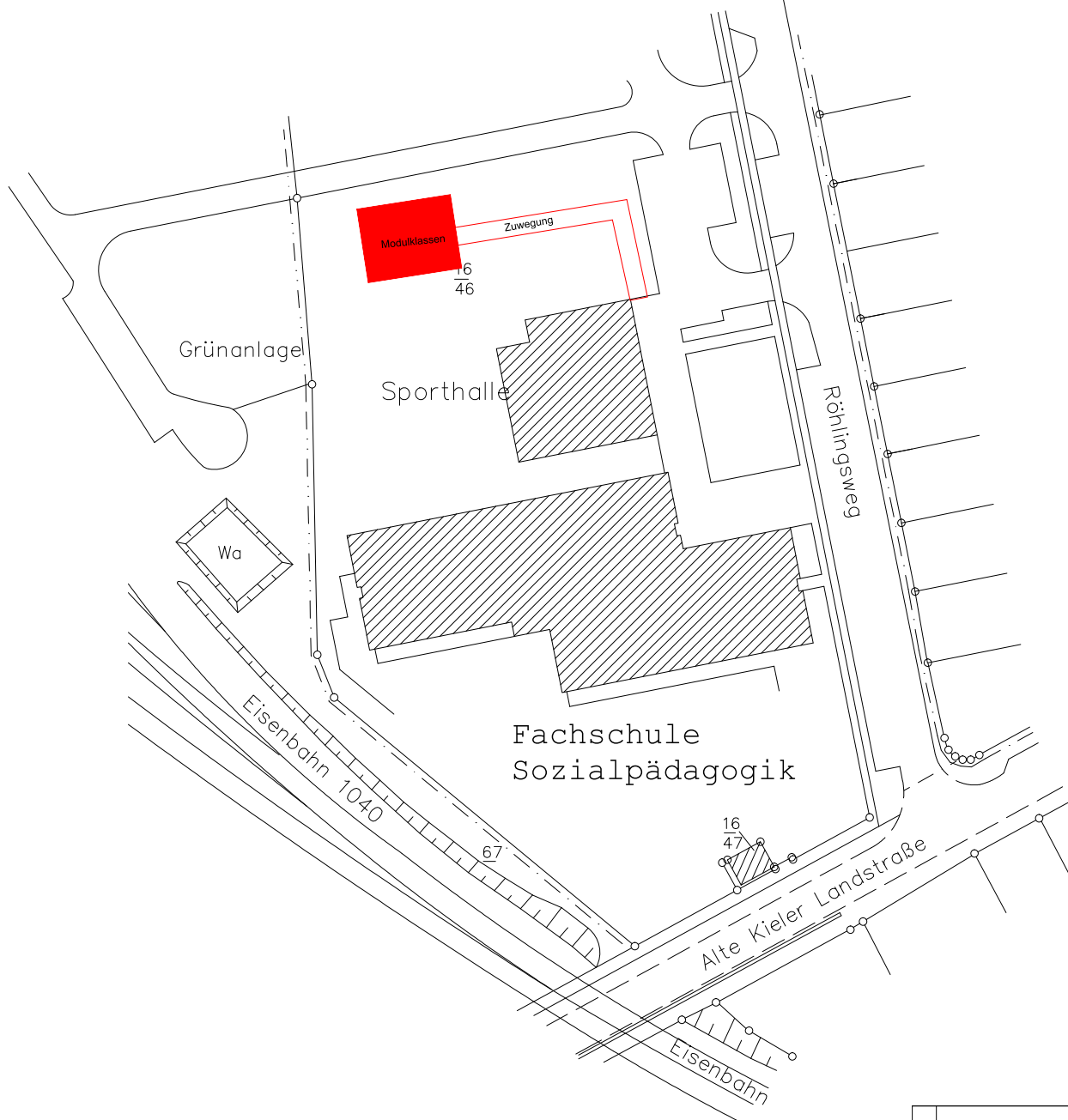
Finanzielle Auswirkungen

Die Gesamtkosten für die Errichtung der Interimslösung, inkl. Planungskosten belaufen sich nach der neuen Kostenberechnung auf rd. 850.000,- €.

Bei der jetzigen Zeitschiene mit Beschlussvorlage für den Kreistag im Juni könnte die Ausschreibung, Planung und Baugenehmigung bis zum Ende des Jahres vorliegen, so dass mit dem Aufstellen der Modulklassen im Februar / März 2025 zu rechnen ist.

Anlage/n:

1	Lageplan FS Sozialpädagogik 2024
---	----------------------------------



INDEX:	ÄNDERUNG:
	
Kreis R Fach	
<small>MASSNAHME:</small> Fachschule Sozialpädagogik Röhlingsweg 50, 24768 Rendsburg	



Erweiterung des Klimaschutzfonds um Maßnahmen der Klimaanpassung

VO/2024/077	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 20.02.2024
<i>FB 5 Regionalentwicklung und Bauen</i>	Ansprechpartner/in: Loof, Madlin
	Bearbeiter/in: Miriam Hentrich

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
23.05.2024	Umwelt- und Bauausschuss (Beratung)	Ö
24.06.2024	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Änderungen der „Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung“ wie in der Anlage dargestellt zu beschließen.

Der Kreistag beschließt die Änderung der „Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung“ wie in der Anlage dargestellt.

Sachverhalt

Der Umwelt- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung vom 23.11.2023 auf Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, CDU und SPD die Verwaltung und das Klimaanpassungsmanagement beauftragt (VO/2023/371-01), förderfähige Maßnahmen für den Klimaschutzfonds vorzuschlagen. Es soll sich um investive Maßnahmen handeln, die der Anpassung an den Klimawandel dienen und die eine nachhaltige Reduktion der negativen Auswirkungen des Klimawandels auf die Menschen im Kreisgebiet erwirken können.

Das Klimaanpassungsmanagement schlägt vor, die nachstehenden Punkte in die Richtlinie zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz aufzunehmen. Dieser Vorlage liegt der Entwurf einer Richtlinie bei, damit der Umwelt- und Bauausschuss in seiner Sitzung darüber entscheiden kann.

Begründung

- Die Anlage von Dachbegrünungen mit extensiver oder intensiver Begrünung bei Bestandsbauten mit einer Förderquote von 40 % und einer maximalen Förderhöhe von 15.000 Euro. Es werden Dachbegrünungen ab einer Nettovegetationsfläche von 50 m² bzw. einer Mindestförderhöhe von 2.000 Euro gefördert.

Die Dachbegrünung sollte kombinierbar sein mit der Förderung für PV-Anlagen durch den Klimaschutzfonds. Denkbar ist auch eine erhöhte Förderquote bei gleichzeitiger Begrünung eines Flachdaches und Ausbau von PV. Dieses ist im Entwurf der Förderrichtlinie (noch) nicht berücksichtigt.

Bei der Begrünung von Bauwerken sind die Richtlinien für Planung, Bau- und Instandhaltung von Dachbegrünungen – Dachbegrünungsrichtlinie – der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. einzuhalten sowie die jeweils gültigen Normen und allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik.

- Die Anlage von Fassadenbegrünungen von Bestandsbauten für
 - a. bodengebundenen Fassadenbegrünungen mit einer Förderquote von 40 % und einer maximalen Förderhöhe von 10.000 Euro. Es werden bodengebundene Fassadenbegrünungen ab einer Nettovegetationsfläche von 50 m² bzw. einer Mindestförderhöhe von 2.000 Euro gefördert.
 - b. Fassadengebundene Begrünungen mit einer Förderquote von 40 % und einer maximalen Förderhöhe von 25.000 Euro. Es werden fassadengebundene Begrünungen ab einer Nettovegetationsfläche von 20 m² bzw. einer Mindestförderhöhe von 5.000 Euro gefördert.

Bei der Begrünung der Fassade sind die Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Fassadenbegrünungen – Fassadenbegrünungsrichtlinie – der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. einzuhalten sowie die jeweils gültigen Normen und allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik.

Entsiegelung und Niederschlagswasserspeicherung

- Die Entsiegelung von bisher versiegelten Flächen, um Niederschlagswasser über Versickerung dem natürlichen Wasserhaushalt zur Verfügung zu stellen, z.B. Parkplätze an (kommunalen) Liegenschaften mit Rasengittersteinen ausstatten, mit einer Förderquote von 30 % und einer maximalen Förderhöhe von 10.000 Euro. Es werden Entsiegelungen von Flächen ab einer Größe von 100 m² bzw. einer Mindestförderhöhe von 2.000 Euro gefördert.
- Die Errichtung von Regenwasserspeichern wie Zisternen und Regentanks für die Regenwassernutzung zur Bewässerung und zur Nutzung in Gebäuden mit einer Förderquote von 40 % und einer maximalen Förderhöhe von 10.000 Euro. Es werden Anlagen mit einer Mindestförderhöhe von 2.000 Euro gefördert.

Hitzeschutz

- Die Einrichtung von Verschattungen an Gebäuden und Außenbereichen (z.B. Kindergärten, Schulen, kommunale Liegenschaften) durch natürliche (Begrünung durch die Neuanpflanzung von Bäumen oder bewachsene Pergola) oder technische Maßnahmen (z.B. Sonnensegel, Außenjalousien) mit einer Förderquote von 80 %. Die Mindestförderhöhe liegt bei 2.000 Euro. Die maximale Förderhöhe beträgt 25.000 Euro.
- Die Installation von Trinkbrunnen im öffentlichen Raum mit einer Förderquote bis zu 90 % und einer maximalen Förderhöhe von 15.000 Euro pro Trinkbrunnen. Die Mindestförderhöhe liegt bei 5.000 Euro.

Begründung

Begrünung

Die Begrünung von Dächern und Fassaden trägt zu einer Reduzierung der Hitzebelastung bei, da die Begrünung dafür sorgt, dass sich Gebäude bei Hitze nicht so stark erwärmen, es findet eine Abkühlung durch Verdunstungsprozesse statt und das Mikroklima wird verbessert. Des Weiteren haben begrünte Dächer und Fassaden den Vorteil, dass Regenwasserspitzen abgefedert werden können, wodurch die Kanalisation entlastet wird. Auch die Biodiversität und die Aufenthaltsqualität werden durch begrünte Dächer und Fassaden erhöht. Begrünte Fassaden und Dächer tragen ebenfalls zur Lärmminimierung bei. Zudem binden Begrünungen (Fein)Staub und führen so zu einer Verbesserung der (lokalen) Luftqualität. Die Kombination eines Gründach mit einer PV-Anlage, ein sogenanntes Solargründach, führt zu einer Steigerung der Effizienz der PV-Module, da die Begrünung zu einer Abkühlung der Module führt.

Entsiegelung und Niederschlagswasserspeicherung

Mit der Förderung von Entsiegelungsmaßnahmen leistet der Kreis einen Beitrag zur verstärkten Versickerung im Kreisgebiet und damit zur Grundwasserneubildung. Dies ist der Maßnahme „RB.1 Grundwasser nachhaltig bewirtschaften“ aus der Klimaanpassungsstrategie zuträglich. Es kann ein Beitrag dazu geleistet werden, der Absenkung des Grundwasserspiegels entgegenzuwirken. Des Weiteren werden die Kanalisation und Fließgewässer unterschiedlicher Größe entlastet, was einen Beitrag zum Überflutungs- und Hochwasserschutz leistet.

Die Errichtung von Regenwasserspeichersystemen trägt ebenfalls dazu bei, die wertvolle Ressource des Grundwassers sowie des Trinkwassers zu schützen. Wird Regenwasser aufgefangen und für die Bewässerung oder zur Nutzung in Gebäuden verwendet, muss dafür kein kostbares Trinkwasser verwendet werden.

Hitzeschutz

Kinder, Menschen über 65 Jahre und Personen mit Vorerkrankungen sind besonders von Auswirkungen von Hitze betroffen. Mit Maßnahmen zur Verschattung wird ein

Beitrag dazu geleistet, dass sich Gebäude an heißen Tagen nicht so stark erwärmen und im Außenbereich beschattete Flächen zur Erholung und Abkühlung geschaffen werden. Eine Umfrage der Fachgruppe Gesundheitsförderung und Prävention des Kreises unter den Kindertagesstätten im Kreisgebiet im Herbst 2023 hat bereits den Bedarf an natürlicher und technischer Verschattung in den Einrichtungen erhoben und dargestellt.

Mit der Installation von Trinkbrunnen im öffentlichen Raum würden die Ämter, Städte und Gemeinden allen Bürgerinnen und Bürgern sowie Besucherinnen und Besuchern kostenfreies Trinkwasser zur Verfügung stellen und damit einen Beitrag zur Anpassung an heiße Tage und zum Hitzeschutz leisten.

Die Umstellung auf ein naturnahes Grünflächenmanagement, die Pflanzung von Bäumen und die Einrichtung von Naturoasen werden in Kommunen seit Februar 2024 bis mindestens Ende 2026 auf Bundesebene über das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz im Förderprogramm [KfW 444](#) mit einer Förderquote von 80 %, bzw. 90 % in finanzschwachen Kommunen, gefördert. Da diese Förderquote der Bundesförderung schon sehr hoch ist, werden diese Maßnahmen für den Klimaschutzfonds zunächst nicht vorgeschlagen.

Für Fragen oder Anmerkungen steht das Klimaanpassungsmanagement gerne zur Verfügung.

Miriam Hentrich
miriam.hentrich@kreis-rd.de

Relevanz für den Klimaschutz

Die genannten Maßnahmen der Klimaanpassung leisten ebenfalls einen Beitrag zum Klimaschutz.

Finanzielle Auswirkungen

Mit dem Beschluss des Haushaltes sind im Teilhaushalt Klimaschutz Mittel für den Klimaschutzfonds eingestellt worden.

Anlage/n:

1	Entwurf_Richtline_Klimaschutzfonds
---	------------------------------------



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachbereich Soziales, Gesundheit und Infrastruktur

Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz **und zur Klimaanpassung**

1. Allgemeines

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gewährt durch den Hauptausschuss Zuschüsse zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Der Kreis entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung von **Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen** ist eine freiwillige Leistung des Kreises, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

2. Verwendungszweck

Ziel dieser Richtlinie ist die Förderung von investiven Klimaschutzmaßnahmen **sowie Klimaanpassungsmaßnahmen** im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Der Kreis will dabei unterstützen, investive Maßnahmen, die dem Klimaschutz und der Reduktion bzw. der Bindung von Treibhausgasen dienen, zu realisieren. **Zudem möchte er dabei unterstützen, eine nachhaltige Reduktion der negativen Auswirkungen des Klimawandels auf die Menschen im Kreisgebiet zu erwirken.**

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen in drei Förderschwerpunkten:

3.1 Investive Klimaschutzmaßnahmen

Gefördert werden investive Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen und eine nachhaltige Verringerung bzw. Bindung der CO₂-Emissionen und weiterer klimaschädlicher Treibhausgase bewirken und für die bereits eine Förderung durch Dritte in Höhe von mindestens 20 % beantragt und zugesagt wurde.

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von bis zu 30 % der vom Drittmittelgeber oder von der Drittmittelgeberin als förderfähig anerkannten Kosten. Die maximale Höhe der Förderung beträgt 300.000 Euro.

Für kreisangehörige Gemeinden gilt ergänzend hierzu:

- Gemeinden mit einer eingeschränkten dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 35 % bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von 350.000 Euro gewährt werden.
- Gemeinden mit einer gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss von bis zu 40 % bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von 400.000 Euro gewährt werden.
- Gemeinden mit einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss von bis zu 45 % bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von 450.000 Euro gewährt werden.

Die Einstufung der dauernden Leistungsfähigkeit erfolgt jährlich durch den Fachdienst Kommunalaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Maßgeblich ist die jüngste Bewertung, die beim Kreis für die antragstellende Gemeinde im Zeitpunkt der Antragstellung vorliegt.

Änderungsvorschläge sind in **Rot** dargestellt.

Bei Maßnahmen, die auch, aber nicht ausschließlich dem Klimaschutz und der Reduktion bzw. der Bindung von Treibhausgasen dienen, sind alle Teile der Kosten, die diesen Zwecken dienen, förderfähige Kosten.

3.2 Anlagen zur Bereitstellung und Speicherung von regenerativen Energien

Anlagen zur Bereitstellung und Speicherung von regenerativen Energien werden unabhängig von einer Förderung durch Dritte mit 20 % der Gesamtkosten, maximal jedoch mit 15.000 Euro, bezuschusst.

Für kreisangehörige Gemeinden gilt ergänzend hierzu:

- Gemeinden mit einer eingeschränkten dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 25 % bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von 20.000 Euro gewährt werden.
- Gemeinden mit einer gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss von bis zu 30 % bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von 25.000 Euro, gewährt werden.
- Gemeinden mit einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss von bis zu 35 % bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von 30.000 Euro gewährt werden.

3.3 Investive Maßnahmen der Klimaanpassung

Gefördert werden investive Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen und die eine nachhaltige Reduktion der negativen Auswirkungen des Klimawandels auf die Menschen im Kreisgebiet erwirken können.

Gefördert werden im Einzelnen:

3.3.1 Dachbegrünungen

Gefördert wird die Anlage von Dachbegrünungen mit extensiver oder intensiver Begrünung bei Bestandsbauten mit einer Förderquote von 40 % und einer maximalen Förderhöhe von 15.000 Euro. Es werden Dachbegrünungen ab einer Nettovegetationsfläche von 50 m² bzw. einer Mindestförderhöhe von 2.000 Euro gefördert.

Bei der Begrünung von Bauwerken sind die Richtlinien für Planung, Bau- und Instandhaltung von Dachbegrünungen – Dachbegrünungsrichtlinie – der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. einzuhalten sowie die jeweils gültigen Normen und allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik.

3.3.2 Fassadenbegrünungen

Gefördert wird die Anlage von Fassadenbegrünungen von Bestandsbauten für

- a. bodengebundenen Fassadenbegrünungen mit einer Förderquote von 40 % und einer maximalen Förderhöhe von 10.000 Euro. Es werden bodengebundene Fassadenbegrünungen ab einer Nettovegetationsfläche von 50 m² bzw. einer Mindestförderhöhe von 2.000 Euro gefördert.
- b. fassadengebundene Begrünungen mit einer Förderquote von 40 % und einer maximalen Förderhöhe von 25.000 Euro. Es werden fassadengebundene Begrünungen ab einer Nettovegetationsfläche von 20 m² bzw. einer Mindestförderhöhe von 5.000 Euro gefördert.

Bei der Begrünung der Fassade sind die Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Fassadenbegrünungen – Fassadenbegrünungsrichtlinie – der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. einzuhalten sowie die jeweils gültigen Normen und allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik.

3.3.3 Entsiegelung von Flächen

Gefördert wird die Entsiegelung von bisher versiegelten Flächen, um Niederschlagswasser über Versickerung dem natürlichen Wasserhaushalt zur Verfügung zu stellen, beispielsweise Parkplätze an (kommunalen) Liegenschaften mit Rasengittersteinen auszustatten, mit einer Förderquote von 30 % und einer maximalen Förderhöhe von 10.000 Euro gefördert. Es werden Entsiegelungen von Flächen ab einer Größe von 100 m² bzw. einer Mindestförderhöhe von 2.000 Euro gefördert.

Der Abriss beziehungsweise Rückbau von Hochbauten sowie die Beseitigung von Bodenverunreinigungen (Altlastensanierung) sind nicht förderfähig.

3.3.4 Niederschlagswasserspeicherung

Gefördert wird die Errichtung von Regenwasserspeichern wie Zisternen und Regentanks und Regentonnen für die Regenwassernutzung zur Bewässerung und zur Nutzung in Gebäuden mit einer Förderquote von 40 % und einer maximalen Förderhöhe von 10.000 Euro. Es werden Anlagen mit einer Mindestförderhöhe von 2.000 Euro gefördert.

3.3.5 Hitzeschutz

Gefördert wird die Einrichtung von Verschattungen an Gebäuden und Außenbereichen (z.B. Kindergärten, Schulen, kommunale Liegenschaften) durch natürliche (Begrünung durch die Neuanpflanzung von Bäumen oder das Anlegen einer bewachsenen Pergola) oder technische Maßnahmen (z.B. Außenjalousien) mit einer Förderquote von 80 %. Die Mindestförderhöhe liegt bei 2.000 Euro. Die maximale Förderhöhe beträgt 25.000 Euro.

3.3.6 Anlage von Trinkwasserbrunnen

Gefördert wird die die Installation von Trinkbrunnen im öffentlichen Raum mit einer Förderquote bis zu 90 % und einer maximalen Förderhöhe von 15.000 Euro pro Trinkbrunnen. Die Mindestförderhöhe liegt bei 5.000 Euro.

4 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger oder -empfängerin sind:

- die kreisangehörigen Gemeinden
- die kreisangehörigen Ämter
- Schulträger
- Träger von Kindertageseinrichtungen
- als gemeinnützig anerkannte Sportvereine
- kulturelle Einrichtungen in gemeinnütziger Trägerschaft.

Im Förderschwerpunkt gemäß 3.3.3 sind zusätzlich zu den oben genannten Antragsberechtigten auch Pflegeeinrichtungen antragsberechtigt.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

Unabhängig von den Zuwendungsvoraussetzungen, zu den einzelnen Förderschwerpunkten, die unter 3. genannt sind, gelten für alle 3 Förderschwerpunkte folgende Zuwendungsvoraussetzungen:

- Die Maßnahmen werden im Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde durchgeführt.

Änderungsvorschläge sind in **Rot** dargestellt.

- Die Gesamtfinanzierung der jeweiligen Maßnahmen muss durch den Antragsteller oder die Antragstellerin sichergestellt sein.
- Die Summe sämtlicher Förderungen darf die Höhe der Investitionskosten nicht übersteigen.
- Auf die Förderung durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde ist in geeigneter Weise hinzuweisen.

6 Verfahren

Anträge auf Zuwendungen sind schriftlich bei der Klimaschutzagentur des Kreises Rendsburg-Eckernförde einzureichen.

Möchte eine Gemeinde einen erhöhten Förderbetrag beantragen, kann sie vor Antragstellung beim Fachdienst Kommunalaufsicht die Einstufung ihrer dauernden Leistungsfähigkeit erfragen. Die jeweilige Einstufung ist im Antrag anzugeben.

Die Entscheidung über eine Förderung wird dem Hauptausschuss des Kreises Rendsburg-Eckernförde übertragen.

Die Entscheidungen erfolgen nach fachlicher Prüfung und Vorlage durch die Klimaschutzagentur des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Eine Förderung **zum Förderschwerpunkt 3.1** kann auch unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass eine Förderung durch einen Dritten von mindestens 20 % der förderfähig anerkannten Kosten erfolgreich beantragt wird.

Die Klimaschutzagentur berichtet quartalsweise dem Hauptausschuss über alle gestellten Anträge und den entsprechenden Sachstand.

Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid des Fachdienstes Infrastruktur.

Im Einzelfall kann der Ausschuss eine Abweichung von der Förderquote, von der vorgeannten Höchstsumme und dem Gegenstand der Förderung beschließen.

7 Einzureichende Unterlagen

Dem schriftlichen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Eine Erläuterung der beabsichtigten Maßnahme/Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses sowie eines Zeitplans und, wenn möglich, über die zu erwartenden CO₂-Einsparungen,
- eine kurze Selbstdarstellung des verantwortlichen Trägers / der antragsstellen den Gemeinde (bei erstmaliger Antragsstellung),
- ein Kosten- und Finanzierungsplan des Vorhabens,
- für Förderschwerpunkt gemäß 3.1: die Förderzusage / der Bewilligungsbescheid der Förderung Dritter oder die Förderrichtlinie, auf dessen Grundlage die Fördermittel bei Dritten beantragt wird,
- gegebenenfalls (siehe Ziffer 6) die Einstufung der dauernden Leistungsfähigkeit.

8 Verwendungsnachweis

Die Förderung darf nur für den im Bewilligungsbescheid genannten Zweck verwendet werden.

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist spätestens 6 Monate nach Abschluss der Maßnahme gegenüber der Klimaschutzagentur des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu belegen. Dafür kann der Verwendungsnachweis gegenüber dem Drittmittelgeber oder der Drittmittelgeberin dienen.

Wahlweise kann die Bestätigung des Drittmittelgebers oder der Drittmittelgeberin eingereicht werden, in dem die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bestätigt werden.

Der Kreis behält sich vor, im Einzelfall selbst oder durch eine von ihm beauftragte Person die zweckentsprechende Verwendung durch die Einsicht in die Bücher und Belege des Zuwendungsempfängers sowie durch örtliche Besichtigungen zu überprüfen.

9 Auszahlung und Rückforderung

Die Auszahlung erfolgt nach Bewilligung und Vorliegen eines positiven Bescheides eines Drittmittelgebers oder einer Drittmittelgeberin (für Förderschwerpunkt 3.1) bzw. auf Abruf des Zuwendungsempfängers / der Zuwendungsempfängerin. Abschlagszahlungen sind zulässig, wenn ein entsprechender Mittelabfluss nachgewiesen wird. Der Zuschuss ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn eine Maßnahme nicht durchgeführt wurde, die Förderung nicht zweckentsprechend verwendet wurde, mit der Bewilligung verbundene Auflagen nicht eingehalten wurden, der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß vorgelegt wurde, die zugrunde gelegten förderfähigen Gesamtkosten laut Finanzierungsplan unterschritten wurden.

Die geförderte Klimaschutzmaßnahme muss im Übrigen mindestens 10 Jahre nach Inbetriebnahme im Eigentum des Zuwendungsempfängers oder der Zuwendungsempfängerin verbleiben (Zweckbindungsfrist) bzw. in diesem Zeitraum von diesem oder dieser zum Zwecke dieser Richtlinie verwendet werden. Änderungen sind dem Kreis unverzüglich anzuzeigen.

Werden die neu errichteten Gebäude/Anlagen weniger als 10 Jahre zweckentsprechend betrieben, vermindert sich die Förderung für jedes volle Jahr der Unterschreitung der Zweckbindungsfrist um 10 Prozent. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin frei über die aus der Zuwendung erworbenen Klimaschutzmaßnahmen verfügen.

10 Maßnahmenbeginn

Ein Maßnahmenbeginn ist nach Bewilligung eines Förderantrags durch Dritte (für Förderschwerpunkt 3.1) bzw. auf Antrag durch den Antragstellenden möglich.

Die Projekte sollen in einem Zeitraum von 6 Monaten nach der Zuschussgewährung begonnen werden.

Der Antrag nach Ziffer 6 kann mit einem Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn verbunden werden. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, warum ein Abwarten der Bewilligung unzumutbar ist. Über den Antrag entscheidet die Verwaltung nach Anhörung des Umwelt- und Bauausschusses. Ein positiv beschiedener Antrag hat allein die Rechtsfolge, dass ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn eine spätere Bewilligung des Förderantrags nicht ausschließt. Den Antragstellenden erwachsen darüber hinaus keine Rechte aus einer positiven Entscheidung, insbesondere können sie aus dieser Entscheidung keine Ansprüche wegen einer späteren Versagung der Förderung herleiten.

11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Beschlussfassung durch den Kreistag am xx.xx.2024 ab dem xx.xx.2024 in Kraft.

Rendsburg, den



Antrag der CDU- Kreistagsfraktion auf Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz

VO/2024/163	Fraktionsantrag
öffentlich	Datum: 06.05.2024
<i>FD 2.2 Umwelt</i>	Ansprechpartner/in: Andreas Marx
	Bearbeiter/in: Emma Hennings

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
23.05.2024	Umwelt- und Bauausschuss (Beratung)	Ö
24.06.2024	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Richtlinie des Kreises Rendsburg- Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz in der Fassung vom 19.11.2023, wie in der Anlage unter Punkt 1 dargestellt, zu ändern.

Sachverhalt

Der Sachverhalt ergibt sich aus **Punkt 1** der Anlage.

Relevanz für den Klimaschutz

entfällt

Finanzielle Auswirkungen

entfällt

Anlage/n:

1	Antrag der CDU Kreistagsfraktion
---	----------------------------------



CDU-Kreistagsfraktion
Kreishaus, Kaiserstraße 8-10
24768 Rendsburg

Groß Wittensee, den 30.04.2024

**Antrag auf Änderung der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die
Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum
Klimaschutz**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, liebe Ina,

die CDU-Kreistagsfraktion stellt folgende Anträge:

- 1. Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz in der Fassung vom 19.12.2023 wie folgt zu ändern:**

„5. Zuwendungsvoraussetzungen“ wird – wie folgt rot markiert – geändert:

Gefördert werden

- *Investive Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen und eine nachhaltige Verringerung bzw. Bindung der CO₂-Emissionen und weiterer klimaschädlicher Treibhausgase bewirken,*
- *für die bereits eine Förderung durch Dritte ~~in Höhe von mindestens 20 %~~ beantragt und zugesagt wurde (ausgenommen für Anlagen zur Bereitstellung und Speicherung von regenerativen Energien),*
- *die im Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde durchgeführt werden.*

...

„6. Verfahren“ wird – wie folgt rot markiert – geändert:

...

Die Entscheidungen erfolgen nach fachlicher Prüfung und Vorlage durch die Klimaschutzagentur des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Eine Förderung kann auch unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass eine Förderung durch einen Dritten ~~von mindestens 20 % der förderfähig anerkannten Kosten~~ erfolgreich beantragt wird.

...

„10. Maßnahmenbeginn“ wird – wie folgt rot markiert – geändert:

...

Der Antrag nach Ziffer 6 kann mit einem Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn verbunden werden. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, warum ein Abwarten der Bewilligung unzumutbar ist. Über den Antrag entscheidet die Verwaltung ~~nach Anhörung des Umwelt- und Bauausschusses. Die Verwaltung hat den Umwelt- und Bauausschuss in der folgenden Sitzung hierüber zu unterrichten.~~ Ein positiv beschiedener Antrag hat allein die Rechtsfolge, dass ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn eine spätere Bewilligung des Förderantrags nicht ausschließt. Den Antragstellenden erwachsen darüber hinaus keine Rechte aus einer positiven Entscheidung, insbesondere können sie aus dieser Entscheidung keine Ansprüche wegen einer späteren Versagung der Förderung herleiten.

...

- 2. Der Umwelt und Bauausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss, der Gemeinde Holzbunge für den Neubau einer klimafreundlichen Kindertagesstätte aus dem Klimaschutzfonds des Kreises einen Zuschuss in Höhe von 400.000 Euro zu gewähren. Diese Förderzusage soll dabei unabhängig von der in Punkt 5. der Richtlinie geforderten Förderquote durch Dritte in Höhe von mindestens 20 % erfolgen.**

Begründung:

Zu 1.:

Der Kreis verfolgt das Ziel, mit der Förderung aus dem Klimaschutzfonds bei der Investition in Klimaschutzmaßnahmen im Kreisgebiet zu unterstützen und so ein Beitrag zur Bindung bzw. Reduzierung von Treibhausgasen zu leisten. Dabei hängt eine Förderung derzeit davon ab, ob der Antragsteller erfolgreich Fördermittel bei einem Dritten in Höhe von mindestens 20% der Kosten beantragt. In der ursprünglichen Richtlinie lag diese Quote sogar bei 50%.

Dass die Kreisförderung von einer Förderung Dritter abhängig gemacht wurde, hatte unter anderem den Grund, das Verfahren für die Antragsprüfung möglichst einfach zu gestalten: Wenn ein Drittmittelgeber einen Antrag anerkennt, muss der Kreis nicht erneut die Zweckmäßigkeit und die Angemessenheit der Kosten prüfen. Dieses Verfahren hängt jedoch nicht von der Höhe der Förderquote ab.

Deshalb sollte eine Förderung künftig unabhängig von dieser Quote möglich sein, so wie es auch bereits für Anlagen zur Bereitstellung und Speicherung von regenerativen Energien der Fall ist.

Sowohl der Bund als auch das Land haben in den vergangenen Monaten die Förderungen in Klimaschutzmaßnahmen aufgrund der Haushaltssituation in vielen Fällen deutlich reduziert, teilweise sogar komplett gestrichen. So wurde z.B. die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) Anfang 2022 eingestellt und im Laufe des Jahres mit deutlichen Änderungen wieder aufgenommen. In der Folge können Kommunen für Nichtwohngebäude bei der Kfz geringere Zuschüsse erlangen als es vorher der Fall war.

Der Kreis sollte auf diese Entwicklung reagieren. Sinnvolle und klimafreundliche Investitionen sollten vom Kreis unabhängig von den geänderten bundes- und landespolitischen Rahmenbedingungen weiter unterstützt werden. Diese Änderung ist im Übrigen schon jetzt sinnvoll und muss nicht erst im Rahmen der für 2024 vorgesehenen Evaluation erfolgen. In den vergangenen Monaten wurden durch den Kreis in erster Linie Zuschüsse zu PV-Anlagen bewilligt, die von der Förderung Dritter unabhängig sind. Dieser Trend zeigt deutlich, dass der Kreis auf die geänderten politischen Rahmenbedingungen reagieren sollte.

Einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu bewilligen hat – so steht es auch in der Richtlinie - lediglich das Ziel, dass eine Bewilligung zu einem späteren Zeitpunkt nicht versagt werden muss. Hierfür ist eine Anhörung des Umwelt- und Bauausschusses nicht notwendig und kann aufgrund der Ladungsfristen und sitzungsfreien Zeiten im Einzelfall zu größeren Verzögerungen führen. Deswegen sollte die Bewilligung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns im Rahmen der Richtlinie durch die Verwaltung gemeinsam mit der Klimaschutzagentur geprüft und beschieden werden.

Zu 2.:

Dem Umwelt- und Bauausschuss liegt der Antrag der Gemeinde Holzbunge für eine Zuschuss zum Neubau einer klimafreundlichen Kindertagesstätte vor. Das Gebäude ist als KfW-Effizienzhaus 40EE mit Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude geplant. Es erfüllt damit die Anforderungen der Richtlinie in Punkt 5.: Es handelt sich um eine investive Maßnahmen, die dem Klimaschutz dient und eine nachhaltige Verringerung bzw. Bindung der CO₂-Emissionen und weiterer klimaschädlicher Treibhausgase bewirkt.

Dieser Antrag wäre aufgrund der weiteren Regelungen in der Förderrichtlinie trotzdem nicht förderfähig: Die Gemeinde hat einen Antrag auf einen Zuschuss bei der KfW im Programm 499 - Klimafreundlicher Neubau Nichtwohngebäude – Kommunen gestellt. Dieses Programm ermöglicht aber lediglich eine Förderquote von max. 10% und nicht von mindestens 20%.

Um den Anforderungen der Richtlinie zu genügen, müssten also weitere Fördermittel erfolgreich beantragt sein. Hier hat die Gemeinde Holzbunge bereits 2021 einen Antrag auf Fördermittel im Rahmen des Landesinvestitionsprogramms zum Ausbau von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gestellt. Nach den bisherigen Förderbedingungen (max. 22.000 Euro pro Betreuungsplatz) hätte die Gemeinde bis zu 770.000 Euro Förderung in Aussicht. Da die Mittel beim Land allerdings ausgeschöpft sind, ist eine Förderung derzeit nicht absehbar.

Gleichzeitig muss die Gemeinde tätig werden und neue Betreuungsplätze schaffen. Denn die Betreuungsplätze werden derzeit von einer Kita in Bünsdorf sichergestellt, deren Betriebserlaubnis allerdings im Juli 2025 ausläuft.

Aus diesem Grund sollte der Antrag der Gemeinde Holzbunge unabhängig vom Antrag auf Änderung der Richtlinie im Einzelfall bereits jetzt genehmigt werden, um Planungssicherheit zu gewähren.

Mit freundlichen Grüßen

Karola Blunck



Antrag der CDU-Kreistagsfraktion auf Förderung eines Neubaus einer klimafreundlichen Kindertagesstätte in Holzbunge unabhängig von der in Punkt 5 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz geforderten Förderquote.

VO/2024/148-01	Fraktionsantrag
öffentlich	Datum: 06.05.2024
<i>FD 2.2 Umwelt</i>	Ansprechpartner/in: Andreas Marx
	Bearbeiter/in: Emma Hennings

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
23.05.2024	Umwelt- und Bauausschuss (Beratung)	Ö
24.06.2024	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Umwelt und Bauausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss, der Gemeinde Holzbunge für den Neubau einer klimafreundlichen Kindertagesstätte aus dem Klimaschutzfonds des Kreises einen Zuschuss in Höhe von 400.000 Euro zu gewähren. Diese Förderzusage soll dabei unabhängig von der in Punkt 5. der Richtlinie geforderten Förderquote durch Dritte in Höhe von mindestens 20 % erfolgen.

Sachverhalt

Der Sachverhalt ergibt sich aus **Punkt 2** in der Anlage.

Relevanz für den Klimaschutz

entfällt

Finanzielle Auswirkungen

entfällt

Anlage/n:

1	Antrag der CDU- Kreistagsfraktion
---	-----------------------------------

--	--



CDU-Kreistagsfraktion
Kreishaus, Kaiserstraße 8-10
24768 Rendsburg

Groß Wittensee, den 30.04.2024

**Antrag auf Änderung der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die
Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum
Klimaschutz**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, liebe Ina,

die CDU-Kreistagsfraktion stellt folgende Anträge:

- 1. Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz in der Fassung vom 19.12.2023 wie folgt zu ändern:**

„5. Zuwendungsvoraussetzungen“ wird – wie folgt rot markiert – geändert:

Gefördert werden

- *Investive Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen und eine nachhaltige Verringerung bzw. Bindung der CO₂-Emissionen und weiterer klimaschädlicher Treibhausgase bewirken,*
- *für die bereits eine Förderung durch Dritte ~~in Höhe von mindestens 20 %~~ beantragt und zugesagt wurde (ausgenommen für Anlagen zur Bereitstellung und Speicherung von regenerativen Energien),*
- *die im Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde durchgeführt werden.*

...

„6. Verfahren“ wird – wie folgt rot markiert – geändert:

...

Die Entscheidungen erfolgen nach fachlicher Prüfung und Vorlage durch die Klimaschutzagentur des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Eine Förderung kann auch unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass eine Förderung durch einen Dritten ~~von mindestens 20 % der förderfähig anerkannten Kosten~~ erfolgreich beantragt wird.

...

„10. Maßnahmenbeginn“ wird – wie folgt rot markiert – geändert:

...

Der Antrag nach Ziffer 6 kann mit einem Antrag auf vorzeitigem Maßnahmenbeginn verbunden werden. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, warum ein Abwarten der Bewilligung unzumutbar ist. Über den Antrag entscheidet die Verwaltung ~~nach Anhörung des Umwelt- und Bauausschusses. Die Verwaltung hat den Umwelt- und Bauausschuss in der folgenden Sitzung hierüber zu unterrichten.~~ Ein positiv beschiedener Antrag hat allein die Rechtsfolge, dass ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn eine spätere Bewilligung des Förderantrags nicht ausschließt. Den Antragstellenden erwachsen darüber hinaus keine Rechte aus einer positiven Entscheidung, insbesondere können sie aus dieser Entscheidung keine Ansprüche wegen einer späteren Versagung der Förderung herleiten.

...

- 2. Der Umwelt und Bauausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss, der Gemeinde Holzbunge für den Neubau einer klimafreundlichen Kindertagesstätte aus dem Klimaschutzfonds des Kreises einen Zuschuss in Höhe von 400.000 Euro zu gewähren. Diese Förderzusage soll dabei unabhängig von der in Punkt 5. der Richtlinie geforderten Förderquote durch Dritte in Höhe von mindestens 20 % erfolgen.**

Begründung:

Zu 1.:

Der Kreis verfolgt das Ziel, mit der Förderung aus dem Klimaschutzfonds bei der Investition in Klimaschutzmaßnahmen im Kreisgebiet zu unterstützen und so ein Beitrag zur Bindung bzw. Reduzierung von Treibhausgasen zu leisten. Dabei hängt eine Förderung derzeit davon ab, ob der Antragsteller erfolgreich Fördermittel bei einem Dritten in Höhe von mindestens 20% der Kosten beantragt. In der ursprünglichen Richtlinie lag diese Quote sogar bei 50%.

Dass die Kreisförderung von einer Förderung Dritter abhängig gemacht wurde, hatte unter anderem den Grund, das Verfahren für die Antragsprüfung möglichst einfach zu gestalten: Wenn ein Drittmittelgeber einen Antrag anerkennt, muss der Kreis nicht erneut die Zweckmäßigkeit und die Angemessenheit der Kosten prüfen. Dieses Verfahren hängt jedoch nicht von der Höhe der Förderquote ab.

Deshalb sollte eine Förderung künftig unabhängig von dieser Quote möglich sein, so wie es auch bereits für Anlagen zur Bereitstellung und Speicherung von regenerativen Energien der Fall ist.

Sowohl der Bund als auch das Land haben in den vergangenen Monaten die Förderungen in Klimaschutzmaßnahmen aufgrund der Haushaltssituation in vielen Fällen deutlich reduziert, teilweise sogar komplett gestrichen. So wurde z.B. die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) Anfang 2022 eingestellt und im Laufe des Jahres mit deutlichen Änderungen wieder aufgenommen. In der Folge können Kommunen für Nichtwohngebäude bei der Kfz geringere Zuschüsse erlangen als es vorher der Fall war.

Der Kreis sollte auf diese Entwicklung reagieren. Sinnvolle und klimafreundliche Investitionen sollten vom Kreis unabhängig von den geänderten bundes- und landespolitischen Rahmenbedingungen weiter unterstützt werden. Diese Änderung ist im Übrigen schon jetzt sinnvoll und muss nicht erst im Rahmen der für 2024 vorgesehenen Evaluation erfolgen. In den vergangenen Monaten wurden durch den Kreis in erster Linie Zuschüsse zu PV-Anlagen bewilligt, die von der Förderung Dritter unabhängig sind. Dieser Trend zeigt deutlich, dass der Kreis auf die geänderten politischen Rahmenbedingungen reagieren sollte.

Einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu bewilligen hat – so steht es auch in der Richtlinie - lediglich das Ziel, dass eine Bewilligung zu einem späteren Zeitpunkt nicht versagt werden muss. Hierfür ist eine Anhörung des Umwelt- und Bauausschusses nicht notwendig und kann aufgrund der Ladungsfristen und sitzungsfreien Zeiten im Einzelfall zu größeren Verzögerungen führen. Deswegen sollte die Bewilligung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns im Rahmen der Richtlinie durch die Verwaltung gemeinsam mit der Klimaschutzagentur geprüft und beschieden werden.

Zu 2.:

Dem Umwelt- und Bauausschuss liegt der Antrag der Gemeinde Holzbunge für eine Zuschuss zum Neubau einer klimafreundlichen Kindertagesstätte vor. Das Gebäude ist als KfW-Effizienzhaus 40EE mit Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude geplant. Es erfüllt damit die Anforderungen der Richtlinie in Punkt 5.: Es handelt sich um eine investive Maßnahmen, die dem Klimaschutz dient und eine nachhaltige Verringerung bzw. Bindung der CO₂-Emissionen und weiterer klimaschädlicher Treibhausgase bewirkt.

Dieser Antrag wäre aufgrund der weiteren Regelungen in der Förderrichtlinie trotzdem nicht förderfähig: Die Gemeinde hat einen Antrag auf einen Zuschuss bei der KfW im Programm 499 - Klimafreundlicher Neubau Nichtwohngebäude – Kommunen gestellt. Dieses Programm ermöglicht aber lediglich eine Förderquote von max. 10% und nicht von mindestens 20%.

Um den Anforderungen der Richtlinie zu genügen, müssten also weitere Fördermittel erfolgreich beantragt sein. Hier hat die Gemeinde Holzbunge bereits 2021 einen Antrag auf Fördermittel im Rahmen des Landesinvestitionsprogramms zum Ausbau von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gestellt. Nach den bisherigen Förderbedingungen (max. 22.000 Euro pro Betreuungsplatz) hätte die Gemeinde bis zu 770.000 Euro Förderung in Aussicht. Da die Mittel beim Land allerdings ausgeschöpft sind, ist eine Förderung derzeit nicht absehbar.

Gleichzeitig muss die Gemeinde tätig werden und neue Betreuungsplätze schaffen. Denn die Betreuungsplätze werden derzeit von einer Kita in Bünsdorf sichergestellt, deren Betriebserlaubnis allerdings im Juli 2025 ausläuft.

Aus diesem Grund sollte der Antrag der Gemeinde Holzbunge unabhängig vom Antrag auf Änderung der Richtlinie im Einzelfall bereits jetzt genehmigt werden, um Planungssicherheit zu gewähren.

Mit freundlichen Grüßen

Karola Blunck



Klimaschutzmanagement: Antrag Klimaschutzfonds - Gemeinde Holzbunge - Neubau Kindertagesstätte

VO/2024/148	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 24.04.2024
<i>FD 4.5 Infrastruktur</i>	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Jörn Voß

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
23.05.2024	Umwelt- und Bauausschuss (Beratung)	Ö
13.06.2024	Hauptausschuss (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

1. Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss, Mittel in Höhe von 400.000,00 Euro für die Gemeinde Holzbunge zu gewähren.
2. Der Hauptausschuss beschließt, Mittel in Höhe von 400.000,00 Euro für die Gemeinde Holzbunge zu gewähren.

Sachverhalt

Bei der Klimaschutzagentur ist ein Antrag der Gemeinde Holzbunge eingegangen.

Die Gemeinde Holzbunge hat am 04.04.2024 einen Antrag auf Förderung aus dem Klimaschutzfonds des Kreises gestellt. Bei dem Projekt handelt es sich um den Neubau einer Kindertagesstätte. Diese Kindertagesstätte soll die bestehende Kindertagesstätte im Einzugsgebiet der Gemeinde Holzbunge in Bünsdorf ersetzen, deren Betriebserlaubnis am 31.07.2025 ausläuft. Für den Neubau wurden die Standards nach QNG - Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude berücksichtigt und das Anforderungsniveau QNG-Plus soll erreicht werden. Das bedeutet, dass das Gebäude die Erfüllung nachhaltigkeitsrelevanter Merkmale und Eigenschaften in überdurchschnittlicher Qualität erfüllen wird.

Die Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich nach der Kostenschätzung auf rd. 1,792 Mio. Euro. Die Gemeinde Holzbunge hat gemäß der Richtlinie des Kreises eine Fördersumme in Höhe von 400.000 Euro beantragt (entspricht rd. 22 % der Gesamtkosten). Dieses entspricht dem maximal möglichen Betrag für eine Gemeinde mit einer gefährdeten dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit.

Die Klimaschutzagentur gGmbH empfiehlt auf Grund der nachhaltigen Verringerung der CO_{2eq}-Emissionen, den beantragten Zuschuss aus dem Klimaschutzfonds

im Einklang mit Nr. 6 der Kreisrichtlinie unter dem Vorbehalt zu bewilligen, dass mindestens 20% der Drittmittel zugesagt werden.

Zudem empfiehlt die Klimaschutzagentur der Verwaltung, den vorzeitigen Maßnahmenbeginn nach Anhörung des Umwelt- und Bauausschusses (siehe Nr. 10 der Richtlinie) zu erteilen.

Relevanz für den Klimaschutz

Bei der Maßnahme handelt es sich um eine investive Maßnahme, die dem Klimaschutz dient und zu einer nachhaltigen Verringerung der CO_{2eq}-Emissionen führen wird. Das Vorhaben der Gemeinde Holzbunge erfüllt die in der Richtlinie geforderten Zuwendungsvoraussetzungen, soweit die beantragten Fördermittel bei den Drittmittelgebern wie beantragt anerkannt wird.

Finanzielle Auswirkungen

Die Förderung des beantragten Zuschusses beträgt insgesamt 400.000,00 Euro. Bisher wurden 2.371.906,33 Euro an Fördermittel für insgesamt 29 Anträge zugesagt.

Soweit der Hauptausschuss den Antrag der Gemeinde Holzbunge bewilligt, stehen für weitere Förderungen noch 332.447,57 Euro im Jahr 2024 zur Verfügung.

Anlage/n:

1	240419_Vermerk_KSF_Kita_Holzbunge
2	2024-04-24 Förderantrage Holzbunge Kita Neubau
3	Anlage 1 Antrag KfW_geschwärzt

19.04.2024

Klimaschutzfonds

Vermerk zum Antrag der Gemeinde Holzbunge auf einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn „Klimafreundlicher Neubau einer Kindertagesstätte“

1. Sachverhalt

Die Gemeinde Holzbunge hat am 04.04.2024 einen Antrag auf Förderung aus dem Klimaschutzfonds des Kreises gestellt. Bei dem Projekt handelt es sich um den Neubau einer Kindertagesstätte. Diese Kindertagesstätte soll die bestehende Kindertagesstätte im Einzugsgebiet der Gemeinde Holzbunge in Bünsdorf ersetzen, deren Betriebserlaubnis am 31.07.2025 ausläuft. Für den Neubau wurden die Standards nach QNG - Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude berücksichtigt und das Anforderungsniveau QNG-Plus soll erreicht werden. Das bedeutet, dass das Gebäude die Erfüllung nachhaltigkeitsrelevanter Merkmale und Eigenschaften in überdurchschnittlicher Qualität erfüllen wird. Es wird mit einer Energieeinsparung in Höhe von 5,663 t CO_{2eq}-Emissionen gerechnet. Vorgesehen sind u.a. die Beheizung mittels Wärmepumpe, eine Photovoltaikanlage sowie Sonnenschutzverglasung.

Die Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich nach der Kostenschätzung auf rd. 1,792 Mio. Euro. Die Gemeinde Holzbunge hat gemäß der Richtlinie des Kreises eine Fördersumme in Höhe von 400.000 Euro beantragt (entspricht rd. 22 % der Gesamtkosten). Dieses entspricht dem maximal möglichen Betrag für eine Gemeinde mit einer gefährdeten dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit. Die Einstufung wurde bei der Kommunalaufsicht überprüft.

Gemäß der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz werden Investitionen in Klimaschutzmaßnahmen gefördert, soweit die Förderung durch Dritte mit mindestens 20% der Gesamtkosten erfolgt. Für den Neubau der Kindertagesstätte hat die Gemeinde Holzbunge einen Antrag auf Förderung durch die KfW im Rahmen des Programms Klimafreundlicher Neubau – Kommunen gestellt. Aufgrund der Förderquote in diesem Programm, beträgt die Förderung in Höhe von 113.700 Euro gerechnet auf die anrechenbaren Kosten jedoch lediglich rund 6,5%. Damit wäre das Vorhaben – obwohl es den inhaltlichen Anforderungen genügt – nicht förderfähig durch den Kreis.

Die Gemeinde Holzbunge hat jedoch bereits in 2021 weitere Fördermittel im Rahmen des Landesinvestitionsprogramms zum Ausbau von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gestellt. Nach der bisherigen Richtlinie wäre dadurch eine Förderung von bis zu 770.000 Euro möglich. Insofern würde die formale Voraussetzung, dass Drittmittel in Höhe von mehr als 20% der Gesamtkosten beantragt bzw. zugesagt sind, mit insgesamt rd. 49% erfüllt. Über diesen Antrag konnte jedoch noch nicht entschieden werden, da derzeit keine Landesmittel mehr verfügbar sind. Ob, wann und in welcher Höhe wieder Mittel verfügbar sein werden, ist derzeit nicht bekannt.

Gemäß der Richtlinie des Kreises ist unter Nr. 6 dargestellt, dass eine Förderung auch unter dem Vorbehalt erteilt werden kann, dass eine Förderung durch einen Dritten / Dritte von mindestens 20% der förderfähig anerkannten Kosten erfolgreich beantragt wird.

Zudem hat die Gemeinde Holzbunge den vorzeitigen Maßnahmenbeginn im Sinne der Nr. 10 der Richtlinie mit beantragt. Mit dem Neubau der Kindertagesstätte kann aufgrund der im Juli 2025 auslaufenden Betriebserlaubnis nicht gewartet werden.

2. Empfehlung zum Antrag der Gemeinde Holzbunge

Bei der Maßnahme handelt es sich um eine investive Maßnahme, die dem Klimaschutz dient und zu einer nachhaltigen Verringerung der CO_{2eq}-Emissionen führen wird. Das Vorhaben der Gemeinde Holzbunge erfüllt die in der Richtlinie geforderten Zuwendungsvoraussetzungen, soweit die beantragten Fördermittel bei den Drittmittelgebern wie beantragt anerkannt wird. Die Klimaschutzagentur gGmbH empfiehlt daher, den beantragten Zuschuss aus dem Klimaschutzfonds im Einklang mit Nr. 6 der Kreisrichtlinie unter dem Vorbehalt zu bewilligen, dass mindestens 20% der Drittmittel zugesagt werden.

Zudem empfiehlt die Klimaschutzagentur der Verwaltung, den vorzeitigen Maßnahmenbeginn nach Anhörung des Umwelt- und Bauausschusses (siehe Nr. 10 der Richtlinie) zu erteilen.

Uz.

Sebastian Hetzel



Antrag auf Förderung

Gemäß der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen im Klimaschutz.

1. **Projekttitle:** Klimafreundlicher Neubau einer Kindertagesstätte

2. **Antragsteller:**

Kommune / Einrichtung	Gemeinde Holzbunge c/o Amt Hüttener Berge
Adresse:	Mühlenstraße 8, 24361 Groß Wittensee
Ansprechpartner (Fachbereich, Abteilung):	Matthias Philipp, FD II – Wirtschaft / Finanzen

3. **Projektlaufzeit:**

18.04.2024 – 30.06.2025

4. **Projektkosten:**

Gesamtkosten:	1.792.140,00 €
Drittmittel:	883.700,00 €
Beantragte Fördersumme:	400.000,00 €

4.1. **Antrag auf erhöhte Förderquote (optional):**

Als kreisangehörige Gemeinde beantrage ich eine erhöhte Förderquote gemäß § 3 der Richtlinie. Unsere Gemeinde verfügt über eine

- eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit
- gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit
- weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit

5. **Projektbeschreibung:**

5.1. **Kurzbeschreibung**

(detaillierte Beschreibung ist als Anlage beizufügen):

Neubau einer Kindertagesstätte für die Betreuung von Kindern im Alter von 0 Jahren bis Schuleintritt. Es handelt sich um eine 2-gruppige Einrichtung, die nach derzeitigem Stand aus einer altersgemischten Gruppe und einer Regelgruppe gem. § 25 KiTaG bestehen wird. Für die altersgemischte Gruppe stehen ein Gruppenraum, ein separater Schlafraum sowie ein eigenes Badezimmer zur Verfügung. Für die Elementargruppe stehen ebenfalls ein Gruppenraum sowie ein eigenes Badezimmer zur Verfügung. Die Gruppen können gemeinsam oder getrennt den Essens- und Bewegungsraum nutzen. Des Weiteren verfügt die Einrichtung über Büro, Mitarbeiterzimmer, Mitarbeiter- und Behinderten-WC's, Ausgabeküche und Wirtschaftsräume (Putzmittel-/Waschmaschinenraum, Lager- und Hausanschlussraum). Die Garderoben befinden sich im Flur. Bedingt



durch die ausreichenden räumlichen Planungen können Gruppengrößen flexibel gestaltet werden.

5.2. Projektziele:

Neubau eines nach der Förderrichtlinie des Bundes definierten klimafreundlichen Nichtwohngebäudes.

5.3. Zu erwartende CO2-Reduktion:

5.663 kg pro Jahr

6. Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn (optional):

Ich / wir beantragen einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn:



Begründung:

Die bestehende Einrichtung in der Gemeinde Bünsdorf hat eine zum 31.07.2025 auslaufende befristete Betriebserlaubnis. Die in der Gemeinde Holzbunge errichtete Einrichtung ersetzt diese sodann.

Ich erkläre / wir erklären, dass mir / uns die in der Förderrichtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde in der derzeit geltenden Fassung dargelegten Fördervoraussetzungen bekannt sind und erfüllt werden. Mir / uns ist im Übrigen bekannt, dass kein Anspruch auf einen Zuschuss durch den Kreis besteht und dass Zuschüsse nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereitgestellt werden.

Ich versichere, dass, dass alle gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Datum: 04.04.2024

Unterschrift:

Oliver B...



Bitte fügen Sie folgende Unterlagen bei:

- Detaillierte Projektbeschreibung inkl. Berechnung des CO2-Einsparpotenzials wenn möglich sowie ggfs. Skizzen, Fotos, Baupläne etc.
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Zeitplan/Arbeitsplan
- Zuwendungsbewilligung Hauptfinanzierung (kann nachgereicht werden)



(Anm.: Als Unterlagen werden auch Kopien der beantragten Drittmittel anerkannt, soweit diese die gemäß Richtlinie erforderlichen Informationen enthalten.)

zurücksetzen

»» Antrag auf Gewährung eines Zuschusses

- BEG - Kommunen - Zuschuss (464)**
 Klimafreundlicher Neubau Wohngebäude - Kommunen (498)
 Klimafreundlicher Neubau Nichtwohngebäude - Kommunen (499)

KfW Bankengruppe Niederlassung Berlin
10865 Berlin
Oder per E-Mail ausschließlich an: kommune@kfw.de

Antragsteller

Name*

Gemeinde Holzbunge c/o Amt Hüttener Berge

Straße/Hausnummer

Mühlenstraße 8

Postleitzahl*

24361

Ort*

Groß Wittensee

Telefonnummer(n)

[REDACTED]

E-Mail-Adresse

[REDACTED]

Sachbearbeiter

Matthias Philipp

Hinweis: Sofern eine E-Mail-Adresse angegeben wird, kann die Korrespondenz und insbesondere die Zusendung der Zuschusszusage durch die KfW als PDF-Dokument an diese E-Mail-Adresse erfolgen.

Bankverbindung

Name der Bank*

[REDACTED]

IBAN*

[REDACTED]

Vorhaben gemäß (gewerblicher) Bestätigung zum Antrag*

gBzA-ID: CJI-C3Z-BQD-583-3WA

Beantragter Zuschussbetrag*: EUR

Geplanter Vorhabensbeginn*:

Kostenplan

Summe der Kosten*: EUR

Finanzierungsplan

Beantragter Zuschuss*: EUR

Sonstige öffentliche Mittel*: EUR

Eigenmittel / Fremdfinanzierung*: EUR

Summe: EUR

In den vorstehend gemachten Angaben ist die Mehrwertsteuer/Vorsteuer enthalten* ja nein

Mit bestimmten Vorhaben sind potenziell hohe oder punktuell erhebliche Umwelt- und Sozialrisiken verbunden. Die Nachhaltigkeitsrichtlinie der KfW für das inländische Fördergeschäft sieht bei Vorhaben mit besonderen Risiken eine Abfrage zum Stand der Genehmigungen für das jeweilige Vorhaben vor. Diese Abfrage beschränkt sich auf Vorhaben, welche in eine der folgenden Kategorien fallen:

- Vorhaben, die gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen oder
- Neubau von Krankenhäuser, Schwimmhallen, Schwimmbädern.

Sofern die beantragten KfW-Mittel für die Finanzierung der oben genannten Verwendungszwecke erfolgen soll, bestätigen wir:

Alle erforderlichen Genehmigungen liegen vor: Ja. Nein.

Sofern die erforderlichen Genehmigungen (noch) nicht vorliegen, bitten wir um eine Begründung (zum Beispiel Informationen zum Stand der Bearbeitung):

Sofern hier keine Angaben erfolgen, bestätigen wir, dass mit den KfW-Mitteln keine Vorhaben entsprechend der oben genannten Kriterien gefördert werden.

Erklärungen Antragsteller

- Wir bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag und in den Anlagen gemachten Angaben.
- Wir erklären, dass mit dem beantragten Vorhaben noch nicht begonnen wurde.
- Wir verpflichten uns, die KfW über alle Änderungen unverzüglich und unaufgefordert in Kenntnis zu setzen.
- Für den Fall der Inanspruchnahme von anderen öffentlichen Mitteln zur anteiligen Finanzierung des Eigenanteils erklären wir, dass wir uns mit dem zuständigen Fördermittelgeber über die Zulässigkeit der Mittelverwendung verständigt haben.
- Wir erklären, dass wir das jeweilige Programmmerkblatt sowie die Allgemeinen Bestimmungen für Zuschüsse – kommunale und soziale Infrastruktur und die Paris-kompatiblen Sektorleitlinien der KfW in der jeweils gültigen Version zur Kenntnis genommen haben und akzeptieren. Hierzu zählt insbesondere auch die Pflicht zur Erbringung eines Verwendungsnachweises.
- Uns ist bekannt, dass zu Unrecht, insbesondere aufgrund unzutreffender Angaben oder wegen Nichtbeachtung der geltenden Regelungen des Programmmerkblatts, erhaltene Zuschüsse an die KfW zurückzuzahlen sind und ein Verzinsungsanspruch der KfW, gemäß der Allgemeinen Bestimmungen für Zuschüsse – kommunale und soziale Infrastruktur für den Zeitraum der ungerechtfertigten Inanspruchnahme besteht.
- Wir bestätigen, dass dem Antrag der Nachweis der Vertretungsmacht des Unterzeichners beigefügt wird. Bei gesetzlichen Vertretern reicht die Angabe der Dienststellung aus; bei bestellten Vertretern ist das Vollmachten und Unterschriftenblatt (600 000 0307) beigefügt.
- Für den Fall, dass keine aktive Geschäftsbeziehung des Antragstellers mit der KfW besteht, wurde die Identifizierung des unterzeichnenden Vertreters mit separatem Formular 600 000 4574 über eine entsprechend zur Identifizierung berechnete Stelle durchgeführt.
- Mir/uns ist bekannt, dass die mit * gekennzeichneten Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz darstellen und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist. Mir ist ferner bekannt, dass eine vorsätzliche falsche Angabe von subventionserheblichen Tatsachen als Betrug (§ 263 StGB) strafbar ist, soweit es sich nicht um strafrechtliche Subventionen im Sinne von § 264 Absatz 8 StGB handelt.

Ich/Wir nehme(n) zur Kenntnis, dass meine/unsere Daten im Rahmen der Antragstellung von der KfW verarbeitet werden. Die [Datenschutzhinweise der KfW](#) in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Version wurden mir/uns zur Verfügung gestellt und ich/wir habe(n) diese zur Kenntnis genommen.

Holzbung, 04.04.2024

Ort/Datum/Dienstsiegel

Anlagen:

- (gewerbliche) Bestätigung zum Antrag
- Unterlagen gemäß Programmmerkblatt



Unterschrift des Vertreters

(Zusätzlich bitte Dienststellung und vollständiger Name in Klarschrift)

Ole Bening
Ole Bening, Bürgermeister

Klimafreundlicher Neubau Nichtwohngebäude

Bitte beachten Sie: Die im Folgenden mit ** gekennzeichneten Angaben sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz.

gBzA-ID	CJI-C3Z-BQD-583-3WA
Zeitstempel	28.03.2024 14:14
gBzA gültig bis	28.09.2024
Version des gBzA-Typs	2
Angaben zum Vorhaben **	
Vorhaben	Errichtung eines Nichtwohngebäudes
Verwendungszweck	Klimafreundliches Nichtwohngebäude
Gebäudekategorie	Kita
Gemischt genutztes Wohn-/Nichtwohngebäude	Nein
Nettogrundfläche nach GEG	379 m ²
Investitionsadresse **	
Straße	Landstraße
Hausnummer	13
PLZ	24361
Ort	Holzbunga
Land	Deutschland
Investitionskosten **	
Summe der geplanten förderfähigen Kosten	1601740 EUR
Summe der geplanten Baukosten nach DIN 276 in der Kostengruppe 300	1056720 EUR
Summe der geplanten Baukosten nach DIN 276 in der Kostengruppe 400	291550 EUR
Lebenszyklusanalyse	
Anforderungswert für das Gebäude **	
Anforderungsniveau	QNG-PLUS
Gemäß den Bilanzierungsregeln des QNG ermitteltes Global Warming Potential (Summe der Werte für gebäudebezogenen Teil sowie Betrieb und Nutzung) bezogen auf die Nettoraumfläche (NRF nach DIN 277), Anforderungswert für das Gebäude	24,2 kg CO ₂ Äqui./(m ² (NRF) a)
Wert für geplantes Gebäude **	

Der Inhalt "*" bzw. "keine Angabe" in einem Datenfeld bedeutet, dass das Datenfeld nicht oder noch nicht durch eine Benutzereingabe gefüllt wurde.

Gemäß den Bilanzierungsregeln des QNG ermitteltes Global Warming Potential (Summe der Werte für gebäudebezogenen Teil sowie Betrieb und Nutzung) bezogen auf die Nettoraumfläche (NRF nach DIN 277), Wert für geplantes Gebäude	24,1 kg CO ₂ Äqui./((m ² (NRF) a)
Gemäß den Bilanzierungsregeln des QNG ermitteltes Global Warming Potential für den Teil Herstellung (Summe der Module A1 bis A3) bezogen auf die Nettoraumfläche (NRF nach DIN 277)	14,6 kg CO ₂ Äqui./((m ² (NRF) a)
Gemäß den Bilanzierungsregeln des QNG ermitteltes Global Warming Potential für den Teil Energieverbrauch im Betrieb des Gebäudes (Modul B6.1) bezogen auf die Nettoraumfläche (NRF nach DIN 277)	9,4 kg CO ₂ Äqui./((m ² (NRF) a)
Netto-Raumfläche (NRF) nach DIN 277	362 m ²
Netto-Raumfläche (NRF) nach DIN 277, beheizt	331 m ²
Energetische Kennwerte, Energiebedarf und Einsparung **	
Gebäude wird auf eine Raumsolltemperatur ≥ 19 °C beheizt	Ja
Gebäude wird auf eine Raumsolltemperatur ≥ 12 °C und < 19 °C beheizt	Nein
Jahres-Primärenergiebedarf Q _p für das Referenzgebäude (≥ 19 °C)	171,600 kWh/(m ² · a)
Jahres-Primärenergiebedarf Q _p des geplanten Vorhabens (≥ 19 °C)	18,100 kWh/(m ² · a)
Mittlerer U-Wert opake Bauteile (≥ 19 °C)	0,160 W/(m ² · K)
Mittlerer U-Wert transparente Bauteile (≥ 19 °C)	0,800 W/(m ² · K)
Mittlerer U-Wert Vorhangfassaden (≥ 19 °C)	-
Mittlerer U-Wert Lichtbänder, Lichtkuppeln und Glasdächer (≥ 19 °C)	-
Mittlerer U-Wert opake Bauteile (≥ 12 °C und < 19 °C)	-
Mittlerer U-Wert transparente Bauteile (≥ 12 °C und < 19 °C)	-
Mittlerer U-Wert Vorhangfassaden (≥ 12 °C und < 19 °C)	-
Mittlerer U-Wert Lichtbänder, Lichtkuppeln und Glasdächer (≥ 12 °C und < 19 °C)	-
Energie-/CO₂-Einsparung **	
Primärenergieeinsparung	28887,00 kWh pro Jahr
Endenergieeinsparung	35488,00 kWh pro Jahr
CO ₂ -Einsparung	5663,00 kg pro Jahr
Maßnahmen zur Erreichung des geplanten energetischen Niveaus **	
Maßnahme(n) Heizungsanlage	Wärmepumpe
Maßnahme(n) Warmwasserbereitung	zentral
Maßnahme(n) Lüftung	freie Lüftung
Maßnahme(n) Kühlung	-
Maßnahme(n) Beleuchtungskontrolle	manuelle Kontrolle, Präsenzkontrolle

Der Inhalt "-" bzw. "keine Angabe" in einem Datenfeld bedeutet, dass das Datenfeld nicht oder noch nicht durch eine Benutzereingabe gefüllt wurde.

Maßnahme(n) Anlagen zur Stromerzeugung	Photovoltaikanlage
Maßnahme(n) Sommerlicher Wärmeschutz	Sonnenschutzverglasung, Sonnenschutzvorrichtungen
Zusatzinformation Maßnahme(n) Heizungsanlage **	
Zusatzinformation Maßnahme(n) Heizungsanlage **	Beheizung über Wasser, elektrisch betrieben, Wärmequelle Luft
Zusatzinformationen Maßnahme(n) Sommerlicher Wärmeschutz **	
Zusatzinformationen Maßnahme(n) Sommerlicher Wärmeschutz **	-
Finanzierungsbezogene Angaben **	
Für das Gebäude wurde bereits eine Förderung aus dem Förderprogramm BEG oder KfN gewährt	Nein
Hinweismeldungen	
Der von Ihnen angegebene Primärenergiebedarf des Bauvorhabens ist sehr niedrig und ist nur bei fast ausschließlicher Verwendung erneuerbarer Energien plausibel. Bitte überprüfen Sie diesen Wert.	

Der Inhalt "-" bzw. "keine Angabe" in einem Datenfeld bedeutet, dass das Datenfeld nicht oder noch nicht durch eine Benutzereingabe gefüllt wurde.

Bestätigung des Energieeffizienz-Experten

Ich versichere, dass die in der vorliegenden „gewerblichen Bestätigung zum Kreditantrag“ gemachten Angaben vollständig und richtig sind und dass ich diese durch geeignete Unterlagen belegen kann. Ich habe geprüft und bestätige, dass der vorliegenden Bestätigung nur förderfähige Maßnahmen zugrunde liegen.

Für eine Antragstellung im Produkt „Klimafreundlicher Neubau Nichtwohngebäude – Kredit (299)“:

Ich versichere, dass mir der Inhalt des Produktmerkblatts „Klimafreundlicher Neubau Nichtwohngebäude – Kredit (299)“ einschließlich der Anlage „Technische Mindestanforderungen“ in der aktuell gültigen Fassung bekannt ist.

Ich bestätige die Einhaltung der Anforderungen der aktuell gültigen Anlage „Technische Mindestanforderungen“ zum Merkblatt für die geplanten Maßnahmen.

Für eine Antragstellung im Produkt „Klimafreundlicher Neubau Nichtwohngebäude – Kommunen (499)“:

Ich versichere, dass mir der Inhalt des Produktmerkblatts „Klimafreundlicher Neubau Nichtwohngebäude – Kommunen (499)“ einschließlich der Anlage „Technische Mindestanforderungen“ in der aktuell gültigen Fassung bekannt ist.

Ich bestätige die Einhaltung der Anforderungen der aktuell gültigen Anlage „Technische Mindestanforderungen“ zum Merkblatt für die geplanten Maßnahmen.

Für eine Antragstellung im Produkt 299/499:

Mir ist bekannt, dass die mit ** gekennzeichneten Angaben (auf der gBzA-Erfassungsmaske mit dem „Buch-Symbol“ gekennzeichnet) subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind (subventionserhebliche Tatsachen). Die vorsätzliche oder leichtfertige falsche Angabe oder unterlassene Mitteilung von subventionserheblichen Tatsachen ist nach den vorgenannten Vorschriften strafbar.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass

- sämtliche mit dem Antrag oder im weiteren Verfahren eingereichten Unterlagen der KfW und dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) insbesondere auch zur

- Weitergabe an den Bundestag oder zu Veröffentlichungszwecken zur Verfügung stehen.
- die KfW berechtigt ist, sämtliche Unterlagen für die Planung und Durchführung des geförderten Vorhabens zu Prüfungszwecken anzufordern und eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen.
 - die KfW oder der Bund für die Unterlagenanforderung, die Prüfung der Unterlagen und Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle Dritte beauftragen und diesen alle erforderlichen Daten zum Zwecke dieser Prüfungen übermitteln können. Im Falle der Beauftragung Dritter durch die KfW werden diese zur Wahrung des Datenschutzes und des Bankgeheimnisses verpflichtet.
 - ich auf Anforderung alle im Zusammenhang mit der Prüfung relevanten Informationen und Unterlagen der KfW zur Verfügung stellen werde und zu diesem Zweck eine direkte Kommunikation zwischen mir und der KfW bzw. zwischen mir und einem von der KfW oder dem Bund beauftragten Dritten erfolgen kann.
 - ich auf Nachfrage, insbesondere im Rahmen einer Evaluierung unter Beachtung datenschutzrechtlicher Regelungen, innerhalb der Mindestnutzungsdauer von zehn Jahren der geförderten Maßnahme weitergehende Auskünfte gebe und die Bereitschaft zur freiwilligen Nennung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit erfragt werden darf.
 - die Daten des von mir begleiteten Förderfalls, insbesondere Gegenstand der erhaltenen Förderung, anonymisiert zu Zwecken der Evaluierung, der parlamentarischen Berichterstattung und der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden können.
 - alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten und Nachweise von der KfW und dem BMWSB oder einer von diesen beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert werden können. Darüber hinaus dürfen sie von ihnen oder in ihrem Auftrag für Zwecke der Statistik, der Evaluierung und der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Förderprogramms verwendet und ausgewertet werden; die Erklärung beinhaltet ferner das Einverständnis mit der Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse und deren Weiterleitung an den Deutschen Bundestag und an Einrichtungen des Bundes und der Europäischen Union.
 - das BMWSB den Mitgliedern des Deutschen Bundestages im Einzelfall Informationen zur Förderung bekannt gibt.
 - die KfW im Rahmen meiner Registrierung als Energieeffizienz-Experte in der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes unter www.energie-effizienz-experten.de alle vorhabenbezogenen Daten auch für eine Prüfung zur Qualitätssicherung an die Koordinierungsstelle der Expertenliste weitergeben darf.

Soweit in den vorgenannten Fällen personenbezogene Daten verarbeitet werden, wird für die Rechtsgrundlagen der Verarbeitung sowie die weiteren datenschutzrechtlichen Anforderungen auf die produktspezifischen Datenschutzhinweise sowie die Datenschutzgrundsätze der KfW hingewiesen (Abschnitt „Datenschutzerklärung“).

Datenschutzerklärung:

Der Inhalt "-" bzw. "keine Angabe" in einem Datenfeld bedeutet, dass das Datenfeld nicht oder noch nicht durch eine Benutzereingabe gefüllt wurde.




Ich bestätige, dass ich den Antragsteller über die Verarbeitung der Daten und die Datenschutzhinweise der KfW aufgeklärt habe. Weiterhin nehme ich zur Kenntnis, dass meine Daten im Rahmen der "gewerblichen Bestätigung zum Antrag" von der KfW verarbeitet werden.

Die im Internetauftritt der KfW verfügbaren Datenschutzgrundsätze (<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Datenschutz.html>) sowie die produktspezifischen Datenschutzhinweise (abrufbar unter www.kfw.de) habe ich zur Kenntnis genommen.

Daten des Energieeffizienz-Experten	
Vorname **	Dipl.-Ing. Dierk
Nachname **	Hildebrandt
Name der Firma (lt. Handelsregister) **	Ing.-Büro Dierk Hildebrandt
Straße und Hausnummer **	Klosterkamp 22
PLZ **	24232
Ort **	Schönkirchen
Telefonnummer	[REDACTED]
E-Mail-Adresse	[REDACTED]
Expertenkategorie **	Effizienzhaus (Wohngebäude), Einzelmaßnahmen (Wohngebäude), Effizienzhaus Nichtwohngebäude, Effizienzhaus Nichtwohngebäude Einzelmaßnahmen

Schönkirchen 1.4.2024
Ort, Datum



Unterschrift des Energieeffizienz-Experten



**HILDEBRANDT
STATIK + ENERGIE**

Klosterkamp 22 • 24232 Schönkirchen
T 04348 449 • F 04348 919678

Erklärungen des Antragstellers

Ich/wir, bestätige/n, dass die obigen Angaben vollständig und richtig sind und dass ich/wir diese durch geeignete Unterlagen belegen kann/können.

Für eine Antragstellung im Produkt "Klimafreundlicher Neubau Nichtwohngebäude – Kredit (299)":

Ich/wir versichere/versichern, dass mir/uns der Inhalt des Produktmerkblattes „Klimafreundlicher Neubau Nichtwohngebäude – Kredit (299)“ in der aktuell gültigen Fassung bekannt ist.

Für eine Antragstellung im Produkt " Klimafreundlicher Neubau Nichtwohngebäude – Kommunen (499)":

Ich/wir versichere/versichern, dass mir/uns der Inhalt des Produktmerkblattes „Klimafreundlicher Neubau Nichtwohngebäude – Kommunen (499)“ in der aktuell gültigen Fassung bekannt ist.

Für eine Antragstellung im Produkt 299/499:

Mir/uns ist bekannt, dass die mit ** gekennzeichneten Angaben subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetz sind (subventionserhebliche Tatsachen). Die vorsätzliche oder leichtfertige falsche Angabe oder unterlassene Mitteilung von subventionserheblichen Tatsachen ist nach den vorgenannten Vorschriften strafbar.

Ich/wir nehme/nehmen zudem zur Kenntnis, dass im Rahmen des Antragsprozesses noch weitere Daten zum Vorhaben, die subventionserhebliche Tatsachen darstellen, erforderlich sind und dass mich/uns ggf. ein Finanzierungspartner hierüber informieren wird.

Ich/Wir erkläre/erklären mich/uns damit einverstanden, dass

- sämtliche mit dem Antrag oder im weiteren Verfahren eingereichte/n Unterlagen der KfW und dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) insbesondere auch zur Weitergabe an den Bundestag oder zu Veröffentlichungszwecken zur Verfügung stehen.
- die KfW berechtigt ist, sämtliche Unterlagen für die Planung und Durchführung des geförderten Vorhabens zu Prüfungszwecken anzufordern und eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen.
- der KfW oder anderen Beauftragten des Bundes innerhalb der Mindestnutzungsdauer von zehn Jahren der geförderten Maßnahme auf Anforderung ein Betretungsrecht für eine Vor-Ort-Kontrolle des geförderten Gebäudes gewährt wird bzw. zur Qualitätssicherung die geförderten Maßnahmen im Rahmen einer Unterlagen- bzw. Vor-Ort-Kontrolle auf Grundlage eines qualifizierten Stichprobenkonzepts überprüft werden dürfen.

Der Inhalt "-" bzw. "keine Angabe" in einem Datenfeld bedeutet, dass das Datenfeld nicht oder noch nicht durch eine Benutzereingabe gefüllt wurde.

- die KfW oder der Bund für die Unterlagenanforderung, die Prüfung der Unterlagen und Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle Dritte beauftragen und diesen alle erforderlichen Daten zum Zwecke dieser Prüfungen übermitteln können. Im Falle der Beauftragung Dritter werden diese zur Wahrung des Datenschutzes und des Bankgeheimnisses verpflichtet.
- der von mir/uns beauftragte Energieeffizienz-Experte auf Anforderung alle im Zusammenhang mit der Prüfung relevanten Informationen und Unterlagen der KfW zur Verfügung stellt und zu diesem Zweck eine direkte Kommunikation zwischen der KfW oder von ihr/ dem Bund beauftragten Dritten und Energieeffizienz-Experten erfolgen kann.
- ich/wir auf Nachfrage, insbesondere im Rahmen einer Evaluierung unter Beachtung datenschutzrechtlicher Regelungen, innerhalb der Mindestnutzungsdauer von zehn Jahren der geförderten Maßnahme weitergehende Auskünfte gebe/geben und die Bereitschaft zur freiwilligen Nennung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit erfragt werden darf.
- die Daten meines/unseres Förderfalls, insbesondere Gegenstand, Ort und Höhe der erhaltenen Förderung, anonymisiert zu Zwecken der Evaluierung, der parlamentarischen Berichterstattung und der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden können.
- alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten und Nachweise von der KfW und dem BMWSB oder einer von diesen beauftragte Stelle auf Datenträger gespeichert werden können. Darüber hinaus dürfen sie von ihnen oder in ihrem Auftrag für Zwecke der Statistik, der Evaluierung und der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Förderprogramms verwendet und ausgewertet werden; die Erklärung beinhaltet ferner das Einverständnis mit der Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse und deren Weiterleitung an den Deutschen Bundestag und an Einrichtungen des Bundes und der Europäischen Union.
- das BMWSB den Mitgliedern des Deutschen Bundestages im Einzelfall Informationen zur Förderung bekannt gibt.
- die KfW alle vorhabenbezogenen Daten auch für eine Prüfung zur Qualitätssicherung des registrierten Energieeffizienz-Experten an die Koordinierungsstelle der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes weitergeben darf.

Soweit in den vorgenannten Fällen personenbezogene Daten verarbeitet werden, wird für die Rechtsgrundlagen der Verarbeitung sowie die weiteren datenschutzrechtlichen Anforderungen auf die produktspezifischen Datenschutzhinweise sowie die Datenschutzgrundsätze der KfW hingewiesen (Abschnitt „Datenschutzerklärung“).

Erklärung bei Ersterwerb eines Neubaus:

Ich bestätige, dass für das zu erwerbende Gebäude bzw. die zu erwerbende Gewerbeeinheit keine Förderung in den von der KfW durchgeführten Förderprodukten „Klimafreundlicher Neubau“ (KFN) oder der „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG) gewährt wurde.

Rechtliche Hinweise:

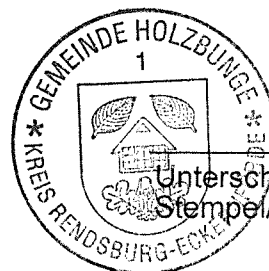
Die eingegebenen Daten wurden hinsichtlich der energetischen Anforderungen, die dem Förderprodukt „Klimafreundlicher Neubau“ (KFN) zugrunde liegen, erfolgreich geprüft und plausibilisiert. Mit diesem Ergebnis kommt kein Vertrag zwischen der KfW und dem Antragsteller zustande. Es ist damit insbesondere keine Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses durch die KfW oder über eine Kreditfinanzierung eines Finanzierungsinstitutes oder der KfW verbunden. Im Falle einer Zuschussvereinbarung oder Kreditzusage ist die KfW zu weiteren Prüfungen des geförderten Effizienzgebäude-Standards berechtigt. Sollten die Prüfungen ergeben, dass die produktgemäßen Anforderungen nicht erfüllt sind, hat die KfW das Recht, die Zuschussvereinbarung oder Kreditzusage ganz oder teilweise zu kündigen.

Datenschutzerklärung

Ich/wir nehme(n) zur Kenntnis, dass meine/unsere Daten zur Bearbeitung der „gewerblichen Bestätigung zum Antrag“ von der KfW verarbeitet werden. Die für die produktspezifischen Verarbeitungen in Ergänzung zu den Datenschutzgrundsätzen der KfW geltenden produktspezifischen Datenschutzhinweise habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen.

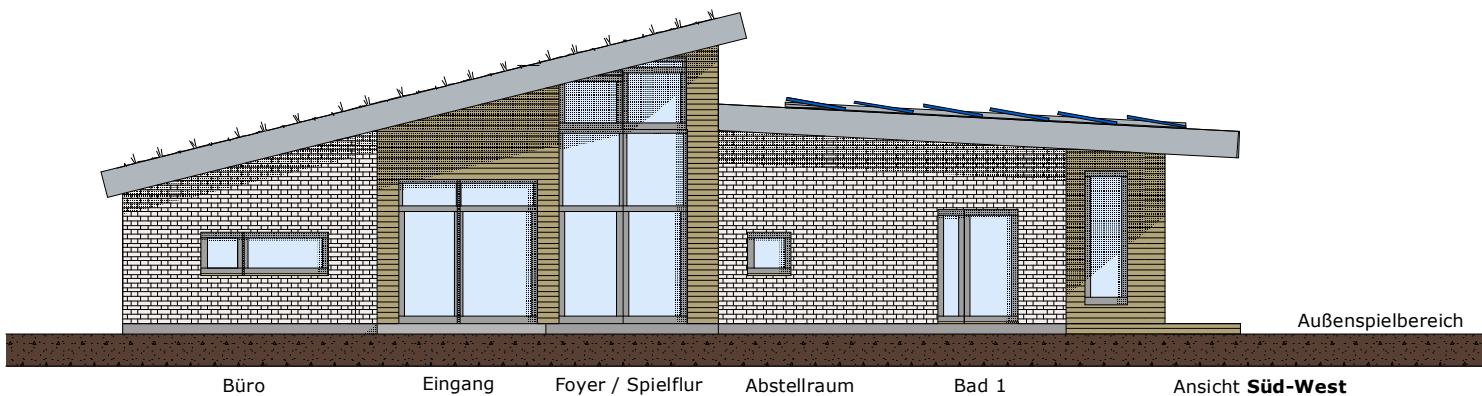
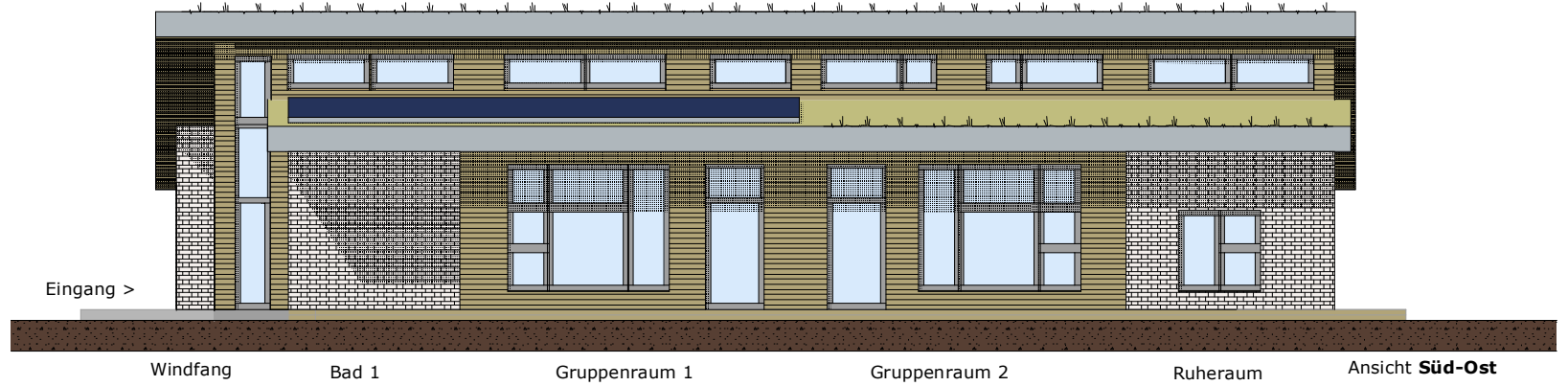
Daten des Antragstellers	
Vorname **	Ole
Nachname **	Bening
Firma lt. Handelsregister / Kommune **	Gemeinde Holzbunge
PLZ **	24361
Ort **	Holzbunge
Land	Deutschland
Telefonnummer	04356/9949-0
E-Mail-Adresse	philipp@amt-huettener-berge.de
Datenschutzerklärung bestätigt **	Ja

Holzbunge, 04.04.2024
Ort, Datum



[Handwritten Signature]
Unterschrift des Antragstellers inkl. Stempel/Siegel

Der Inhalt "-" bzw. "keine Angabe" in einem Datenfeld bedeutet, dass das Datenfeld nicht oder noch nicht durch eine Benutzeranfrage gefüllt wurde.



Ansichten Süd
M 1:100 Blatt 2

Stand: 16.06.2023

Bauvorhaben:

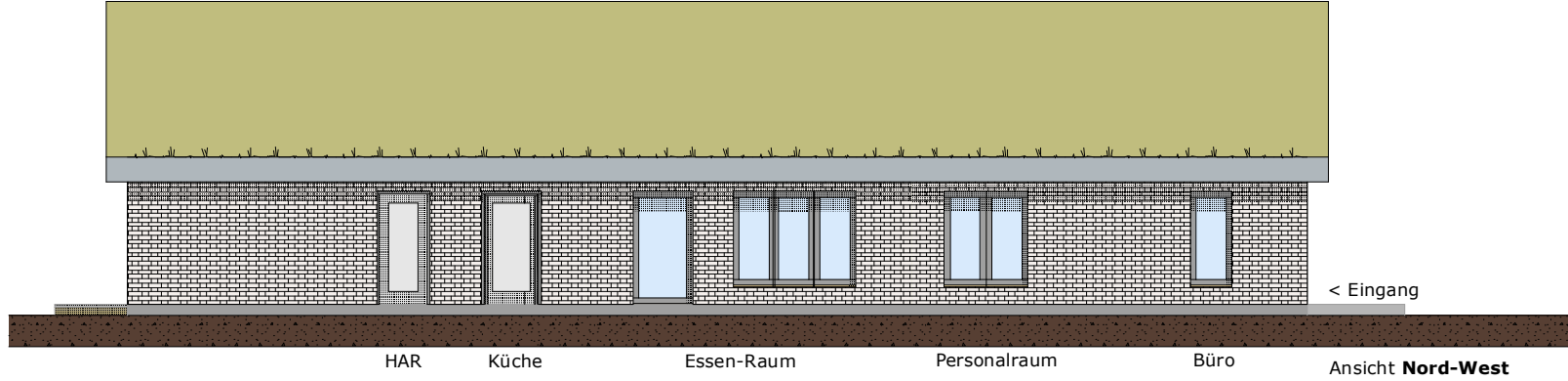
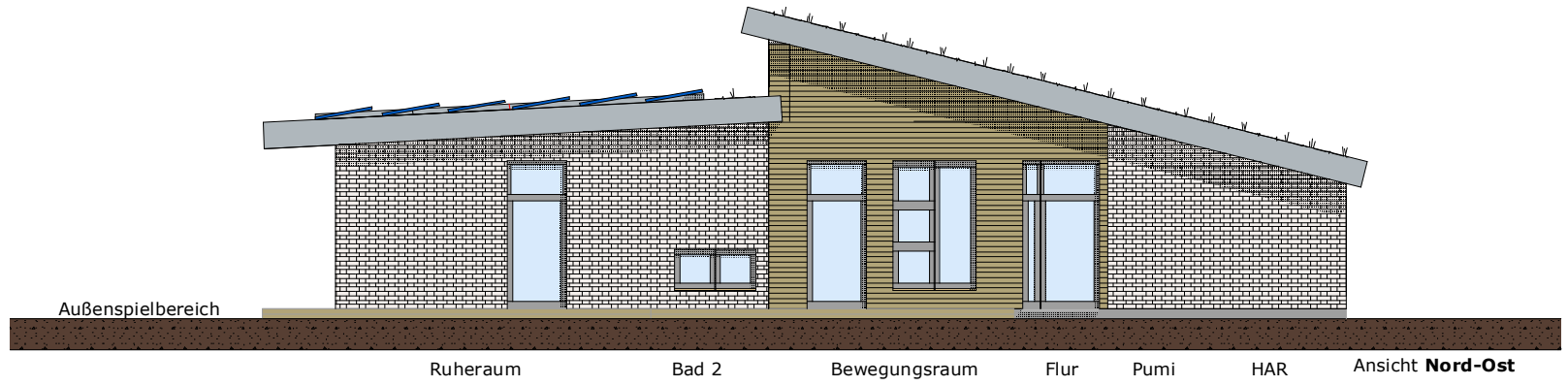
KITA Holzbung
Landstraße 13
24361 Holzbung

Bauherr: Unterschrift:
Gemeinde Holzbung
24361 Holzbung

Architekt: Unterschrift:
BJÖRNSIEMSEN
ARCHITEKT BDA

Atelier:
Kilngeweg zw. 56/158
24134
Kiel
Tel. 0431 67 017 93
Mo 0172 58 463 37
ma@bjornsiemsen.de
www.bjornsiemsen.de





Ansichten Nord
M 1:100 Blatt 3
 Stand: 16.06.2023

Bauvorhaben:
KITA Holzbung
 Landstraße 13
 24361 Holzbung

Bauherr: Unterschrift:
Gemeinde Holzbung
 24361 Holzbung

Architekt: Unterschrift:
BJÖRNSIEMSEN
ARCHITEKT BDA
 Atelier:
 Klingberg zw. 56/158
 24134 Kiel
 Tel. 0431 67 017 93
 Mo 0172 58 855 37
 ma@bjornsiemsen.de
 www.bjornsiemsen.de





Lageplan B 1
M 1:500
 Entwässerung
 Stand: 14.02.2024

Bauvorhaben:
KITA Holzbung
 Landstraße 13
 24361 Holzbung

Bauherr: _____ Unterschrift:
Gemeinde Holzbung
 24361 Holzbung

Architekt: _____ Unterschrift:
BJÖRNSIEMSEN
 ARCHITEKT BDA
 Atelier:
 Mühlweg zw. 56/158
 24134
 Kiel
 Tel 0431 67 017 93
 Mo 0172 58 865 37
 ma@bjornsiemsen.de
 www.bjornsiemsen.de





Klimaschutzmanagement: Antrag Klimaschutzfonds - Sportverein Holtsee - Umrüstung LED-Flutlichtanlage Sportplatz Holtsee

VO/2024/097	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 01.03.2024
<i>FD 4.5 Infrastruktur</i>	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Jörn Voß

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
23.05.2024	Umwelt- und Bauausschuss (Beratung)	Ö
13.06.2024	Hauptausschuss (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

1. Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss, Mittel in Höhe von 13.221,14 Euro für den Sportverein Holtsee zu gewähren.
2. Der Hauptausschuss beschließt, Mittel in Höhe von 13.221,14 Euro für den Sportverein Holtsee zu gewähren.

Sachverhalt

Bei der Klimaschutzagentur ist ein Antrag des Sportvereins Holtsee eingegangen.

Der Sportverein Holtsee von 1958 e.V. hat am 26.02.2024 einen Antrag auf Förderung aus dem Klimaschutzfonds des Kreises gestellt. Bei dem Projekt handelt es sich um die Umrüstung der Sportplatzbeleuchtung auf LED-Beleuchtungsmittel auf 2 Trainingsplätzen (Fußball und Tennis). Mit der neu eingesetzten Technik kann laut Berechnung durch den Fachplaner eine Energieeinsparung von rd. 70-80 % bzw. einer Einsparung von rd. 7 t CO₂eq-Emissionen pro Jahr.

Der Sportverein Holtsee von 1958 e.V. ist antragsberechtigt im Sinne der Richtlinie des Kreises. Insoweit beantragt der Sportverein Mittel in Höhe von 13.221,14 Euro (20% der Gesamtkosten) aus dem Klimaschutzfonds des Kreises.

Relevanz für den Klimaschutz

Mit der Förderung von investiven Klimaschutzmaßnahmen wird ein Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasen geleistet.

Mit der Umrüstung auf LED-Beleuchtung kann eine jährliche Einsparung von rd. 7 t CO₂eq-Emissionen erreicht werden.

Finanzielle Auswirkungen

Die Förderung des beantragten Zuschusses beträgt insgesamt 13.221,14 Euro. Bisher wurden 2.334.962,51 Euro an Fördermittel für insgesamt 26 Anträge zugesagt.

Soweit der Hauptausschuss den Antrag des Sportvereins Holtsee bewilligt, stehen für weitere Förderungen noch 756.170,25 Euro im Jahr 2024 zur Verfügung.

Anlage/n:

1	Antrag KSF_Sportverein Holtsee_gesch
2	240228_Vermerk_KSF_SV_Holtsee_LED



Antrag auf Förderung

Gemäß der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen im Klimaschutz.

1. **Projekttitlel:** Flutlichtumrüstung auf LED Sportplatz der Gemeinde Holtsee

2. **Antragsteller:**

Kommune / Einrichtung	Sportverein Holtsee
Adresse:	Auf der Höhe 34, 24363 Holtsee
Ansprechpartner (Fachbereich, Abteilung):	Rüdiger Ströh, 1. Vorsitzende

3. **Projektlaufzeit:**

Februar – November 2024

4. **Projektkosten:**

Gesamtkosten:	66.105,69€
Drittmittel:	39.663,41€
Beantragte Fördersumme:	13.221,14€

4.1. **Antrag auf erhöhte Förderquote (optional):**

Als kreisangehörige Gemeinde beantrage ich eine erhöhte Förderquote gemäß § 3 der Richtlinie. Unsere Gemeinde verfügt über eine

- eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit
- gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit
- weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit

5. **Projektbeschreibung:**

5.1. **Kurzbeschreibung**

(detaillierte Beschreibung ist als Anlage beizufügen):

Die Flutlichtanlage auf dem Sportplatz des SV Holtsees soll auf LED umgerüstet werden, dadurch werden 70 – 80% der Energiekosten eingespart.

5.2. **Projektziele:**

Mit dieser Energieeffizienzmaßnahme sollen CO₂-Emissionen vermieden und Stromkosten eingespart werden. Die Umstellung soll außerdem zur Modernisierung des Sportplatzes beitragen.

5.3. **Zu erwartende CO₂-Reduktion:**

Jährlich werden ca. 7 Tonnen/ Jahr CO₂ eingespart



6. Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn (optional):

Ich / wir beantragen einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn:

Begründung:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ich erkläre / wir erklären, dass mir / uns die in der Förderrichtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde in der derzeit geltenden Fassung dargelegten Fördervoraussetzungen bekannt sind und erfüllt werden. Mir / uns ist im Übrigen bekannt, dass kein Anspruch auf einen Zuschuss durch den Kreis besteht und dass Zuschüsse nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereitgestellt werden.

Ich versichere, dass, dass alle gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Datum:

Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

Unterschrift:

R. Stroh



Bitte fügen Sie folgende Unterlagen bei:

- Detaillierte Projektbeschreibung inkl. Berechnung des CO2-Einsparpotenzials wenn möglich sowie ggfs. Skizzen, Fotos, Baupläne etc.
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Zeitplan/Arbeitsplan
- Zuwendungsbewilligung Hauptfinanzierung (kann nachgereicht werden)

(Anm.: Als Unterlagen werden auch Kopien der beantragten Drittmittel anerkannt, soweit diese die gemäß Richtlinie erforderlichen Informationen enthalten.)

**Gemeinde Holtsee
- Der Bürgermeister -**



24363 Holtsee, 24.09.2023
Jens-Peter Frank
Wolfskoppel 34, 24363 Holtsee
☎: 04357-1052
📱: 0175-3712051
✉: buergermeister@holtsee.de
🌐: www.holtsee.de

(Aktenzeichen im Antwortschreiben bitte angeben)

Gemeinde Holtsee – Der Bürgermeister – 24363 Holtsee

**Herrn
Rüdiger Ströh
Vorsitzender SV Holtsee
Ecke 2
24363 Holtsee**

Betr.: Modernisierung der Flutlichtanlage auf dem Sportplatz Holtsee

Sehr geehrter Herr Ströh,

ich beziehe mich auf die vom Sportverein Holtsee geplanten Modernisierung der auf dem Sportplatzgelände installierten Flutlichtanlage mit der Zielsetzung, durch den Einsatz moderner LED-Leuchten und der damit einhergehenden Energieeinsparung einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Für die Durchführung dieses Projekts bestätige ich Ihnen gerne, dass das Sportplatzgelände dem Sportverein Holtsee seit vielen Jahren zur Nutzung überlassen wird und erkläre ausdrücklich, dass die Gemeinde Holtsee mit der Modernisierung der Flutlichtanlage durch den Sportverein Holtsee einverstanden ist.

Mit freundlichen Grüßen

**Jens-Peter Frank
Bürgermeister**

LED-Sportfeldbeleuchtung

Projektplanung inkl. Kostenschätzung



Verein / Firma / Kommune:

SV Holtsee von 1958 e.V.

Datum

05.02.2024

Projektnummer:

PRL22112282

Projektname:

Umrüstung Trainingsplatz Ost

Sportart:

Fußball

Projektbeschreibung:

Naturrasenplatz 110 x 48m

4 Masten mit einer Höhe von 16m

Wohnbebauung im Umkreis von 100m vorhanden



Google Maps Link:

<https://goo.gl/maps/yQ8y28EMEuE3a6tz8>

Ansprechpartner

Herr Rüdiger Ströh

Adresse - Verein / Firma / Kommune:

Auf der Höhe 34

24363 Holtsee

Deutschland

Projektplanung inkl. Kostenschätzung - Zusammenfassung

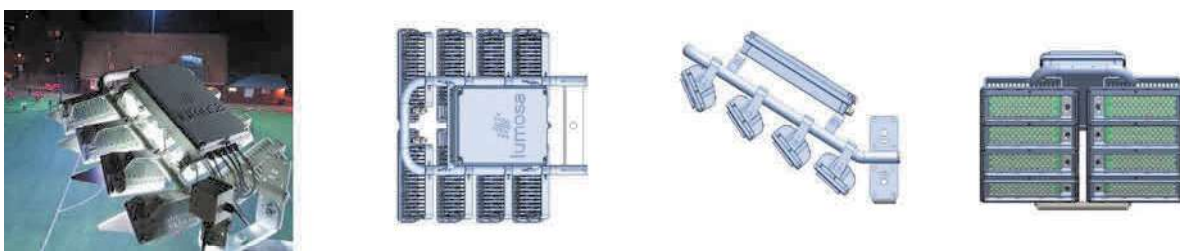
PRL22112282 SV Holtsee von 1958 e.V.

05.02.2024

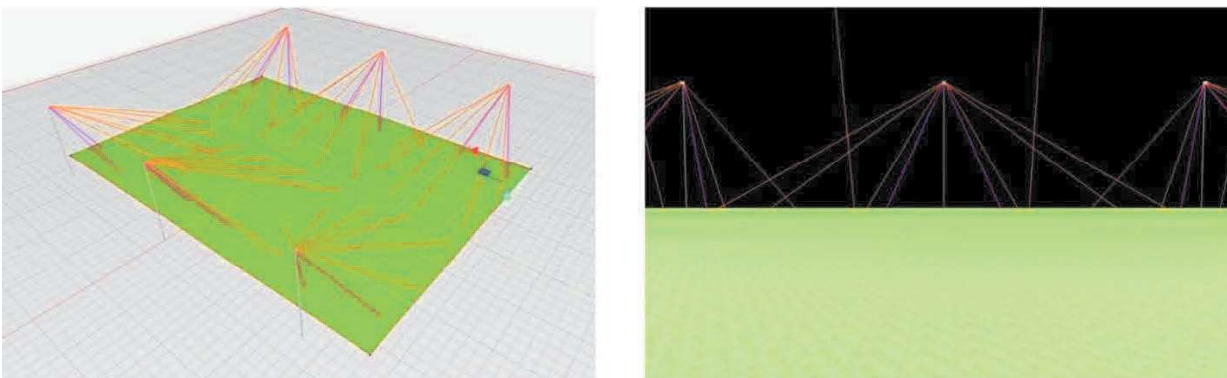
Sehr geehrter Herr Rüdiger Ströh,

vielen Dank für Ihr Interesse an einer professionellen LED-Flutlichtanlage von Lumosa.
In dieser Zusammenfassung bekommen Sie eine Übersicht Ihres Projektes. Die detaillierte Aufstellung und die Kostenschätzung finden Sie auf den folgenden Seiten.

Für Ihr Projekt haben wir die Lumosa® CS660 Pro verwendet.
Dies ist die ökonomische Variante für Ihr Projekt.
Die Leuchten tragen das ENEC Prüfzertifikat und sind über 45.000 mal weltweit auf Sportanlagen installiert.



Jedes LED High-Power Modul wird individuell für Ihren Platz geplant und im Werk ausgerichtet:



Damit erreichen wir für Ihren Platz eine Gleichmäßigkeit (Minimalwert zu Mittelwert) von mindestens 0.7:



Ihr Platz hat die Abmessungen 110 m x 48 m mit 4 Masten á 16 m Höhe. In der Kombination mit 8 Leuchten und einer Farbtemperatur von 4.000K Neutralweiß können Sie folgendes Ergebnis erwarten:

Neuwert:	178	Lux
----------	-----	-----

Die Leistungsstufen:

Spielbetrieb	178	Lux
Trainingsbetrieb	85	Lux

bringen in dieser Einstellung eine Einsparung von 78% im Vergleich zu Ihrer Bestandsanlage.

Ihre Umrüstung fällt unter die nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen:

Diese sind gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Licht verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

In manchen Fällen, je nach Auflage (Förderstelle, Bauamt, Kommune) kann ein Gutachten erforderlich sein.

Ihre Anlage steht im sichtbaren Bereich von Anwohnern (Lichtimmissionsschutz). Hier haben wir ein Blendschutzsystem eingeplant. Eine Lichtimmissionsbewertung ist erforderlich.

Ihre Installation beinhaltet immer den Austausch des Mastkabels, die Erneuerung der Absicherung im Mast (Kabelübergangskästen). Ebenso wird in jedem Mast ein Überspannungsableiter, zum Schutz vor Schäden durch direkten Blitzschlag, eingebaut. Sollten diese Materialien nicht benötigt werden, werden diese selbstverständlich von den Installationskosten abgezogen.

Wir empfehlen dringend eine Standsicherheitsprüfung der Masten. Hier wird überprüft, ob das Mastsystem die Belastung durch Gewicht und Windlast langfristig standhält. Gerne unterstützen wir Sie hierbei.

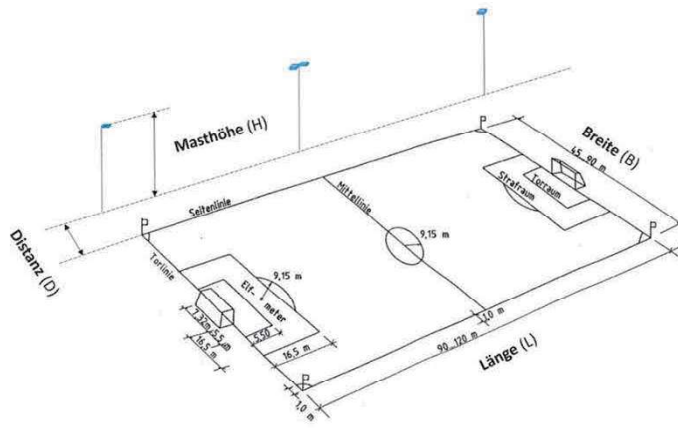


Projekt beläuft sich auf		inklusive 19% zu zahlende MWSt.

Falls Sie noch genaueres wissen möchten oder weitere Fragen haben, dann sprechen Sie uns jederzeit an. Wir freuen uns auf Sie.

Mit sportlichen Grüßen





Eingabe

Länge (L) [m]	Breite (B) [m]	Fläche [m²]	Lichtimmissionsschutz	
110,0	48,0	5.280,0	Wohnbebauung in Sichtweite?	
			Ja	
Anzahl Masten	Masthöhe (H) [m]	Distanz (D) [m]	Im Umkreis von X Metern	
4,0	16,0	2,0	100	
Leuchtentyp	Lichtfarbe	Lumenstrom [lm]	Leistung [W]	Leuchten Anzahl
CS660 Pro	4.000K	169.800	1.290	8

Ergebnis bei Lichtfarbe 4.000K Neutralweiß

Mittlere Beleuchtungsstärke Neuwert 178,2 Lux Leistung: 10.320 Watt
 Inklusiv Wartungsfaktor 0,9 160,4 Lux

Spielbetrieb (Volllast) eingestellt auf 178 Lux Leistung: 10.303 Watt

Effizienz [lm/W] 132 Leistung pro Leuchte [W] 1.288

Trainingsbetrieb eingestellt auf 85 Lux Leistung: 3.751 Watt

Effizienz [lm/W] 173 Leistung pro Leuchte [W] 469 Leistung im Training vs. Spiel (Volllast) 36,4%

Vergleich zur Bestandsbeleuchtung

Lampenleistung Bestand [W]	Alter in Jahren	Anzahl	Gesamtleistung Alt-Leuchten [W]
2.000	>20	8	17.920 Watt
	Verluste Vorschaltgerät [W]		
	240		
Betriebsstunden pro Jahr	davon im Spielbetrieb Stunden/Jahr	Einsparung durch Lumosa® LED	
600	20	77,8%	
Trainingsbetrieb Stunden/Jahr			
580			

Kostenplan

Pos. 1	förderfähige Kosten	
	Angebot I (Sportplatz)	25.901,00 €
	Angebot II(Tennisplatz + Erdarbeiten)	29.650,00 €
	Nettosumme	55.551,00 €
	19% MwSt.	10.554,69 €
	Bruttosumme	66.105,69 €
Pos. 2	nicht förderfähige Kosten	0,00 €
	Zwischensumme	0,00 €
	Gesamtkosten	66.105,69 €

Finanzierungsplan

Pos. 1	förderfähige Kosten	Gesamt
1.1	Eigenanteil	13.221,13 €
1.2	Landessportverband Schleswig-Holstein (20%)	13.221,14 €
1.3	Sportstättenförderung Kreis Rd-Eck (40%)	26.442,28 €
	Klimaschutzschutzfonds Kreis Rd-Eck (20%)	13.221,14 €
	Zwischensumme	66.105,69 €

Pos. 2	nicht förderfähige Kosten (netto)	Gesamt
2.1	Eigenanteil	0,00 €
2.2	beantragte Zuwendung (Förderquote = 20%)	0,00 €
2.3	Dritte	0,00 €
	Zwischensumme	0,00 €

	Gesamtfinanzierung	66.105,69 €
--	---------------------------	--------------------



28. Februar 2024

Klimaschutzfonds

Vermerk zum Antrag des Sportvereins Holtsee

„Flutlichtumrüstung auf LED Sportplatz der Gemeinde Holtsee“

1. Sachverhalt

Der Sportverein Holtsee von 1958 e.V. hat am 26.02.2024 einen Antrag auf Förderung aus dem Klimaschutzfonds des Kreises gestellt. Bei dem Projekt handelt es sich um die Umrüstung der Sportplatzbeleuchtung auf LED-Beleuchtungsmittel auf 2 Trainingsplätzen (Fußball und Tennis). Mit der neu eingesetzten Technik kann laut Berechnung durch den Fachplaner eine Energieeinsparung von rd. 70-80 % bzw. einer Einsparung von rd. 7 t CO_{2eq}-Emissionen pro Jahr.

Die Gesamtkosten der Umrüstung liegen bei rd. 66.106 Euro. Diese Kostenschätzung beruht auf einer Kalkulation durch einen Fachbetrieb. Diese Kostenkalkulation liegt der Klimaschutzagentur vor, wird jedoch aus Gründen der Vertraulichkeit nicht für die öffentliche Beratung im Ausschuss weitergeleitet.

Für das Vorhaben sollen für die Finanzierung durch Drittmittel ein Antrag beim Landessportverband in Höhe von 13.221,14 Euro beantragt worden. Dieses entspricht 20% der Gesamtkosten und ist Voraussetzung für eine Förderung aus dem Klimaschutzfonds gemäß Ziffer 6 der Förderrichtlinie. Zusätzlich wird der Sportverein Holtsee eine Förderung aus der Sportstättenförderung des Kreises in Höhe von 40% der Gesamtkosten beantragen. Diese Förderungen sind noch nicht bewilligt. Die Förderrichtlinien wurden dem Antrag gemäß Ziffer 7 der Richtlinie zum Klimaschutzfonds mit eingereicht. Der Sportverein Holtsee von 1958 e.V. ist antragsberechtigt im Sinne der Richtlinie des Kreises. Insoweit beantragt der Sportverein Mittel in Höhe von 13.221,14 Euro (20% der Gesamtkosten) aus dem Klimaschutzfonds des Kreises. Somit verbleibt ein Eigenanteil in Höhe von 20% beim Sportverein, wie es die Richtlinie des Landessportverbandes vorsieht.

2. Empfehlung zum Antrag des Sportvereins Holtsee von 1958 e.V.

Bei der Maßnahme handelt es sich um eine investive Maßnahme, die dem Klimaschutz dient und zu einer nachhaltigen Verringerung der CO_{2eq}-Emissionen führen wird. Das Vorhaben des Sportvereins erfüllt die in der Richtlinie geforderten Zuwendungsvoraussetzungen in vollem Umfang, soweit Fördermittel von mindestens 20% der Gesamtkosten durch die Drittmittelgeber bewilligt werden. Die Klimaschutzagentur gGmbH empfiehlt daher die Bewilligung der beantragten Summe unter dem Vorbehalt der Förderzusage durch den Landessportverband bzw. aus der Sportstättenförderung.

Uz.

Sebastian Hetzel



Klimaschutzmanagement: Antrag Klimaschutzfonds - Gemeinde Noer Neubau Jugendheim

VO/2024/137	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 22.04.2024
<i>FD 4.5 Infrastruktur</i>	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Jörn Voß

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
23.05.2024	Umwelt- und Bauausschuss (Beratung)	Ö
13.06.2024	Hauptausschuss (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

1. Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss, Mittel in Höhe von 33.750,00 Euro für die Gemeinde Noer zu gewähren.
2. Der Hauptausschuss beschließt, Mittel in Höhe von 33.750,00 Euro für die Gemeinde Noer zu gewähren.

Sachverhalt

Bei der Klimaschutzagentur ist ein Antrag der Gemeinde Noer eingegangen.

Die Gemeinde Noer hat am 16.04.2024 einen Antrag auf Förderung aus dem Klimaschutzfonds des Kreises gestellt. Bei dem Projekt handelt es sich um den Neubau eines energieeffizienten Jugendtreffs. Der bisherige Jugendtreff ist in zwei alten Containern untergebracht, die über keine nennenswerten energetischen Standards verfügen. Die Gemeinde plant, diese alten Container gegen ein Tinyhaus auszutauschen. Bei der Planung wurde darauf geachtet, dass dieses Tinyhaus über gute energetische Standards verfügt und aus nachhaltigen Baustoffen errichtet wird.

Für das Vorhaben sollen für die Finanzierung durch Drittmittel ein Antrag aus EU-Geldern bei der AktivRegion Eckernförder Bucht gestellt werden. Die Förderquote liegt voraussichtlich bei 60% der Nettokosten. Damit ist die Voraussetzung für eine Förderung aus dem Klimaschutzfonds gemäß Ziffer 6 der Förderrichtlinie von mindestens 20% erfüllt. Diese Förderungen ist noch nicht bewilligt. Insoweit beantragt die Gemeinde Mittel in Höhe von 33.750 Euro (rd. 30% der Nettokosten) aus dem Klimaschutzfonds des Kreises. Somit verbleibt ein Eigenanteil in Höhe von 10% der Nettokosten bei der Gemeinde, wie es die Richtlinie bei der

AktivRegion vorsieht. Zudem trägt die Gemeinde die Mehrwertsteuer.

Relevanz für den Klimaschutz

Bei der Maßnahme handelt es sich um eine investive Maßnahme, die durch die verbesserte Energieeffizienz und dem Einsatz nachhaltiger Baustoffe dem Klimaschutz dient und zu einer Verringerung der CO₂eq-Emissionen gegenüber dem jetzigen Ausbaustandard als Containerlösung führen wird.

Finanzielle Auswirkungen

Die Förderung des beantragten Zuschusses beträgt insgesamt 33.750,00 Euro.

Die Gemeinde Kronshagen hat den Förderantrag einer PV-Anlage auf dem Feuerwehrgerätehaus zurückgezogen, sodass die Fördersumme für weitere Anträge zur Verfügung steht.

Bisher wurden 2.333.183,65 Euro an Fördermittel für insgesamt 28 Anträge zugesagt.

Soweit der Hauptausschuss den Antrag der Gemeinde Noer bewilligt, stehen für weitere Förderungen noch 737.420,25 Euro im Jahr 2024 zur Verfügung.

Anlage/n:

1	Antrag_KSF_Noer_Jugendtreff_04-2024.pdf
2	18.04.2024 - Gemeinde Noer Vergabevermerk KSF Förderung - 240417_Verm
3	2024_04_16_Projektbeschreibung_Jugen



Antrag auf Förderung

Gemäß der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen im Klimaschutz.

1. **Projekttitle:** Neubau eines energieeffizienten Jugendtreffs

2. **Antragsteller:**

Kommune / Einrichtung	Gemeinde Noer
Adresse:	Amt Dänischenhagen, Gemeinde Noer, Sturenhagener Weg 14, 24229 Dänischenhagen
Ansprechpartner (Fachbereich, Abteilung):	Annegret Weidler (Vorsitzende Ausschuss für Jugend-, Sport und Soziales der Gemeinde)

3. **Projektlaufzeit:**

Abschluss des Projektes bis 12/2024

4. **Projektkosten:**

Gesamtkosten:	133.875,00 € brutto / 112.500 € netto
Drittmittel:	67.500,00 € (60% der Netto-Kosten)
Beantragte Fördersumme:	33.750,00 € (30% der Netto-Kosten)

4.1. **Antrag auf erhöhte Förderquote (optional):**

Als kreisangehörige Gemeinde beantrage ich eine erhöhte Förderquote gemäß § 3 der Richtlinie. Unsere Gemeinde verfügt über eine

- eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit
- gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit
- weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit

5. **Projektbeschreibung:**

5.1. **Kurzbeschreibung**

(detaillierte Beschreibung ist als Anlage beizufügen):

Der Jugendtreff der Gemeinde Noer befindet sich in zwei ausgebauten Doppelcontainern, die vor knapp 11 Jahren gebraucht gekauft und seitdem als Jugendtreff genutzt werden. Diese Container sind energetisch unzureichend ausgestattet und sollen gegen ein Tinyhaus getauscht werden. Das neu geplante Tinyhaus soll mit hohen energetischen Standards und mit nachhaltigen Baustoffen versehen werden.

5.2. **Projektziele:**

Eine neue Unterkunft aus umweltschonender Produktion mit hoher Energieeffizienz soll die abgängigen Container an dem bisherigen Standort ersetzen, ohne in neue Wasser-, Strom und Abwasserleitungen investieren zu müssen.



5.3. Zu erwartende CO2-Reduktion:

Nicht angegeben

6. Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn (optional):

Ich / wir beantragen einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn:



Begründung:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ich erkläre / wir erklären, dass mir / uns die in der Förderrichtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde in der derzeit geltenden Fassung dargelegten Fördervoraussetzungen bekannt sind und erfüllt werden. Mir / uns ist im Übrigen bekannt, dass kein Anspruch auf einen Zuschuss durch den Kreis besteht und dass Zuschüsse nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereitgestellt werden.

Ich versichere, dass, dass alle gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Datum: 16.04.2024

Unterschrift:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S. J. J. J.', written over a horizontal line.

Bitte fügen Sie folgende Unterlagen bei:

- Detaillierte Projektbeschreibung inkl. Berechnung des CO2-Einsparpotenzials wenn möglich sowie ggfs. Skizzen, Fotos, Baupläne etc.
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Zeitplan/Arbeitsplan
- Zuwendungsbewilligung Hauptfinanzierung (kann nachgereicht werden)

(Anm.: Als Unterlagen werden auch Kopien der beantragten Drittmittel anerkannt, soweit diese die gemäß Richtlinie erforderlichen Informationen enthalten.)



17. April 2024

Klimaschutzfonds

Vermerk zum Antrag der Gemeinde Noer

„Neubau eines energieeffizienten Jugendtreffs“

1. Sachverhalt

Die Gemeinde Noer hat am 16.04.2024 einen Antrag auf Förderung aus dem Klimaschutzfonds des Kreises gestellt. Bei dem Projekt handelt es sich um den Neubau eines energieeffizienten Jugendtreffs. Der bisherige Jugendtreff ist in zwei alten Containern untergebracht, die über keine nennenswerten energetischen Standards verfügen. Die Gemeinde plant, diese alten Container gegen ein Tinyhaus auszutauschen. Bei der Planung wurde darauf geachtet, dass dieses Tinyhaus über gute energetische Standards verfügt und aus nachhaltigen Baustoffen errichtet wird.

Die Gesamtkosten für den Neubau liegen bei geschätzt 112.500 Euro netto bzw. 133.875 Euro brutto. Diese Kostenschätzung beruht auf einem Richtpreisangebot durch einen möglichen Lieferanten.

Für das Vorhaben sollen für die Finanzierung durch Drittmittel ein Antrag aus EU-Geldern bei der AktivRegion Eckernförder Bucht gestellt werden. Die Förderquote liegt voraussichtlich bei 60% der Nettokosten. Damit ist die Voraussetzung für eine Förderung aus dem Klimaschutzfonds gemäß Ziffer 6 der Förderrichtlinie von mindestens 20% erfüllt. Diese Förderungen ist noch nicht bewilligt. Insoweit beantragt die Gemeinde Mittel in Höhe von 33.750 Euro (rd. 30% der Nettokosten) aus dem Klimaschutzfonds des Kreises. Somit verbleibt ein Eigenanteil in Höhe von 10% der Nettokosten bei der Gemeinde, wie es die Richtlinie bei der AktivRegion vorsieht. Zudem trägt die Gemeinde die Mehrwertsteuer.

2. Empfehlung zum Antrag der Gemeinde Noer

Bei der Maßnahme handelt es sich um eine investive Maßnahme, die durch die verbesserte Energieeffizienz und dem Einsatz nachhaltiger Baustoffe dem Klimaschutz dient und zu einer Verringerung der CO_{2eq}-Emissionen gegenüber dem jetzigen Ausbaustandard als Containerlösung führen wird. Das Vorhaben der Gemeinde erfüllt die in der Richtlinie geforderten Zuwendungsvoraussetzungen, soweit Fördermittel von mindestens 20% der Gesamtkosten durch den Drittmittelgeber bewilligt werden. Die Klimaschutzagentur gGmbH empfiehlt daher die Bewilligung der beantragten Summe unter dem Vorbehalt der Förderzusage durch die AktivRegion resp. das Landesamt.

Uz.

Sebastian Hetzel



Gemeinde Noer

Neubau energieeffizienter Jugendtreff Gemeinde Noer

Antrag auf Fördermittel gemäß der „Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz“

Projektbeschreibung:

Die Unterkunft des Jugendtreffs der Gemeinde Noer muss erneuert werden. Der seit 2013 von der Gemeinde Noer als Jugendtreff zur Verfügung gestellte Doppelcontainer (damals gebraucht erworben) ist in einem baulich zunehmend schlechten und energetisch unzumutbaren Zustand. Aussagekräftige Bilder zum Zustand des Jugendtreffs sind beigelegt. Ständige Reparaturen ermöglichen derzeit zwar den Betrieb, insgesamt sind die Substanz, der energetische Zustand sowie die Sanitäreinrichtungen jedoch als ungenügend zu bezeichnen. Um auch in Zukunft einen Treffpunkt für alle Kinder und Jugendlichen der Gemeinde, wie auch die aus Familien Geflüchteter, zu sichern, brauchen wir dringend einen nachhaltigen und energieeffizienten Neubau.

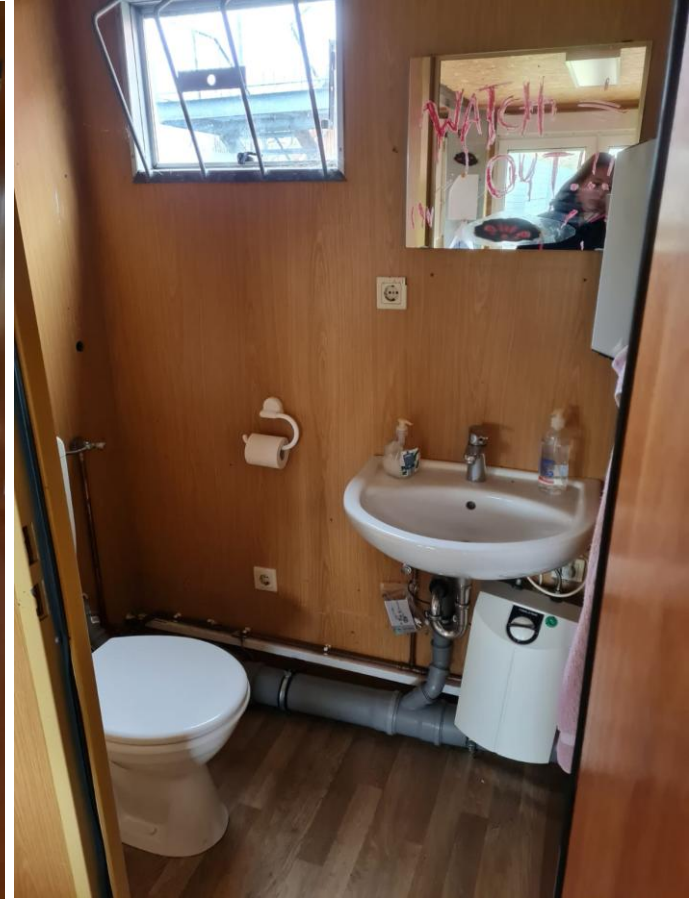
Der Jugendtreff bot und bietet den Kindern und Jugendlichen einen geschützten Rückzugsort, in dem sich Kinder/Jugendliche frei entfalten können. Es kommt immer wieder vor, dass sich Teilnehmer:innen Rat und Unterstützung von den Betreuer:innen holen und sich auch mit Problemen vertrauensvoll an sie wenden. Der Gemeinde liegt es ganz besonders am Herzen, diesen sicheren Hort auch für zukünftige Generationen zu bewahren.

Zugleich hat die Gemeinde ein großes Interesse daran, den Jugendtreff nachhaltiger und energieeffizienter als bisher zu gestalten. Das Thema Klimaschutz setzt schon in der jungen Generation an und ein energieeffizienter Jugendtreff hat Vorbildcharakter.

Selbst bei gedämmten Containern verfügen die Wände über U-Werte von ca. $0,4 \text{ W/m}^2\text{K}$ und Dächer über U-Werte von ca. $0,5 \text{ W/m}^2\text{K}$. Bei dem geplanten Jugendtreff als Tinyhaus verfügen die Wände über U-Werte gemäß Datenblatt von $0,27 \text{ W/m}^2\text{K}$ und das Dach über einen U-Wert von ca. $0,17 \text{ W/m}^2\text{K}$. Damit ist eine deutliche Verbesserung der Dämmwirkung und damit der Energieeffizienz erreichbar. Den genauen Einsparung von CO_2 -Treibhausgasen lässt sich allerdings nicht genau beziffern.

Bilder des derzeitigen Jugendtreffs:





Skizzen denkbarer Jugendtreff:



Kosten- und Finanzierungsplan:

Kosten		
Tinyhaus	110.000,00 €	
Abriss vorhandene Container	2.500,00 €	
Gesamtkosten (netto)	112.500,00 €	
zzgl. MWSt.	21.375,00 €	
Gesamtkosten (brutto)	133.875,00 €	
Finanzierung		
Förderung AktivRegion Eckernförder Bucht:	67.500,00 €	entspricht 60% der Netto-Kosten
Förderung des Kreis-Klimaschutzfonds:	33.750,00 €	entspricht 30% der Bruttokosten
Eigenanteil der Gemeinde:	11.250,00 €	entspricht rd. 10 % der Nettokosten
Eigenanteil der Gemeinde:	21.375,00 €	MWSt.
Gesamtfinanzierung:	133.875,00 €	



Klimaschutzmanagement: Antrag Klimaschutzfonds - Amt Achterwehr - PV-Anlage auf dem Wasserwerk in Felde.

VO/2024/139	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 22.04.2024
<i>FD 4.5 Infrastruktur</i>	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Jörn Voß

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
23.05.2024	Umwelt- und Bauausschuss (Beratung)	Ö
13.06.2024	Hauptausschuss (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

1. Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss, Mittel in Höhe von 4.972,68 Euro für das Amt Achterwehr (Felde) zu gewähren.
2. Der Hauptausschuss beschließt, Mittel in Höhe von 4.972,68 Euro für das Amt Achterwehr (Felde) zu gewähren.

Sachverhalt

Bei der Klimaschutzagentur ist ein Antrag des Amtes Achterwehr eingegangen.

Das Amt Achterwehr hat am 15.04.2024 einen Antrag auf Förderung aus dem Klimaschutzfonds des Kreises gestellt. Bei dem Projekt handelt es sich um die Montage einer PV-Anlage mit rd. 13,33 kWp mit Batteriespeicher auf dem Gebäude des Wasserwerks. Mit der PV-Anlage soll der Strombedarf des Wasserwerkes zum Großteil durch den Eigenbedarf gedeckt werden. Durch den geschätzten Jahresertrag von rd. 11,3 MWh p.a. kann eine jährliche Einsparung von rd. 4,186 t CO₂eq-Emissionen erreicht werden.

Gemäß der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz werden Anlagen zur Bereitstellung und Speicherung von regenerativen Energien unabhängig von einer Förderung durch Dritte mit 20% der Gesamtkosten, maximal jedoch mit 15.000 Euro, bezuschusst. Die beantragte PV-Anlage mit Speicher erfüllt diesen Fördertatbestand. Die aus dem Klimaschutzfonds beantragte Fördersumme in Höhe 4.972,68 Euro entspricht 20% der genannten anrechenbaren Kosten in Höhe von 24.863,40 Euro. Der Antrag beruht auf einem verbindlichen Angebot, welches der Klimaschutzagentur vorliegt. Dieses wird jedoch aus Gründen der Vertraulichkeit

nicht für die öffentliche Beratung im Ausschuss weitergeleitet.

Relevanz für den Klimaschutz

Durch den geschätzten Jahresertrag von rd. 11,3 MWh p.a. kann eine jährliche Einsparung von rd. 4,186 t CO₂eq-Emissionen erreicht werden.

Finanzielle Auswirkungen

Die Förderung des beantragten Zuschusses beträgt insgesamt 4.972,68 Euro.

Bisher wurden 2.366.933,65 Euro an Fördermittel für insgesamt 28 Anträge zugesagt. Soweit der Hauptausschuss den Antrag des Amtes Achterwehr bewilligt, stehen für weitere Förderungen noch 732.447,57 Euro im Jahr 2024 zur Verfügung.

Anlage/n:

1	240418_Vermerk_KSF_Felde_PV_Wasserwerk.pdf
2	Antrag_KSF_Felde_Wasserwerk.pdf

18.04.2024

Klimaschutzfonds

Vermerk zum Antrag des Amtes Achterwehr „PV-Anlagen für das Wasserwerk in Felde“

1. Sachverhalt

Das Amt Achterwehr hat am 15.04.2024 einen Antrag auf Förderung aus dem Klimaschutzfonds des Kreises gestellt. Bei dem Projekt handelt es sich um die Montage einer PV-Anlage mit rd. 13,33 kWp mit Batteriespeicher auf dem Gebäude des Wasserwerkes. Mit der PV-Anlage soll der Strombedarf des Wasserwerkes zum Großteil durch den Eigenbedarf gedeckt werden. Durch den geschätzten Jahresertrag von rd. 11,3 MWh p.a. kann eine jährliche Einsparung von rd. 4,186 t CO_{2eq}-Emissionen erreicht werden.

Gemäß der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz werden Anlagen zur Bereitstellung und Speicherung von regenerativen Energien unabhängig von einer Förderung durch Dritte mit 20% der Gesamtkosten, maximal jedoch mit 15.000 Euro, bezuschusst. Die beantragte PV-Anlage mit Speicher erfüllt diesen Fördertatbestand. Die aus dem Klimaschutzfonds beantragte Förder-summe in Höhe 4.972,68 Euro entspricht 20% der genannten anrechenbaren Kosten in Höhe von 24.863,40 Euro. Der Antrag beruht auf einem verbindlichen Angebot, welches der Klimaschutz-agentur vorliegt. Dieses wird jedoch aus Gründen der Vertraulichkeit nicht für die öffentliche Be-ratung im Ausschuss weitergeleitet.

Das Amt beantragt zudem den vorzeitigen Maßnahmenbeginn im Einklang mit Nr. 10 der Richtlinie des Kreises. Das Amt möchte die Maßnahme aufgrund bereits vorliegender Angebote zeit-nah erteilen, damit die Bindefristen eingehalten werden können.

2. Empfehlung zum Antrag des Amtes Achterwehr

Bei der Maßnahme handelt es sich um eine investive Maßnahme, die dem Klimaschutz dient und zu einer nachhaltigen Verringerung der CO_{2eq}-Emissionen führen wird. Das Vorhaben des Amtes Achterwehr erfüllt die in der Richtlinie geforderten Zuwendungsvoraussetzungen in vollem Um-fang. Die Klimaschutzagentur gGmbH empfiehlt daher die Bewilligung der beantragten Summe. Zudem empfiehlt die Klimaschutzagentur der Verwaltung, den vorzeitigen Maßnahmenbeginn nach Anhörung des Umwelt- und Bauausschusses (siehe Nr. 10 der Richtlinie) zu erteilen.

Uz.

Sebastian Hetzel



Antrag auf Förderung

Gemäß der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen im Klimaschutz.

1. **Projekttitlel:** Photovoltaikanlage für das Wasserwerk in Felde – Amt Achterwehr

2. **Antragsteller:**

Kommune / Einrichtung	Amt Achterwehr
Adresse:	Inspektor-Weimar-Weg 17, 24239 Achterwehr
Ansprechpartner (Fachbereich, Abteilung):	Marco Carstensen, Finanzabteilung

3. **Projektlaufzeit:**

02/2024 – 10/2024

4. **Projektkosten:**

Gesamtkosten:	24.863,40€
Drittmittel:	0€
Beantragte Fördersumme:	4.972,68€

4.1. **Antrag auf erhöhte Förderquote (optional):**

Als kreisangehörige Gemeinde beantrage ich eine erhöhte Förderquote gemäß § 3 der Richtlinie. Unsere Gemeinde verfügt über eine

- eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit
- gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit
- weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit

5. **Projektbeschreibung:**

5.1. **Kurzbeschreibung**

(detaillierte Beschreibung ist als Anlage beizufügen):

Auf dem Gebäude des Wasserwerks soll eine amtseigene PV-Anlage installiert werden, um den Eigenstrombedarf des Wasserwerkes zu einem Teil decken zu können.

5.2. **Projektziele:**

Mit der PV-Anlage sollen die CO₂-Emissionen gesenkt und Stromkosten eingespart werden. Das Amt möchte seiner Vorbildfunktion gerecht werden und die Bedeutung der Solarenergie in den Fokus stellen.

5.3. **Zu erwartende CO₂-Reduktion:**

4.186 kg CO₂/ Jahr



6. Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn (optional):

Ich / wir beantragen einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn:



Begründung:

Für die PV-Anlage liegen bereits Angebote von Fachbüros vor, wovon eines innerhalb der Bindefrist des Angebotes den Auftrag erteilt bekommen soll. Daher wird ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt.

Ich erkläre / wir erklären, dass mir / uns die in der Förderrichtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde in der derzeit geltenden Fassung dargelegten Fördervoraussetzungen bekannt sind und erfüllt werden. Mir / uns ist im Übrigen bekannt, dass kein Anspruch auf einen Zuschuss durch den Kreis besteht und dass Zuschüsse nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereitgestellt werden.

Ich versichere, dass, dass alle gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Datum: 15.04.2024

Unterschrift:

Amt Achterwehr
Der Amtsdirektor
24239 Achterwehr

Bitte fügen Sie folgende Unterlagen bei:

- Detaillierte Projektbeschreibung inkl. Berechnung des CO₂-Einsparpotenzials wenn möglich sowie ggfs. Skizzen, Fotos, Baupläne etc.
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Zeitplan/Arbeitsplan
- Zuwendungsbewilligung Hauptfinanzierung (kann nachgereicht werden)

(Anm.: Als Unterlagen werden auch Kopien der beantragten Drittmittel anerkannt, soweit diese die gemäß Richtlinie erforderlichen Informationen enthalten.)

Kostenplan

Pos. 1	förderfähige Kosten (netto)	
	Montage der PV-Anlage	24.863,40 €
	Zwischensumme	24.863,40 €
Pos. 2	nicht förderfähige Kosten	0,00 €
	Zwischensumme	0,00 €
	Gesamtkosten	24.863,40 €

Finanzierungsplan

Pos. 1	förderfähige Kosten (netto)	Gesamt	20,24
1.1	Eigenanteil	19.890,72 €	19.890,72 €
1.2	beantragte Zuwendung (Förderquote = 20%)	4.972,68 €	4.972,68 €
1.3	Dritte	0,00 €	0,00 €
	Zwischensumme	24.863,40 €	24.863,40 €

Pos. 2	nicht förderfähige Kosten (netto)	Gesamt	20,24
2.1	Eigenanteil	0,00 €	0,00 €
2.2	beantragte Zuwendung (Förderquote = 20%)	0,00 €	0,00 €
2.3	Dritte	0,00 €	0,00 €
	Zwischensumme	0,00 €	0,00 €

	Gesamtfinanzierung	24.863,40 €	24.863,40 €
--	---------------------------	--------------------	--------------------



Klimaschutzmanagement: Antrag Klimaschutzfonds - Gemeinde Bovenau - PV-Anlage Feuwehrgerätehaus

VO/2024/151	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 25.04.2024
<i>FD 4.5 Infrastruktur</i>	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Jörn Voß

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
23.05.2024	Umwelt- und Bauausschuss (Beratung)	Ö
13.06.2024	Hauptausschuss (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

1. Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss, Mittel in Höhe von 15.387,00 Euro für die Gemeinde Bovenau zu gewähren.
2. Der Hauptausschuss beschließt, Mittel in Höhe von 15.387,00 Euro für die Gemeinde Bovenau zu gewähren.

Sachverhalt

Bei der Klimaschutzagentur ist ein Antrag der Gemeinde Bovenau eingegangen.

Die Gemeinde Bovenau hat am 23.04.2024 einen Antrag auf Förderung aus dem Klimaschutzfonds des Kreises gestellt. Bei dem Projekt handelt es sich um die Montage einer PV-Anlage auf dem Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde. Es handelt sich um eine Anlage zur Teileinspeisung mit rd. 10 kWp einschl. Batteriespeicher. Zudem wird eine Volleinspeisungsanlage mit 19 kWp vorgesehen. Mit der PV-Anlage soll der Strombedarf des Feuerwehrgerätehauses zum großen Teil durch den Eigenbedarf gedeckt werden.

Gemäß der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz werden Anlagen zur Bereitstellung und Speicherung von regenerativen Energien unabhängig von einer Förderung durch Dritte. Die beantragte PV-Anlage mit Speicher erfüllt diesen Fördertatbestand. Die aus dem Klimaschutzfonds beantragte Fördersumme in Höhe 15.387,00 Euro entspricht 30% der genannten anrechenbaren Kosten in Höhe von 51.290,00 Euro. Der Antrag beruht auf einer Kostenschätzung. Die erhöhte Förderquote entspricht der Quote, die gemäß Richtlinie für Gemeinden mit einer gefährdeten dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit gilt. Die Einstufung wurde bei der Kommunalaufsicht überprüft.

Die Gemeinde beantragt zudem den vorzeitigen Maßnahmenbeginn, um bereits frühzeitig in die Umsetzung zu gehen und die Sommermonate in 2024 bereits für die Stromerzeugung nutzen zu können.

Relevanz für den Klimaschutz

Durch die Einspeisung soll ein Beitrag zur Erzeugung von regenerativem Strom geleistet werden. Die jährliche Einsparung an CO₂ wird mit rd. 11,108 t CO_{2eq}-Emissionen beziffert.

Finanzielle Auswirkungen

Die Förderung des beantragten Zuschusses beträgt insgesamt 15.387,00 Euro. Bisher wurden 2.771.906,33 Euro an Fördermittel für insgesamt 30 Anträge zugesagt.

Soweit der Hauptausschuss den Antrag der Gemeinde Bovenau bewilligt, stehen für weitere Förderungen noch 317.060,57 Euro im Jahr 2024 zur Verfügung.

Anlage/n:

1	240424_Vermerk_KSF_Bovenau_PV
2	2024_04_23_Antrag_Klimaschutzfonds_Bovenau_PV
3	2024_04_18_Projektbeschreibung_Bovenau_PV



24.04.2024

Klimaschutzfonds
Vermerk zum Antrag der Gemeinde Bovenau
„PV-Anlage auf dem Feuerwehrgerätehaus“

1. Sachverhalt

Die Gemeinde Bovenau hat am 23.04.2024 einen Antrag auf Förderung aus dem Klimaschutzfonds des Kreises gestellt. Bei dem Projekt handelt es sich um die Montage einer PV-Anlage auf dem Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde. Es handelt sich um eine Anlage zur Teileinspeisung mit rd. 10 kWp einschl. Batteriespeicher. Zudem wird eine Volleinspeisungsanlage mit 19 kWp vorgesehen. Mit der PV-Anlage soll der Strombedarf des Feuerwehrgerätehauses zum großen Teil durch den Eigenbedarf gedeckt werden. Durch die Einspeisung soll ein Beitrag zur Erzeugung von regenerativem Strom geleistet werden. Die jährliche Einsparung an CO₂ wird mit rd. 11,108 t CO_{2eq}-Emissionen beziffert.

Gemäß der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz werden Anlagen zur Bereitstellung und Speicherung von regenerativen Energien unabhängig von einer Förderung durch Dritte. Die beantragte PV-Anlage mit Speicher erfüllt diesen Fördertatbestand. Die aus dem Klimaschutzfonds beantragte Fördersumme in Höhe 15.387,00 Euro entspricht 30% der genannten anrechenbaren Kosten in Höhe von 51.290,00 Euro. Der Antrag beruht auf einer Kostenschätzung. Die erhöhte Förderquote entspricht der Quote, die gemäß Richtlinie für Gemeinden mit einer gefährdeten dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit gilt. Die Einstufung wurde bei der Kommunalaufsicht überprüft.

Die Gemeinde beantragt zudem den vorzeitigen Maßnahmenbeginn, um bereits frühzeitig in die Umsetzung zu gehen und die Sommermonate in 2024 bereits für die Stromerzeugung nutzen zu können.

2. Empfehlung zum Antrag der Gemeinde Bovenau

Bei der Maßnahme handelt es sich um eine investive Maßnahme, die dem Klimaschutz dient und zu einer nachhaltigen Verringerung der CO_{2eq}-Emissionen führen wird. Das Vorhaben der Gemeinde Bovenau erfüllt die in der Richtlinie geforderten Zuwendungsvoraussetzungen in vollem Umfang. Die Klimaschutzagentur gGmbH empfiehlt daher die Bewilligung der beantragten Summe.

Zudem empfiehlt die Klimaschutzagentur der Verwaltung, den vorzeitigen Maßnahmenbeginn nach Anhörung des Umwelt- und Bauausschusses (siehe Nr. 10 der Richtlinie) zu erteilen.

Uz.
Sebastian Hetzel



Antrag auf Förderung

Gemäß der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen im Klimaschutz.

1. **Projekttitle:** PV-Anlage auf dem Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde Bovenau

2. **Antragsteller:**

Kommune / Einrichtung	Gemeinde Bovenau
Adresse:	Über das Amt Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld
Ansprechpartner (Fachbereich, Abteilung):	Herr Jessen, Amt Eiderkanal, Fachbereich Technik und Liegenschaften

3. **Projektlaufzeit:**

01/2024 – 08/2024

4. **Projektkosten:**

Gesamtkosten:	51.290,00 Euro
Drittmittel:	-
Beantragte Fördersumme:	15.387,00 Euro

4.1. **Antrag auf erhöhte Förderquote (optional):**

Als kreisangehörige Gemeinde beantrage ich eine erhöhte Förderquote gemäß § 3 der Richtlinie. Unsere Gemeinde verfügt über eine

- eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit
- gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit
- weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit

5. **Projektbeschreibung:**

5.1. **Kurzbeschreibung**

(detaillierte Beschreibung ist als Anlage beizufügen):

Auf dem Neubau des Feuerwehrgerätehauses in der Gemeinde Bovenau sollen eine PV-Anlage mit 10 kWp als Teileinspeiseanlage inkl. eines 10 kWp Speicher sowie eine PV-Anlage mit 20 kWp als Vollspeiseanlage installiert werden.

5.2. **Projektziele:**

Die Nutzung der Solarenergie zur Stromgewinnung auf dem Feuerwehrgerätehaus ist ein zukunftsorientiertes Projekt in der Gemeinde Bovenau. Aufgrund der Teileinspeiseanlage kann der Eigenstrombedarf in dem Gebäude durch erneuerbare Energien gewonnen und unmittelbar genutzt werden. Die Gemeinde trägt zum lokalen Klimaschutz bei und nimmt eine Vorbildfunktion gegenüber ihren Bürger*innen ein.



5.3. Zu erwartende CO2-Reduktion:

11.108 kg CO2/Jahr

6. Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn (optional):

Ich / wir beantragen einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn:



Begründung:

Die Gemeinde Bovenau beantragt einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn. In den Sommermonaten Juli-September ist die Sonneneinstrahlung am höchsten und kann effizient für die Stromgewinnung mit PV-Anlagen genutzt werden. Um die Solarenergie optimal im Jahr 2024 nutzen zu können, wird ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt und die PV-Anlagen frühstmöglich auf der Dachfläche zu installieren.

Ich erkläre / wir erklären, dass mir / uns die in der Förderrichtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde in der derzeit geltenden Fassung dargelegten Fördervoraussetzungen bekannt sind und erfüllt werden. Mir / uns ist im Übrigen bekannt, dass kein Anspruch auf einen Zuschuss durch den Kreis besteht und dass Zuschüsse nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereitgestellt werden.

Ich versichere, dass, dass alle gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Datum: 23.04.2024

Unterschrift:

Bitte fügen Sie folgende Unterlagen bei:

- Detaillierte Projektbeschreibung inkl. Berechnung des CO2-Einsparpotenzials wenn möglich sowie ggfs. Skizzen, Fotos, Baupläne etc.
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Zeitplan/Arbeitsplan
- Zuwendungsbewilligung Hauptfinanzierung (kann nachgereicht werden)

(Anm.: Als Unterlagen werden auch Kopien der beantragten Drittmittel anerkannt, soweit diese die gemäß Richtlinie erforderlichen Informationen enthalten.)



Antrag auf Förderung

Gemäß der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen im Klimaschutz

Antragsteller: Gemeinde Bovenau

Projekttitel: PV-Anlagen auf dem Feuerwehrgerätehaus

Anlage 1:

Zu Punkt 5 Projektbeschreibung

5.1. Detaillierte Beschreibung

Die Gemeinde Bovenau hat im Jahr 2022 ein neues Feuerwehrgerätehaus mit einem Satteldach in Ost-West Ausrichtung gebaut.

Das Gebäude hat einen jährlichen Stromverbrauch von ca. 7.500 kWh und eine geeignete Dachfläche für die Nutzung der Solarenergie zur Stromerzeugung von ca. 300 m².

Mit einer 10 kWp Teileinspeisungsanlage und einem 10 kWh Speicher kann der Eigenstrombedarf des Gebäudes gedeckt werden und dadurch die anfallenden Stromkosten für die Gemeinde senken. Eine zusätzliche Volleinspeisungsanlage von ca. 19 kWp nutzt die überschüssige Energie und speist diese in das öffentliche Netz ein.

Die Nutzung von erneuerbaren Energien, in diesem Projekt die Solarenergie, trägt zum lokalen Klimaschutz bei. Mit diesem Projekt spart die Gemeinde Bovenau jährlich 11.108 kg CO₂ ein. Die Gemeinde übernimmt eine Vorbildfunktion gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern und motiviert diese für ein zukunftsorientiertes Projekt in ähnlichem Umfang.





Nachtragstagesordnung

Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses

Sitzungstermin:	Donnerstag, 23.05.2024, 17:00 Uhr
Raum, Ort:	Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Kreistagssitzungssaal

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung und Anträge zur Tagesordnung
2. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
3. Anfragen nach § 26 Geschäftsordnung des Kreistages
4. Niederschrift über die Sitzung vom 14.03.2024
5. Bericht über die Umsetzung von öffentlich gefassten Beschlüssen VO/2024/017-02
6. AWR
- 6.1. Konzept der AWR für ein kreisweites Angebot zur Wiederverwertung von entsorgten Gegenständen VO/2024/175
- 6.2. Abschlussbericht thermische Abfallverwertungsanlage (TAV/TEV) VO/2024/170
7. Teilnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Netzwerkpartner am Interreg-Projekt Climate Blue; Veränderungen der Küstenlinien der Ostsee und deren mögliche Auswirkungen auf den Kreis Rendsburg-Eckernförde VO/2024/146-01
8. Machbarkeitsstudie: Hochwasserschutz an der Schlei VO/2024/156
9. Sachstandsbericht Straßen- und Brückensanierungsmaßnahmen 2024- Bauen ohne GVFG- Förderung VO/2024/168
10. Erweiterungsbau an der Schule Hochfeld, Rendsburg VO/2024/179
11. Mobiler Erweiterungsbau an der Fachschule für Sozialpädagogik, Rendsburg VO/2024/178

- | | | |
|-------|--|----------------|
| 12. | Klimaschutzfonds | |
| 12.1. | Erweiterung des Klimaschutzfonds um Maßnahmen der
Klimaanpassung | VO/2024/077 |
| 12.2. | Antrag der CDU- Kreistagsfraktion auf Änderung der
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur
Förderung von investiven Maßnahmen zum
Klimaschutz | VO/2024/163 |
| 12.3. | Antrag der CDU-Kreistagsfraktion auf Förderung eines
Neubaus einer klimafreundlichen Kindertagesstätte in
Holzbunge | VO/2024/148-01 |
| 12.4. | Klimaschutzmanagement: Antrag Klimaschutzfonds -
Gemeinde Holzbunge - Neubau Kindertagesstätte | VO/2024/148 |
| 12.5. | Klimaschutzmanagement: Antrag Klimaschutzfonds -
Sportverein Holtsee - Umrüstung LED-Flutlichtanlage
Sportplatz Holtsee | VO/2024/097 |
| 12.6. | Klimaschutzmanagement: Antrag Klimaschutzfonds -
Gemeinde Noer Neubau Jugendheim | VO/2024/137 |
| 12.7. | Klimaschutzmanagement: Antrag Klimaschutzfonds -
Amt Achterwehr - PV-Anlage auf dem Wasserwerk in
Felde. | VO/2024/139 |
| 12.8. | Klimaschutzmanagement: Antrag Klimaschutzfonds -
Gemeinde Bovenau - PV-Anlage Feuewehrgerätehaus | VO/2024/151 |
| 13. | Verwaltungsangelegenheiten | |

Die folgenden Tagesordnungspunkte werden voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

- | | | |
|-----|--|-------------|
| 14. | Grundstücksangelegenheiten Aschberg- Eintragung
einer Grundschuld | VO/2024/169 |
|-----|--|-------------|

Mit freundlichen Grüßen

Beglaubigt:

Gez. Dr. Ina Walenda
Vorsitz

Gez. Jennifer Hentzschel
Gremienbetreuung